



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr

Planfeststellungsbeschluss

für die Netzanbindung DolWin1 der
Offshore- Plattform DolWin alpha
mittels einer 600kV- Gleichstromleitung

**Seetrasse: 12 Seemeilen- Grenze bis zum
Anlandungspunkt Hilgenriedersiel**

Stadt Norderney und Samtgemeinde Hage
im Landkreis Aurich

30.06.2011

Az.: 3330-05020-2 **See**



Niedersachsen



Inhaltsverzeichnis

1. Verfügender Teil.....	1
1.1 Feststellung.....	1
1.2 Planunterlagen	1
1.2.1 Festgestellte Planunterlagen	1
1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen	2
1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen.....	4
1.3.1 Endgültige Stilllegung und Rückbau	4
1.3.2 Verlegetiefen	4
1.3.3 Natur- und Gewässerschutz	5
1.3.3.1 Allgemeines	5
1.3.3.2 Durchführung der Bauarbeiten	8
1.3.4 Deichschutz	14
1.3.5 Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Belange.....	18
1.3.5.1 Allgemeines	18
1.3.5.2 Kabelverlegung und HDD- Bohrung	18
1.3.5.3 Fahrwasserkreuzungen und Verlegeeinheiten	20
1.3.5.4 Betrieb des Seekabels.....	21
1.3.6 Belange der Leitungsträger (Telekom)	21
1.3.7 Belange der Denkmalpflege	22
1.4 Zusagen.....	22
1.4.1 Allgemeines	22
1.4.2 Rückspülleitung	22
1.5 Vorbehaltene Entscheidungen	22
1.5.1 Allgemeiner Vorbehalt	22
1.5.2 Vorbehalt Landkreis Aurich zur Sicherstellung der Deichsicherheit.....	22
1.5.3 Vorbehalt Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer und Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	22
1.5.4 Vorbehalt Nachkartierung	23
1.5.5 Vorbehalt Wärmemonitoring	23
2. Begründender Teil.....	23
2.1 Sachverhalt	23
2.1.1 Zusammenfassung der Planung	23
2.1.2 Verfahrensablauf	23
2.1.3 Umweltverträglichkeitsprüfung	24
2.2 Rechtliche Bewertung.....	24
2.2.1 Formalrechtliche Würdigung	24
2.2.1.1 Zuständigkeit	24
2.2.1.2 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens.....	24
2.2.2 Materieellrechtliche Würdigung	24
2.2.2.1 Planrechtfertigung	25
2.2.2.2 Abschnittsbildung	25
2.2.2.3 Variantenprüfung	27
2.2.2.3.1 Technische Alternativen zum Energietransport.....	27
2.2.2.3.2 Trassenalternativen.....	28
2.2.2.4 Immissionen.....	28
2.2.2.4.1 Schallimmissionen	28
2.2.2.4.2 Elektrische und magnetische Felder	29
2.2.2.4.3 Erwärmung des Meeresbodens	29



2.2.2.5	Wasserrechtliche Genehmigung.....	31
2.2.2.6	Deichrechtliche Zulassung.....	33
2.2.2.7	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung.....	34
2.2.2.8	Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Genehmigung.....	34
2.2.2.9	Natur und Landschaft.....	35
2.2.2.9.1	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	35
2.2.2.9.1.1	Eingriff.....	36
2.2.2.9.1.2	Vermeidung.....	38
2.2.2.9.1.3	Ausgleich und Ersatz.....	38
2.2.2.9.1.4	Naturschutzfachliche Abwägung.....	39
2.2.2.9.2	Gesetzlich geschützte Biotop.....	39
2.2.2.9.3	Gebietsschutz (Natura 2000-Gebiete, nationale Schutzgebiete).....	42
2.2.2.9.3.1	Natura 2000-Gebiete.....	42
2.2.2.9.3.2	Nationale Schutzgebiete.....	53
2.2.2.9.3.3	Sonstige Schutzgebiete.....	54
2.2.2.9.4	Artenschutz (Tiere, Pflanzen).....	56
2.2.2.9.4.1	Bestandserfassung.....	56
2.2.2.9.4.2	Beurteilung der Verbotstatbestände.....	56
2.2.2.9.5	Naturschutzfachliche Nebenbestimmungen.....	59
2.2.2.10	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	60
2.2.2.10.1	Grundlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung.....	60
2.2.2.10.2	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, § 11 UVPG.....	61
2.2.2.10.3	Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG.....	67
2.2.2.11	Eigentum.....	77
2.2.2.12	Gesamtabwägung.....	78
2.3	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.....	78
2.3.1	Deichacht Norden.....	78
2.3.2	Landwirtschaftskammer Niedersachsen.....	79
2.3.2.1	Verlegevariante.....	79
2.3.2.2	Zeitraum der Arbeiten.....	79
2.3.2.3	Kommunikation in Deutsch.....	80
2.3.2.4	Einhaltung von Zusagen.....	80
2.3.3	Staatliches Fischereiamt Bremerhaven.....	80
2.3.4	Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer.....	81
2.3.5	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.....	82
2.3.6	Gemeinde Jemgum.....	82
2.3.7	Landkreis Aurich.....	83
2.3.8	Gasco AS.....	83
2.3.9	EWE Netz.....	83
2.4	Stellungnahmen von Naturschutzverbänden.....	83
2.5	Einwendungen.....	84
2.6	Kosten.....	84
3.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	85
3.1	Klage.....	85
3.2	Sofortige Vollziehbarkeit.....	85
4.	Hinweise.....	86
4.1	Hinweis zur Auslegung.....	86
4.2	Außerkräfttreten.....	86
4.3	Berichtigungen.....	86
4.4	Sonstige Hinweise.....	86
4.4.1	Bodenfunde.....	86
4.4.2	Baumaschinen und Baulärm.....	86
4.4.3	Verkehrsbehördliche Genehmigung für Baufahrzeuge.....	87
4.4.4	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung.....	87



4.4.5	Zivilrechtliche Beziehungen	87
4.4.6	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.....	87
4.5	Fundstellennachweis mit Abkürzungsverzeichnis.....	88
	Anlage: Abkürzungsverzeichnis und Fundstellennachweis	1

1. Verfügender Teil

1.1 Feststellung

Der von der TenneT Offshore GmbH (nachfolgend Vorhabensträgerin) aufgestellte Plan (siehe Punkt 1.2.1) für die Seetrasse der Netzanbindung DolWin1 der Offshore- Plattform DolWin alpha mittels einer 600kV- Gleichstromleitung von der 12 Seemeilen- Grenze bis zum Anlandungspunkt Hilgenriedersiel wird nach Maßgabe der Inhalts- und Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unter 1.3 bis 1.5 festgestellt.

1.2 Planunterlagen

1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Seiten	Maßstab
2.1	Übersichtsplan Seetrasse vom 30.11.2010	Blatt 1 bis 2	Blatt 1: ohne, Blatt 2: 1:25.000
2.1	Übersichtsplan Ersatzmaßnahme Seetrasse vom 30.11.2010	Blatt	ohne
2.3.1	Wegenutzungsplan Rückseitenwatt / Offshore vom 30.11.2010	Blatt 1 bis 2	1 : 25.000
3.2	Pläne und Zeichnungen zur Baubeschreibung Seetrasse		
3.2	Trassenschema Übersichtslageplan vom 30.11.2010	Blatt 2/2	ohne
3.2	Trassenschema Übersichtsprofil vom 30.11.2011	Blatt 1/2	ohne
3.2	Übersichtsplan - Trassenplan vom 30.11.2010	Blatt 1/1	1:150.000
3.2	Übersichtslageplan, Verkehrswege- und Einsatzplan - HDD vom 30.11.2010	Blatt 1/1	1:25.000
3.2	Profilpläne HDD- Bohrung 1 und 2 vom 30.11.2010	Blatt 1 bis 3	1:1.000
3.2	Lagepläne HDD vom 30.11.2020	Blatt 1 bis 5	1:1.000
3.2	Arbeitsflächen- Einrichtungspläne vom 30.11.2010	Blatt 1 bis 5	1: 500
3.2	Übersichtslageplan Rückseitenwatt / Offshore vom 30.11.2010	Blatt 1	1:25.000
3.2	Lagepläne Kabelverlegung vom 30.11.2010	Blatt 1 bis 5	1:2.000
3.2	Arbeitsflächen- Einrichtungspläne Kabelverlegung vom 30.11.2010	Blatt 1 bis 5	1:500
3.2	Rohraustrittspunkt HDD- Wattverlegung	Blatt 1	ohne
3.2	Ergänzung der Arbeitsflächen- Einrichtungspläne: Baustelleneinrichtung Schweißplatz im Hafengebiet von Norderney	2 Blatt, Anlage 1 und 2	1:2.500

4.1	Lage- und Grunderwerbsplan, Bauwerksplan Seetrasse vom 30.11.2010	Blatt 1 bis 10	Blatt 1 bis 2 und 6 bis 10: 1:1.000, Blatt 3 bis 5: 1:2.000
4.1	Anhang 1 zu 4.1: Ersatzmaßnahme Seetrasse vom 30.11.2010	Blatt 1	1:5.000
4.1	Anhang 2 zu 4.1: Trassenpositionsliste (Route Positioning List) Seetrasse vom 30.11.2010	Plan Blatt 1, Liste 1 bis 4	ohne

5.1.1	Übersichtsplan Kreuzungen vom 30.11.2010	Blatt 1	1 : 25.000
5.1.2	Kreuzungsverzeichnis Seetrasse vom 30.11.2010	Blatt 1 bis 4	ohne
6	Bauwerksverzeichnis vom 30.11.2010	1	ohne
8.1.2	Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan Seetrasse vom 30.11.2010	Blatt 1	1:7.500 / 60.000
8.1.3	Maßnahmenverzeichnis Seetrasse vom 30.11.2010, Blatt 14 ersetzt durch Deckblatt vom 14.06.2011	1 bis 24	ohne
9.2.1	Grunderwerbsverzeichnis Seetrasse vom 30.11.2010	1 bis 2	ohne
9.2.3	Grunderwerbsverzeichnis Ausgleichs- und Ersatzflächen vom 30.11.2010	1	ohne

Die übergeordneten Unterlagen sind fettgedruckt.

Die festgestellten Unterlagen sind im Original, das bei der Planfeststellungsbehörde und der Vorhabensträgerin vorliegt, mit dem Dienstsiegel Nr. 70 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet. Die Folgeseiten einer mehrseitigen Unterlage sind durch Stanzung gekennzeichnet.

1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen

Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen:

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Seiten	Maßstab
1	Erläuterungsbericht	64	ohne
1	Anhang 1 zum Erläuterungsbericht: Allgemeinverständliche Zusammenfassung der UVP gemäß § 6 UVPG vom 30.11.2010	92	ohne
2.2	Übersichtsplan Landtrasse vom 30.11.2010	Blatt 1 bis 6	1:25.000
2.3.2	Übersichtsplan Wegenutzung Landtrasse vom 30.11.2010	Blatt 1 bis 6	1:25.000
3.1.1	Baubeschreibung zur Erstellung von Horizontalbohrungen auf Norderney und bei Hilgenriedersiel vom 30.11.2010	1 bis 52	ohne
3.1.2	Baubeschreibung zur Kabelverlegung und zum Kabeleinzug vom 30.11.2010	1 bis 48	ohne
3.1.2	Ergänzung der Baubeschreibung zur Kabelverlegung und zum Kabeleinzug: Erläuterungsbericht: Herstellen und zu	1 bis 3	ohne

	Wasser bringen von HDPE- Rohrsträngen für ein Bauvorhaben der TenneT Offshore GmbH		
3.2	Pläne und Zeichnungen zur Baubeschreibung Seetrasse		
3.2	Systemskizze Wattfähre	Blatt 1	ohne
3.2	Systemskizze Deichkreuzung	Blatt 1	ohne
3.2	Systemskizzen Kabelverlegung	Blatt 1 bis 3	1:500
3.3.1	Baubeschreibung Horizontalbohrungen Ems vom 30.11.2010	1 bis 16	ohne
3.4	Pläne und Zeichnungen zur Baubeschreibung Landtrasse vom 30.11.2010	7 Pläne	diverse
4.2	Lage- und Grunderwerbsplan / Bauwerksplan Landtrasse vom 30.11.2010	Blatt 1 bis 144	diverse
5.2.1	Übersichtsplan Kreuzungen vom 30.11.2010	Blatt 1 bis 6	1:25.000
5.2.2	Kreuzungsverzeichnis Landtrasse vom 30.11.2010	1 bis 78	ohne
5.2.3	Kreuzungspläne	8 Pläne	diverse
8.1.1	LBP Erläuterungsbericht Seetrasse vom 30.11.2010	1 bis 79	ohne
8.2.1	LBP Erläuterungsbericht Landtrasse vom 30.11.2010	1 bis 98	ohne
8.2.2	Bestands-, Konflikt und Maßnahmenplan Landtrasse mit Legende vom 30.11.2010, Legende	1 Blatt Legende	ohne
8.2.2	Bestands-, Konflikt und Maßnahmenplan Landtrasse mit Legende vom 30.11.2010	Blatt 1 bis 27	1:5.000
8.2.3	Maßnahmenverzeichnis Landtrasse vom 30.11.2010	1 bis 19	ohne
9.1	Vorbemerkung zum Grunderwerbsverzeichnis	1 Seite	ohne
9.2.2	Grunderwerbsverzeichnis Landtrasse vom 30.11.2010	1 bis 109	ohne
9.3	Muster der Dienstbarkeitsbewilligung	1 bis 3	ohne
10.1.1	Umweltverträglichkeitsstudie Seetrasse mit Plan „Bestand (Seetrasse) Biotop- und Lebensraumtypen“ vom 30.11.2010	1 bis 292 Plan 1 Blatt	Text ohne Plan 1:7.500/60.000
10.1.2	FFH- Verträglichkeitsprüfung Seetrasse vom 30.11.2010	1 bis 145	ohne
10.1.3	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Seetrasse vom 30.11.2010	1 bis 28	ohne
10.2.1	Umweltverträglichkeitsstudie Landtrasse vom 30.11.2010	1 bis 124	ohne
10.2.1	Anhang 1 zu Anlage 10.2.1 Übersichtspläne mit Bodentypen, Schutzgebieten und sonstigen Raumnutzungen vom 30.11.2010	Blatt 1 bis 7	1:25.000
10.2.1	Anhang 2 zu Anlage 10.2.1	Blatt 0 bis	1:5.000

	Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan vom 30.11.2010	27	
10.2.2	Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG Landtrasse vom 30.11.2010	1 bis 87	ohne
10.2.3	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Landtrasse vom 30.11.2010	1 bis 49	ohne
11.1	Technischer Bericht „Erwärmungsrechnungen für Kabelanlagen zur Anbindung von Offshore- Windparks im Bereich Norderney“ vom 28.05.2008	1 bis 29	ohne
11.2	Quellen- und Abkürzungsverzeichnis Umweltgutachten Seetrasse vom 30.11.2010	1 bis 27	ohne
11.3	Datenblätter	28 Seiten	ohne

1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.3.1 Endgültige Stilllegung und Rückbau

Die endgültige Stilllegung des Kabels ist der zuständigen Deichbehörde, dem zuständigen Deichverband, den zuständigen Naturschutzbehörden und der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsbehörde unverzüglich nach endgültiger Nutzungseinstellung anzuzeigen.

Der zuständigen Deichbehörde, den zuständigen Naturschutzbehörden und der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsbehörde bleibt in diesem Fall für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Entscheidung über den Rückbau des Kabels und das Wiederherstellen des ursprünglichen Zustandes - innerhalb einer angemessenen Frist, vollständig oder teilweise - vorbehalten. Die Entscheidung muss endgültig und abschließend innerhalb eines Jahres nach der Anzeige getroffen werden.

Das Rückbaukonzept ist den zuständigen oben genannten Landesbehörden rechtzeitig zur Abstimmung vorzulegen.

1.3.2 Verlegetiefen

Folgende Mindest- Verlegetiefen sind einzuhalten:

Bereich	Meter unter Seeboden
Eulitoral (ohne Priele)	1,5
Priele im Eulitoral	2,0
Wattfahrwasser und Riffgat	3,0
Vom Nordstrand Norderney bis zu der NN -5 m - Tiefenlinie	3,0
Von der NN -5 m - Tiefenlinie bis zur NN -7,5 m - Tiefenlinie	5,0
NN -7,5 m - Tiefenlinie bis zur NN -10 m - Tiefenlinie	3,0
Von der NN -10 m Tiefenlinie bis zur 12-Seemeilenzone (außerhalb des Verkehrstrennungsgebietes)	1,5
Im Bereich des Verkehrstrennungsgebietes	3,0

Die Verlegetiefe für Fahrwasser, Riffgat und Priele ist über den Bereich anzusetzen, über den diese durch morphologische Veränderungen verschwenken können.



1.3.3 Natur- und Gewässerschutz

1.3.3.1 Allgemeines

- a) **Beginn und Ende der maßgebenden Bauabschnitte** sind dem NLWKN (Betriebsstellen Brake-Oldenburg, Norden und Aurich und der Direktion, GB VI, Standort Oldenburg) und der NLPV rechtzeitig bzw. unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- b) Jede (bau-, anlage- oder betriebsbedingte) **Änderung der Maßnahme** ist rechtzeitig vor ihrer Durchführung dem NLWKN, der NLPV und der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Aurich) mitzuteilen. Wesentliche Änderungen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem NLWKN und der NLPV, sofern deren Belange berührt sind.
- c) **Ausführungsplanung:** Spätestens vier Wochen vor Beginn der Horizontalbohrung und der Kabelverlegung ist dem NLWKN (Betriebsstelle Aurich und Direktion, GB VI, Standort Oldenburg) und der NLPV jeweils eine Ausführungsplanung der entsprechenden Arbeiten in deutscher Sprache zur Abstimmung vorzulegen. Die Ausführungsplanung beinhaltet:
- Nachweis der Eignung des Verlegeverfahrens und der zum Einsatz kommenden Verlegegeräte für das Erreichen der vorgegebenen Überdeckung vor dem Hintergrund der ermittelten Baugrund-Surveydaten
 - Referenzen darüber, dass bei der Wahl der Verlegemethode grundsätzlich das zum Zeitpunkt der Verlegung umweltschonendste Verfahren bevorzugt wird, mit dem die geforderte Mindestverlegetiefe mit Sicherheit gewährleistet wird
 - Verbindliche Angaben zur Umsetzung des realzeitlichen Surveys der Tiefenlage des Kabels während der Verlegearbeiten
 - Angaben zur Tragfähigkeit und Befahrbarkeit der Misch- und Schlickwatten im Trassenbereich
 - die Beschreibung und Abfolge der Arbeitsschritte, einschließlich notwendiger Kabelkreuzungen
 - Angaben zur Erreichbarkeit der Bohraustrittsstelle
 - verbindliche Angaben zur Ausführung der wattseitigen Baustelleneinrichtungsfläche und deren Umschließung
 - verbindliche Angaben zu Ausführungsart und Positionierung der Pfahlkonstruktion / Dalbenreihe zur Schutzrohrzwischenlagerung
 - Alternativlösungen für die Durchführung der Arbeiten bei niedrigen Hochwasserständen
 - die Zeitplanung (inkl. Tidefenster und Angaben zum Schichtbetrieb)
 - das Ankerkonzept
 - das Transportkonzept (einschließlich An- und Abtransport des Personals, der geplanten Liegeplätze der Begleitschiffe im trocken fallenden Watt und der Ankerplätze)
 - das Umweltvorsorgekonzept als Bestandteil des ohnehin zu erstellenden Gesundheits-, Arbeitssicherheits- und Umweltvorsorgekonzeptes (HSE) mit verbindlichen Angaben zur Lagerung und Entsorgung von Abfall und Abwasser-/Brauchwasser einschließlich eines Notfallplanes
 - verbindliche Angaben zu den verwendeten Maschinen und Geräten (einschließlich aller Subunternehmer). Dies gilt für alle Wasserfahrzeuge, Kettenfahrzeuge, Seilwinden, motorgetriebene Drainagepumpen, Vorratsbehälter für wassergefährdende Stoffe sowie alle Geräte bei denen wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen (einschließlich einer Auflis-

tung der jeweiligen Betriebs- und Schmierstoffe und dazugehörigen Schadensverhütungs- und Schadenbekämpfungsmittel)

- verbindliche Angabe der technischen Spezifikation des Kabelsystems
- über die Regelungen der NPNordSBefV hinausgehende Regelungen zu den Fahrgeschwindigkeiten im Eulitoral sowie eine Festlegung von Korridoren für Schiffs- und Bootsbewegungen.

d) **Verantwortliche**

- Dem NLWKN und der NLPV sind bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Horizontalbohrungen und der Kabelverlegearbeiten schriftlich jeweils ein für die praktische Ausführung der Bauarbeiten dauerhaft verantwortlicher Ansprechpartner (Bau- und Projektleiter) des Antragstellers und der ausführenden Firma zu benennen, unter Angabe von Name, Berufsbezeichnung, Dienstanschrift und Mobilfunknummer.
- Die verantwortlichen Ansprechpartner haben für die gesamte Ausführungsphase vor Ort zur Verfügung zu stehen. Die jeweiligen Zuständigkeiten innerhalb des Projektes sind mit Hilfe eines entsprechenden Organigramms darzustellen, aus welchem auch die Informations- und Entscheidungswege hervorgehen.
- Bei Auftreten von Problemen in der Bauausführung ist die Fortsetzung einzelner Arbeitsschritte mit der naturschutzfachlichen Baubegleitung (siehe Punkt 1.3.3.2 g) abzustimmen. Die naturschutzfachliche Baubegleitung übt in diesen Fällen zusätzlich beratende Tätigkeiten aus. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, liegt die Entscheidung zum weiteren Vorgehen bei der Bau- und Projektleitung des Antragstellers. Die Entscheidungsfälle sind durch die Naturschutzfachliche Baubegleitung schriftlich zu dokumentieren und NLWKN, NLPV und der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Aurich) durch die Vorhabensträgerin zeitnah vorzulegen.

e) **Baudokumentation und -kommunikation**

- Für die Baumaßnahmen ist durch die Vorhabensträgerin ein Bautagebuch zu führen, in dem die Bauzeiten, der Baufortschritt (Bauabschnitt, tatsächliche Trassenlage und Verlegetiefe) sowie Besonderheiten (z.B. Witterungseinflüsse, Kolkungen, Hindernisse, Unfälle) dokumentiert werden. Zu erfassen sind insbesondere:
 - ❖ Baufortschritt immer mit Koordinatenangaben in gradualer (Grad-Minuten-Sekunden; ggmmss) oder nautischer Notation (Grad-Minuten-Dezimalminuten; ggmm.nnnn), Bezugssystem WGS 84
 - ❖ Geräte im Einsatz, Personal im Einsatz
 - ❖ Lage der Schiffe bei jedem Positionswechsel, genutzte Ankerpositionen (mit Koordinaten)
 - ❖ Ausblick auf geplante Aktivitäten in den nächsten 24 Stunden
 - ❖ Auflistung der Personal- und Gerätetransporte mit Detailauflistung des Umfangs, Transportmittel, Uhrzeit (Start/Ende) mit Angaben über Start und Ziel
 - ❖ Nicht ausgeführte Arbeiten (Abweichungen vom Bauzeitenplan) mit Begründung
- Mitarbeitern des NLWKN und der NLPV sind jederzeit das Betreten der Baustelle und die Einsichtnahme in das Bautagebuch zu gewähren. Auf Verlangen ist diesen die Möglichkeit der Besichtigung der Baustelle auf Kosten des Antragstellers zu ermöglichen.



- In wöchentlichem Turnus sind Projektsitzungen der Bau- und Projektleiter und der naturschutzfachlichen Baubegleitung zum Fortgang der Arbeiten abzuhalten. Dem NLWKN und der NLPV ist auf Wunsch Gelegenheit zur Teilnahme zu geben. Alle Protokolle der Projektsitzungen werden auch an den NLWKN und die NLPV übergeben.
- Der Unternehmer hat die zur Erreichung der erforderlichen Überdeckung sowie die zur realzeitlichen Überwachung der Verlegearbeiten vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen der Ausführungsplanung darzustellen.
- Der gesamte Verlegevorgang ist so zeitnah, wie technisch möglich, und kontinuierlich durch einen unabhängigen, namentlich benannten, verantwortlichen Surveyor zu überwachen und insbesondere hinsichtlich der Verlegetiefen sowie des Verlegefortschritts zu kontrollieren und zu dokumentieren. Das Ergebnis ist in das Bautagebuch aufzunehmen. Etwaige Abweichungen von den geforderten Verlegetiefen oder sonstige Ereignisse, die erhebliche Auswirkungen auf den Bauablauf erwarten lassen, sind unverzüglich an den NLWKN und die NLPV mitzuteilen.
- Wird durch den Surveyor festgestellt, dass die erforderlichen Verlegetiefen nicht erreicht wurden, hat der Unternehmer dem NLWKN und der NLPV unverzüglich ein Konzept zur Beschreibung und Umsetzung geeigneter Gegenmaßnahmen vorzulegen.

f) Verhalten von Personen

- Es ist eine Liste aller Mitarbeiter aufzustellen und laufend zu aktualisieren.
- Alle Mitarbeiter sind nachweislich hinsichtlich Arbeitssicherheit und Naturschutz einzuweisen.
- Die an dem Bauvorhaben beteiligten Personen haben sich so zu verhalten, dass die Beschädigung der im jeweilig berührten Schutzgebiet wild wachsenden Pflanzen und die Beunruhigung der dort wildlebenden Tiere auf ein Minimum beschränkt werden. Die beteiligten Personen dürfen sich lediglich im Arbeitsbereich aufhalten. Seegrassbestände und Muschelbänke dürfen nicht betreten werden. Das Deichvorland darf nur auf den vorhandenen Wegen gequert werden.
- Alle Mitarbeiter sind im Vorwege hinsichtlich der naturschutzfachlichen und -rechtlichen Gegebenheiten in die Örtlichkeit einzuweisen, ansonsten ist eine Teilnahme am Baugeschehen nicht zulässig. Zuwiderhandlungen führen zum Ausschluss vom Projekt.
- Fahrzeugbewegungen: Unnötige Fahrzeugbewegungen im Bereich des jeweils berührten Schutzgebietes sind zu vermeiden. Für den Geräte- und Personentransport sind vorhandene Zuwegungen zu benutzen.

- g) **Vorlage Bestandspläne:** Der Unternehmer hat die Kabeltrasse vor und nach Durchführung der Verlegearbeiten mittels Fächerecholot mit maximal 6-facher Überdeckung aufzunehmen und dem NLWKN in 2-facher Ausfertigung vorzulegen (Höhenangaben in mNN). Nach Durchführung der Baumaßnahme sind dem NLWKN (Betriebsstelle Aurich und Direktion, GB VI, Standort Oldenburg) und der NLPV Bestandspläne der eingebauten Kabel und Schutzrohre mit Nachweisen der Bauzeiten, des katastergenau eingemessenen Kabelverlaufes und der Verlegetiefen 3-fach schriftlich sowie als PDF-Dokument und als ArcView- oder ArcGIS lesbares Shape oder ArcInfo ExportCover (*.E00). projiziert in das Koordinatensystem Gauss-Krüger 3. Streifensystem (9 Grad Ost Zentralmeridian, 3 Grad breite Meridianstreifen), mit geodätischem Bezugssystem PD (Potsdam Datum, DHDN, Ellipsoid Bessel 1841), spätestens sechs Monate nach Ende der Bauarbeiten vorzulegen. Das GIS-Shape /-Cover ist hinsichtlich der Verlegetiefen und Bauzeiten abschnittsweise entsprechend auszugestalten. Die schriftliche Angabe des Kabelverlaufes kann sich auf eine tabellarische Aufstellung der Kabelkoordinaten für die Eintritts-, Aus-



tritts- und sämtliche Richtungsänderungspunkte im Verlauf beschränken. Die Angabe der Koordinaten hat mit Benennung des verwendeten Koordinaten- und geodätischen Bezugssystems zu erfolgen: z.B. Geographische Koordinaten mit Angabe der Längen- und Breitengrade in gradualer (Grad-Minuten-Sekunden, ggmms) oder nautischer Notation (Grad-Minuten-Dezimalminuten; ggmm.nnnn), Bezugssystem WGS 84.

- h) **Reparatur- und Wartungsarbeiten** dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit dem NLWKN durchgeführt werden.
- i) **Herstellungskontrolle:** Die Vorhabensträgerin hat der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss aller Maßnahmen einen Bericht über die Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen.

1.3.3.2 Durchführung der Bauarbeiten

- a) Die **Empfehlung H 2002** „Empfehlungen für Verlegung und Betrieb von Leitungen im Bereich von Hochwasserschutzanlagen“ (EAK 2002 Empfehlungen für Küstenschutzbauwerke, Fundstelle: Die Küste, Heft 65, 2002) sind zu beachten.

b) Durchführung der Verlegearbeiten

- Sofern für Bereiche nördlich der Insel Norderney das "post lay burial"-Verfahren zur Anwendung kommt, sind die Arbeitsabschnitte nur so groß zu wählen, dass das Erreichen der jeweiligen Mindestverlegetiefen mit Sicherheit gewährleistet wird. Die tatsächliche Verlegetiefe ist sobald wie technisch möglich durch Vermessung zu ermitteln und im Bautagebuch zu dokumentieren. Ergibt die Vermessung, dass die jeweilige Verlegetiefe nicht erreicht wird, ist der NLWKN unverzüglich zu informieren, um das weitere Vorgehen abzustimmen.
- Einträge in das Gewässer (z. B. Bohrflüssigkeiten, Betriebsstoffe) sind z.B. durch geeignete Auffangvorrichtungen soweit wie möglich zu vermeiden. Sollten dennoch Schadstoffe in das Gewässer gelangen, sind diese unverzüglich soweit möglich aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen. Dem NLWKN ist darüber unverzüglich zu berichten. Die verwendeten Rohr- und Schlauchverbindungen dürfen zur zum Einsatz kommen, wenn sie sich in einwandfreiem Zustand befinden.
- Die Beeinträchtigungen des Wattbodens z. B. durch Befahren, Ankern, Schraubenstrahl, Einrichten von Baugruben ist z.B. durch Optimierung des Bauablaufs, des Geräteeinsatzes, der Geräteauswahl und der Ausnutzung der Tideverhältnisse auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren.
- Schwimmende Einheiten müssen stets so eingesetzt werden, dass der Wattboden nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung ist anzunehmen, wenn bei Eigenantrieb 30 cm und bei Pontons 10 cm Wassertiefe unterschritten werden. Fahrten dürfen nur dann begonnen werden, wenn das Fahrtziel höchstwahrscheinlich erreicht werden kann. Es ist stets defensiv zu fahren, so dass es nicht zu Grundberührungen oder Sedimentaufwirbelungen kommen kann.
- Jetboote dürfen auf den Wattflächen nicht eingesetzt werden. Speedboote dürfen nur für langsame Fahrten eingesetzt werden, unter der Voraussetzung, dass sie mit Außenbordmotoren mit höhenverstellbarer Antriebsschraube ausgerüstet sind.
- Das Trockenfallenlassen schwimmender Einheiten auf den Wattflächen ist zu minimieren. Die betreffenden Liegeplätze sind im Rahmen der Ausführungsplanung so festzulegen, dass schutzwürdige Bereiche geschont werden.



- Alle selbstfahrenden schwimmenden Einheiten und Arbeitspontons sind mit AIS-Sendern auszustatten. Die Sender sind während der gesamten Einsatzdauer im Projekt in Betrieb zu halten, auch während der Arbeitspausen und Liegezeiten.

c) Verlegeverfahren

Sollte bis zum Zeitpunkt der Vorlage der Ausführungsplanung kein voraussichtlich besseres Verlegeverfahren zur Minimierung von Beeinträchtigungen der Wattmorphologie verfügbar sein, gilt nachfolgende Vorgehensweise:

- **Verlegeverfahren im trocken fallenden Watt (Eulitoral):** Die Verlegearbeiten im trocken fallenden Wattengebiet haben in halbgeschlossener Bauweise zu erfolgen. Das Gleichstrom-Kabelsystem, bestehend aus einem Hin- und Rückleiter inkl. Steuerkabel, ist ausschließlich zu Niedrigwasserzeiten in einem Kabelschlitz / Trench in den Wattboden zu verlegen. Für das Trenchen ist ein selbstfahrender Vibrationspflug zu verwenden. Lediglich auf kurzer Strecke zwischen dem Bohraustrittspunkt im Watt und dem Startpunkt bzw. Endpunkt des Kabelpfluges dürfen die einzelnen Kabel in offener Bauweise mittels Hydraulikbagger auf Solltiefe gebracht werden. Das Einbringen des Kabelbündels in den Wattboden hat als sog. „Post Lay Burial“ zu erfolgen, d.h. das Kabelbündel ist vor der Verlegung zwischen dem Bohraustrittspunkt und der während einer Niedrigwasserphase zu verlegenden Kabellänge komplett auszulegen / auszuschwimmen und falls erforderlich mit Schwerkraftankern auf der Trasse zu sichern. Für das Erreichen des Bohraustrittspunktes mit schwimmendem Gerät ist die Springtidezeit vorausschauend zu nutzen. Die Hochwasserscheitelpunkte sind hierbei exakt einzuhalten. Sollte es nicht gelingen, mit der Verlegebarge bis kurz vor den Austritt der Bohrung zu gelangen, so kann die verbleibende Rest-Kabellänge mit Hilfe von Rollenböcken vor die Bohraustritte gezogen werden.
- **Verlegeverfahren im Sublitoral:** Die Verlegearbeiten haben in halbgeschlossener Bauweise möglichst unter Einsatz von Vibrationstechnik zu erfolgen. Das Gleichstrom-Kabelsystem, bestehend aus einem Hin- und Rückleiter inkl. Steuerkabel, ist in einem Kabelschlitz / Trench in den Seeboden zu verlegen.
- **Positionieren und Versetzen von Verlegebargen:** Das Positionieren und Versetzen der Verlegebarge in Flachwasserbereichen und im Eulitoral erfolgt zu Hochwasserzeiten mittels Zuganker. Die Seitensteuerung hat möglichst über ein mit der Barge verbundenes, flachgehendes Arbeitsschiff zu erfolgen. Auf die Verwendung von Seitenankern ist im Eulitoral zu verzichten. Sollten Seitenanker im Eulitoral unabweislich erforderlich werden, so sind diese vor der eigentlichen Kabelverlegung je nach geplanter Ankerversetzlänge auf bzw. entlang der Trasse auszulegen bzw. einzuvibrieren (Totmann - Anker) und mit Schwimmbojen zu markieren. Die Anzahl der Anker ist auf das technisch realisierbare Minimum zu begrenzen. Die Ankerpositionen sind vorab zu planen. Das Auslegen / Einbringen und Einholen der (Totmann-)Anker sowie das Umschäkeln der Ankerseile hat ausschließlich zu Hochwasserzeiten mit flach gehenden Booten (sog. Ankerziehern) zu erfolgen. Für ggf. notwendige Seitenanker der Verlegebarge sind schwimmfähige Polypropylenseile zu verwenden. Um Auskolkungen durch Antriebsschrauben an der Wattoberfläche zu vermeiden, sind das Anfahren mit Vollgas und starkes Beschleunigen durch die Ankerzieher zu unterlassen. Für das Versetzen der Barge ist dem NLWKN und der NLPV ein Ankerkonzept als Bestandteil der Ausführungsplanung vorzulegen. Das Ankerkonzept beinhaltet:
 - ❖ einen Lageplan der vorgesehenen Ankerpositionen (inkl. Koordinatenliste in gradualer (Grad-Minuten-Sekunden, ggmms) oder nautischer Notation (Grad-Minuten-Dezimalminuten; ggmm.nnnn), Bezugssystem WGS 84,



- ❖ einen Ablaufplan mit den einzelnen Verlegepositionen der Barge und der zeitlichen Planung der Ankeraktivitäten,
 - ❖ eine technische Beschreibung der Totmannanker mit entsprechender Zuglastberechnung, eine Beschreibung der Verfahrensweise für die Einbringung und Bergung,
 - ❖ eine technische Beschreibung der Ankerverlegeschiffe.
- **Verwendung von Ankerseilen:** Für ggf. notwendige Seitenanker der Verlegebarge sind im Rückseitenwatt schwimmfähige Polypropylenseile zu verwenden.
 - **Einsatz Kettenfahrzeuge:** Die Befahrbarkeit / Tragfähigkeit des Schlick- und Mischwattes im Trassenbereich ist in der Ausführungsplanung nachzuweisen. Die im trocken fallenden Wattbereich eingesetzten Kettenfahrzeuge (z.B. Pflug / Hydraulikbagger) dürfen einen Bodendruck von 230g/cm² nicht überschreiten. Der Einsatz von Hydraulikbaggern ist auf einen Arbeitsstreifen von 15m rechts oder links des Verlegeschlitzes zu beschränken. Die auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränkenden Baggerfahrten auf dem Arbeitsstreifen sind als Bestandteil der Ausführungsplanung nach Art und Anzahl zu beschreiben. Es ist sicherzustellen, dass im Eulitotal durch das Befahren keine nachhaltige Änderung des Wasserabflussverhaltens (Entstehung neuer Priele) hervorgerufen wird. Kettenlaufwerke haben äußerlich absolut fett- und ölfrei zu sein

d) Horizontalbohrungen

- **Spüldruck / Ausbläser:** Die einzelnen Horizontal - Bohrgänge sind mit so geringem Spüldruck durchzuführen, dass nach tiefbautechnischem Ermessen keine sog. „Ausbläser“ (Austreten von Bentonit - Wassergemisch an der (Watt-) Bodenoberfläche) entstehen können. Während der Bohrarbeiten ist eine laufende Kontrolle der Bohrstrecke zu gewährleisten, um evtl. Ausbläser sofort zu erkennen. Für den Fall, dass „Ausbläser“ auftreten, ist entsprechendes Personal und ausreichendes Gerät zur Reinigung vorzuhalten. Eingetretene Schadensereignisse sind durch die für die Ausführung vor Ort verantwortliche Bauleitung dem NLWKN und der NLPV sofort mitzuteilen. Durch die Bauleitung sind in Abstimmung mit der naturschutzfachlichen Baubegleitung unverzüglich geeignete Schadensbegrenzungsmaßnahmen zu ergreifen.
- **Wattbaustellen Bohraustritt:** Der Raumbedarf für die Wattbaustellen einschließlich der erforderlichen Transportlogistik ist bestmöglich zu minimieren. Einrichtung, Betrieb und Räumung der Wasserbaustellen haben ausschließlich von der Wasserseite her zu erfolgen. Für das Ein- und Ausschwimmen der Arbeitsgeräte ist die Springtidezeit zu nutzen. Die Hochwasserscheitelpunkte sind hierbei exakt einzuhalten. Nur für den Fall, dass eine Einfassung des Bohraustrittspunktes mit einer schwimmenden Baugrubenumschließung (SBU) nachweislich nicht möglich ist, sind Spundungen zulässig. Spundwände sind einzuverbieren und dürfen nicht eingeschlagen werden.
- **Montage der Bohrspülungs-Rückführleitung:** Auf eine oberirdische Verlegung einer Bohrspülungs-Rückführleitung ist zu verzichten, wenn hierfür eine vorhandene Bohrung genutzt werden kann. Sollte dies nicht möglich sein, ist das Befahren des Wattes zwischen Vorlandkante und Bohraustrittspunkt mit Kettenfahrzeugen zum Auslegen der Rückspüleleitung zu vermeiden. In der Ausführungsplanung sind alternative Vorgehensweisen (z.B. Seilwinde, Ausschwimmen bei Hochwasser) vorzusehen. Im Vorland ist die Spüleleitung auf vorhandenen Wegen auszulegen.
- **Personenverkehr durchs Watt in Hilgenriedersiel** ist nur entlang einer von der naturschutzfachlichen Baubegleitung festzulegenden und zu markierenden Strecke zulässig. Personenverkehr durch den Grohdeheller auf Norderney hat über einen temporär anzulegenden Holzsteg auf einer Buschquerlahnung zu erfolgen.



- **„Pfahlkonstruktion“ zur Schutzrohrzwischenlagerung:** Die Anlage einer Dalben- oder Jochreihe zur Zwischenlagerung des Schutzrohrstranges muss an einem Standort im Sublitoral erfolgen, an dem der Rohrstrang auch bei Niedrigwasser noch schwimmt. Mit der Dalbenreihe ist ein Abstand von mindestens 500m zu den nächstgelegenen Seehundsliegeplätzen am Südufer des Riffgats einzuhalten. Die Dalben sind einzuvibrieren und dürfen nicht eingeschlagen werden. Der Abstand zwischen den einzelnen Dalben/ Führungsjochen sollte mindesten 70m betragen. Das Ein- und Ausschwimmen der Schutzrohrstränge zu und von der Dalbenreihe einschließlich des Handlings vor Ort (Vertäuen und Lösen der Stränge mit zusätzlichen Sicherungsverkehren) dürfen ausschließlich bei Tidenhochwasser erfolgen. Es ist für die gesamte Standzeit der Dalben vom Antragsteller sicherzustellen, dass die Dalben und die daran gelagerten Rohrstränge lagestabil bleiben.

e) Bauzeiten

- Folgende Bauzeitenfenster sind verbindlich für die jeweiligen Bauabschnitte einzuhalten (auf die Einschränkungen aus deichrechtlichen Belangen bei Arbeiten an den Küstenschutzanlagen wird verwiesen; siehe Nebenbestimmung Punkt 1.3.4 f, g, h und z)

Bauabschnitt	Baudurchführung
Horizontalbohrungen zur Querung von Schutzdünen und –deichen Hilgenriedersiel; Grohdepolder und Oase/Strand (einschl. Einrichtung/ Räumung/ Wintersicherung der Land- und Wasserbaustellen)	15.07. bis 30.09.; Einrichtung bzw. Räumung und Wintersicherung der Land- und Wasserbaustellen ab 01.07. bzw. bis 30.09.
Kabeleinzug in das Leerrohrbauwerk auf Norderney (Oase und Grohdepolder)	Innerhalb von jeweils 4 Wochen im Zeitraum zwischen 15.07. bis 30.09.
Verlegung im Rückseitenwatt und Riffgatquerung (einschl. Muffen, Spannungsprüfungen und Rückbau BE-Flächen)	15.07. bis 30.09.; Einrichtung bzw. Räumung und Wintersicherung der Land- und Wasserbaustellen ab 03.07. bzw. bis 30.09.
Seewärtige Verlegung ab Norderney bis Landesgrenze (12 sm-Zone) (einschl. Muffen und Rückbau BE-Flächen)	01.06. bis 30.09.

- Die angegebenen Bauzeitenfenster sind grundsätzlich einzuhalten. Aus betrieblichen Gründen kurzfristig notwendige Abweichungen sind dem NLWKN, der NLPV und der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Aurich) unverzüglich anzuzeigen und einvernehmlich abzustimmen.
- Nachtarbeiten zwischen 22⁰⁰ und 6⁰⁰ Uhr im Eulitoral und im Flachwasserbereich in denen ankergestützte Verlegebargen und/ oder Kettenfahrzeuge zum Einsatz kommen, sind nur in begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Abstimmung mit der NLPV zulässig.

f) Maschinen, Geräte und Stoffe

- Fette, Öle, Brennstoffe, Treibstoffe, Schmierstoffe oder vergleichbare Schadstoffe dürfen im Wattenmeer nicht gelagert werden. Es ist auszuschließen, dass durch eingesetzte Arbeitsgeräte Schadstoffe (z. B. Öle, Schmierstoffe, Säuren) in das Wattenmeer gelangen. Eine vollständige Entsorgung von ungewollt eingebrachten Schadstoffen ist im Bedarfsfall sicher zu stellen.



- Es ist ausschließlich die Verwendung von biologisch schnell abbaubaren Hydraulikölen mit der Abfallschlüssel- Nr. 13 01 12 zulässig.
 - Alle Maschinen, Geräte und Stoffe sind auf Umweltverträglichkeit zu überprüfen. Es sind aktuelle technische Datenblätter für alle Maschinen und Geräte vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen. Es sind nur Maschinen und Geräte in einwandfreiem technischem Zustand zugelassen, ein entsprechender Nachweis über die direkt vor Baubeginn durchgeführte Geräterwartung ist der Bauleitung des Antragstellers vor Transport zur Baustelle vorzulegen.
 - Für alle wassergefährdenden Stoffe und Bohrmittel sind DIN-Sicherheitsdatenblätter (auf Deutsch und max. 2 Jahre alt) vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.
 - Es ist ein Stoffkataster, Gefahrstoffkataster und Gerätekataster anzulegen und laufend zu aktualisieren. Nicht aufgeführte Maschinen, Geräte und Stoffe dürfen nicht eingesetzt werden, Zuwiderhandlung führt zur jeweiligen Stilllegung und Entfernung von der Baustelle.
 - Alle baubedingten Abfälle und Reststoffe sind nach Fraktionen (gemäß Abfallschlüssel-Nr.) getrennt zu sammeln und fachgerecht zu entsorgen. Das gilt auch für bentonithaltige Reste und Verdämmer. Über Abfallarten und -mengen, Entsorgungswege und Verbleib (Entsorgungsnachweise) ist Buch zu führen.
 - Material- und Gerätedepots dürfen im Querungsbereich des Vogelschutzgebietes „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ nicht in solcher Nähe von Oberflächengewässern eingerichtet werden, dass Beeinträchtigungen entstehen.
 - Im Querungsbereich des Vogelschutzgebietes „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ sind Baustellenflächen auf bereits befestigten oder vorbelasteten Flächen (Zufahrten, Hofstellen etc.) oder außerhalb des Vogelschutzgebietes einzurichten. Ferner hat die Betankung von Fahrzeugen innerhalb des Schutzgebietes nur auf befestigten Flächen zu erfolgen.
- g) **Naturschutzfachliche Baubegleitung:** Die vorbereitenden Arbeiten (z.B. Vermessungen, Baustelleneinrichtung, An- und Abtransport von Einrichtungen und Material), die eigentliche Bauausführung und die Nacharbeiten sind durch eine naturschutzfachliche Baubegleitung mit der notwendigen beruflichen Qualifikation zu begleiten. Das Leistungsverzeichnis der naturschutzfachlichen Baubegleitung ist bei einer Ausschreibung dieser Leistungen rechtzeitig vorher, bei einer freihändigen Vergabe vor Vertragsabschluss, einvernehmlich mit der NLPV abzustimmen. Die berufliche Qualifikation der baubegleitenden Fachkraft ist dem NLWKN und der NLPV nachzuweisen über einen Hochschulabschluss in den Diplom-Studiengängen Landespflege, Landschaftsplanung, Landschaftsökologie und vergleichbar oder im Diplom-Studiengang Biologie mit Studienschwerpunkt Ökologie, Zoologie oder Botanik und vergleichbar oder im Diplom-Studiengang Geographie mit Studienschwerpunkt Physische Geographie / Geoökologie und vergleichbar, sowie über eine Referenzliste der bislang im Wattenmeer bearbeiteten oder begleiteten Projekte. Ggf. fehlende formale Qualifikation (o. g. Hochschulabschlüsse) kann im Einzelfall mit Zustimmung der NLPV durch nachgewiesene Fachkunde im speziellen Aufgabengebiet ersetzt werden. Die mit der Baubegleitung betrauten fachkundigen Personen sind dem NLWKN und der NLPV gegenüber jederzeit auskunftspflichtig.
- h) **Vorlage des Ergebnisberichts der naturschutzfachliche Baubegleitung:** Die naturschutzfachliche Dokumentation und Bewertung der Bauarbeiten ist dem NLWKN und der NLPV spätestens sechs Monate nach Ende der Bauarbeiten, jeweils getrennt für HDD-Bohrungen und Kabelverlegung, in Papierform und digital vorzulegen. Zur Dokumentation des Bauablaufes sind auch für den Bauablauf charakteristische Fotos und Videoaufnahmen anzufertigen.



- i) **Kompensationsmaßnahmen:** Mit den im Antrag beschriebenen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen (Aufwertungsmaßnahmen Mittelplate / Leybucht) ist spätestens im Jahr 2012 zu beginnen. Hierzu sind dem NLWKN (Betriebsstelle Brake-Oldenburg) und der NLPV mit den Grundeigentümern, Nutzungsberechtigten und anderen berührten Genehmigungsbehörden vorabgestimmte, detaillierte Ausführungsplanungen rechtzeitig zur Abstimmung vorzulegen.
- j) **Monitoring**
- **Baubegleitendes Monitoring:** Zur Überprüfung und Erfassung der prognostizierten, baubedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Morphologie, Biotoptypen, Makrozoobenthos, Pflanzen, Brut- und Rastvögel sowie auf das Landschaftsbild ist für die gesamte Seekabeltrasse ein baubegleitendes Monitoring durchzuführen. Zum baubegleitenden Monitoring zählt auch ein Monitoring der Regeneration der Arbeitsbereiche im Watt. Die Fragestellungen, fachliche Konzeption und methodischen Standards des Monitorings sind vorher einvernehmlich mit dem NLWKN und der NLPV abzustimmen.
 - **Betriebsbegleitendes Wärmemonitoring:** Zur Erfassung der betriebsbedingten Auswirkungen durch Erwärmung des Bodens auf physikalische, chemische und biologische Parameter ist für die gesamte Seekabeltrasse ein betriebsbegleitendes Wärmemonitoring durchzuführen, sofern bei Inbetriebnahme des über DolWin1 angebundenen Offshore-Windparks (OWP) noch keine abschließenden Ergebnisse aus dem betriebsbegleitenden Wärmemonitoring für bereits verlegte OWP-Netzkabel auf der Norderneytrasse vorliegen, die zweifelsfrei die Einhaltung des 2 K-Kriteriums in 30cm-Tiefe unterhalb der Wattbodenoberfläche nachweisen. Die Konzeption und methodischen Standards des Wärmemonitorings sind vorher einvernehmlich mit dem NLWKN und der NLPV abzustimmen.
 - **Überprüfung der Tiefenlage des Kabels in der Betriebsphase:** In der Betriebsphase ist eine Überprüfung der Lage des Kabels in regelmäßigen Abständen durchzuführen. Art und Ergebnisse von Reparaturen sind zu dokumentieren und in nachvollziehbarer Form NLWKN und NLPV vorzulegen. Hinsichtlich der Verlegetiefe des Kabels ist diese in den ersten drei Betriebsjahren durch eine jährliche Überprüfung der Tiefenlage nachzuweisen. Ein Ergebnisbericht ist innerhalb von 3 Monaten nach der jeweiligen Vermessung vorzulegen. Die Anzahl der Überprüfungen in den darauf folgenden Jahren wird anhand der erzielten Ergebnisse einzelfallbezogen festgelegt. Sollten bei den genannten Überprüfungen festgestellt werden, dass eine Überdeckung des Kabelsystems in Teilbereichen im mindestens erforderlichen Umfang nicht mehr vorhanden ist oder absehbar bis zum Zeitpunkt der nächsten Überprüfung nicht mehr gegeben sein wird, ist dies unverzüglich dem NLWKN und der NLPV mitzuteilen.
 - **Effizienzkontrolle Kompensationsmaßnahmen:** Für den im LBP unter Kap. 8.3. beschriebenen Kompensationspool „Leybucht - Mittelplate“ ist ein Effizienz - Monitoring der dort zusammenhängend umgesetzten Ersatzmaßnahmen durchzuführen, das der einvernehmlichen Abstimmung mit dem NLWKN (Betriebsstelle Brake-Oldenburg) und der NLPV bedarf.
- k) **Nachkartierung:** im Trassenbereich nördlich Norderney bis zum Ende der 12sm- Zone ist vor dem Beginn der Kabelverlegung eine Nachkartierung der gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG geschützten Biotoptypen gemäß dem zwischen Vorhabensträgerin und NLWKN / NLPV am 22.06.2011 abgestimmten Untersuchungskonzept durchzuführen. Das Untersuchungskonzept umfasst Sidescan-Untersuchungen mit darauf folgenden Untersuchungen des Benthos; die Untersuchungsergebnisse ermöglichen die Beschreibung und Bewertung der Benthos-Lebensgemeinschaften, des Sediments sowie der besonders geschützten Biotope und Arten (benthische In- und Epifauna). Das Ergebnis ist der Planfeststellungsbehörde



vorzulegen. Die Kabelverlegearbeiten in diesem Bereich stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Planfeststellungsbehörde von Ihrem Vorbehalt unter Punkt 1.5.4 Gebrauch gemacht oder auf diese Option verzichtet hat.

- l) **Öffentlichkeitsarbeit:** Durch Bauschilder an zentraler Stelle binnendeichs und durch geeignete Faltblätter sind die örtliche Bevölkerung und Touristen über das Vorhaben und die damit verbundenen Vorkehrungen zum Schutz der Natur sowie die geplanten Kompensationsmaßnahmen zu informieren.
- m) **Unterhaltungsmaßnahmen während der Betriebsphase:** In der Betriebsphase erforderliche regelmäßige Inspektionen der Lage des Kabels und ggf. erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen bedürfen hinsichtlich des Zeitpunktes im Vorhinein der Zustimmung der NLPV. Zwingend notwendige, unaufschiebbare Reparaturen sind vor ihrer Durchführung der NLPV anzuzeigen.
- n) **Schutz von Brutvögeln auf Flächen, die vor Mitte Juli in Anspruch genommen werden:** Um Beeinträchtigungen von potenziellen Brutplätze europäischer Vogelarten auf Flächen, die vor Ende der Hauptbrutzeit (15.07.) in Anspruch genommen werden, zu vermeiden, ist im Rahmen der naturschutzfachlichen Baubegleitung (Nebenbestimmung 1.3.3.2 n) vor Baubeginn eine Kontrolle dieser Flächen durchzuführen. Sollten Brutaktivitäten festgestellt werden, sind die Arbeiten auf den Brutfortschritt abzustimmen. Ggf. erforderlicher Vergrümmungsmaßnahmen (um eine Ansiedlung von Brutvögeln auf den Flächen schon im Vorfeld zu unterbinden) und/ oder Schutzmaßnahmen sind mit der NLPV und der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Aurich) abzustimmen.

1.3.4 Deichschutz

- a) Schutzdünen und Deiche sind annähernd rechthöckrig zu queren.
- b) Die Bauüberwachung wird durch den NLWKN, Betriebsstelle Norden – Norderney, wahrgenommen.
- c) Beginn und Ende der Arbeiten sind der Unteren Deichbehörde (Landkreis Aurich) und der Deichacht Norden rechtzeitig anzuzeigen.
- d) Der unteren Deichbehörde ist ein verantwortlicher kompetenter Bauleiter mit Adresse, Telefon- und Mobilfunknummer als Ansprechpartner zu benennen.
- e) Der vorgenannte Bauleiter hat sich täglich beim Sturmflutwarndienst des NLWKN über die Wetterlage zu informieren und dies schriftlich zu dokumentieren.
- f) Die Baustelleneinrichtung ist ab dem 15. August auf ein unbedingt erforderliches Minimum zu reduzieren. Es muss sichergestellt sein, dass innerhalb eines Tages eine gänzliche Räumung erfolgen kann.
- g) Arbeiten im Bereich der Küstenschutzanlagen dürfen grundsätzlich nur in der Jahreszeit vom 15. April bis zum 15. September durchgeführt werden. Für die Arbeiten inselseitig des gewidmeten Deiches und der gewidmeten Schutzdüne auf der Insel Norderney wird diese Beschränkung nicht ausgesprochen. Sollten Arbeiten über den 15.09. hinaus in den restlichen, von dieser Regelung nicht ausgenommenen Bereichen durchgeführt werden müssen, ist folgendes zu beachten:
 - Der NLWKN (Direktion Oldenburg) und der Träger der Deicherhaltung (NLWKN, Betriebsstelle Norden-Norderney) sind über die durchzuführenden Arbeiten nach dem 15.09. vor Beginn der Arbeiten zu informieren und eine Abstimmung herbeizuführen.

- h) Die Bohrung, das Verfüllen der Zielgruben und der ordnungsgemäße Verschluss der Rohrenden des Schutzrohres sind bis zum 30.09 abzuschließen. Für Arbeiten ab dem 01.09 ist die Vorhabensträgerin verpflichtet, einen Notfallplan vorzulegen, sich dem Sturmflutwarndienst des NLWKN anzuschließen und den Nachweis zu führen, dass innerhalb von sechs Stunden Hochwassersicherheit gegeben ist. Der Baubetrieb ist nach den vom Sturmflutwarndienst erhaltenen Auskünften auszurichten, so dass zu keiner Zeit eine Gefahr für die Sicherheit der gewidmeten Schutzdüne oder der gewidmeten Deiche von der Baumaßnahme ausgeht.
- i) Vor dem Beginn der Arbeiten am Grohdedeich und der Schutzdüne ist im Beisein des NLWKN, Betriebsstelle Norden- Norderney, von der Vorhabensträgerin auf eigene Kosten eine fotografische Beweisaufnahme der örtlichen Situation durchzuführen. Die Aufnahmen sind dem NLWKN, Betriebsstelle Norden- Norderney, zu übergeben.
- j) Während der Bauarbeiten (bis einschließlich Bauabnahme) ist die Sicherheit der Deiche und Schutzdünen jederzeit zu gewährleisten. In allen Fragen der Deichsicherheit ist den Weisungen der für die Unterhaltung des Hauptdeiches zuständigen Deichacht Norden, der Unteren Deichbehörde (Landkreis Aurich) sowie des NLWKN, Betriebsstelle Norden- Norderney Folge zu leisten. Der Erlass weiterer Nebenbestimmungen wird unter Punkt 1.5.2 und 1.5.3 vorbehalten.
- k) Aufgrabungen (Gräben usw.) an den Küstenschutzanlagen sind sofort nach Abschluss der Baumaßnahme sorgfältig lagenweise mit Kleiboden zu verfüllen. Der Boden ist gut zu verdichten, die Oberfläche anschließend entsprechend dem Urzustand wieder herzustellen.
- l) Durch die Verlegearbeiten entstandene Wundstellen im Bereich der Düne sind unverzüglich in Abstimmung mit dem NLWKN, Betriebsstelle Norden- Norderney, und der NLPV abzudecken und mit Helm zu bepflanzen. Die abgedeckten und bepflanzen Flächen sind bis zur dauerhaften Begrünung zu sichern und zu pflegen.
- m) Maßnahmebedingte Schäden und Mängel an der Anlage oder an den Deichen bzw. an der Schutzdüne hat die Vorhabensträgerin sofort abzusichern und nach Abstimmung mit der Unteren Deichbehörde (Landkreis Aurich), dem Träger der Deicherhaltung sowie dem NLWKN, Betriebsstelle Norden- Norderney, zu beseitigen.
- n) Zugangssteg durch den Grohdeller: Zur Gewährleistung der Zugänglichkeit der Bohrtasse zur Kontrolle während des Bohrvorganges und als Zugangsmöglichkeit für das Bedienpersonal, soll ein Zugangssteg aus Holz über die Lahnungen im Grohdeller bis zum Watt errichtet werden. Der Holzsteg ist in der Form auf der landeseigenen Lahnung so zu befestigen, dass dieser während der gesamten Standzeit lagestabil bleibt, gleichzeitig die Konstruktion der Lahnung nicht beschädigt wird. Die Art der Befestigung ist mit dem Träger der Deicherhaltung vorab abzustimmen.
- o) Lagestabilität von Baubehelfen und Baumaterial: Die Vorhabensträgerin hat sicherzustellen, dass die Ablaufbahn aus Rollenböcken, am Dünenfuß zwischengelagerte Rohrstränge, Bauzäune, Materialcontainer etc. während der gesamten Standzeit lagestabil bleibt und nicht durch den Einfluss von Wind oder Wasser verdriften können. Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind alle Geräte und Hilfskonstruktionen vollständig zu entfernen.
- p) Lagerflächen: Die Lagerung der Rohrstränge hat außerhalb der als Schutzdüne gewidmeten Dünenbereiche zu erfolgen. Der Lagerplatz ist vorab mit dem Geschäftsbereich I der NLWKN Betriebsstelle Norden-Norderney abzuklären. An der Oberkante des Sandstrandes soll zusätzlich eine kleine Baustelleneinrichtungsfläche für das Abstellen von 5 Materialcontainern eingerichtet werden, um das im Strandbereich benötigte Material und die Gerätschaften entsprechend lagern zu können und um die notwendigen Transporte auf



ein Minimum zu verringern. Dieser Bereich soll gleichzeitig als Rückzugs- und Abstellfläche bei drohendem Hochwasser für die Geräte dienen. Die Aufstellung der Container hat außerhalb der als Schutzdüne gewidmeten Dünenbereiche zu erfolgen. Der Aufstellbereich ist vorab mit dem Geschäftsbereich I der NLWKN Betriebsstelle Norden-Norderney abzuklären. Bei zu erwartenden Überflutungen der Baustelleneinrichtungsfläche ist diese Fläche komplett zu räumen und in überflutungssichere Bereiche außerhalb der als Schutzdüne gewidmeten Bereiche zu verlagern.

- q) Drainagen auf den Baustelleneinrichtungsflächen: Auf den Baustelleneinrichtungsflächen „Oase“ und „Grohdempolder“ ist eine Drainage zur Entwässerung der Oberfläche zu verlegen. Das drainierte Wasser ist in Sammelschächten zu sammeln und nach einer erfolgten Untersuchung auf Schadstoffe der Umgebung oder entsprechenden Kläranlagen zuzuführen. Die Vorhabensträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass das Wasser nicht unkontrolliert abgeleitet wird.
- r) Beweissicherung der Zuwegung des Half-Liter-Pads: Vor Benutzung des Half-Liter-Pads als Zuwegung zur Baustelleneinrichtungsfläche im Grohdempolder ist eine aussagekräftige Beweissicherung nach Maßgabe des Trägers der Deicherhaltung durchzuführen. Diese ist vor Benutzung des Weges dem Träger der Deicherhaltung (NLWKN Betriebsstelle Norden-Norderney) vorzulegen.
- s) Die Empfehlung H 2002 „Empfehlungen für Verlegung und Betrieb von Leitungen im Bereich von Hochwasserschutzanlagen“ (EAK 2002 Empfehlungen für Küstenschutzbauwerke, Fundstelle: Die Küste, Heft 65, 2002) sind hinsichtlich des Deichschutzes zu beachten.
- t) Die Anordnung der Räumung des Strandes von Baumaterial und Baugeräten bei Sturmflutgefahr durch die Betriebsstelle Norden-Norderney des NLWKN bleibt gemäß Punkt 1.5.3 vorbehalten. Bei Sturmflutgefahr ist hinsichtlich einer eventuellen Räumung des Strandes (Bauzaun, Rollenböcke) zum Schutze der Schutzdüne unverzüglich Kontakt mit der Betriebsstelle Norden-Norderney aufzunehmen.
- u) Sollten im Zuge von morphologischen Änderungen die Leerrohre im Strandbereich freigespült werden, sind diese unverzüglich wieder ausreichend mit Sand zu überdecken.
- v) Nach Abschluss der Arbeiten sind dem NLWKN als Träger der Deicherhaltung Bestandspläne zuzusenden (Arc-Gis-Shapes).
- w) Der Zugang zur Baustelle zur Überwachung der Einhaltung der Nebenbestimmungen / Genehmigung ist jederzeit zu gewähren.
- x) Die bestehenden Zufahrten zu den Deichen/ Schutzdünen sind für die Nutzung durch den NLWKN frei zu halten. Dies gilt besonders für den Half-Liter-Pad, der die Funktion eines Deichverteidigungsweges hat. Daher muss der Weg in seiner vollen Funktion für die Deichverteidigung vom 1. Oktober bis 15. April zur Verfügung stehen.
- y) Besondere Bestimmungen zu den Bentonit- Rückspüleleitungen
 - Bei Gefahr im Verzuge sind die Spülungstransferleitungen nach Aufforderung durch den NLWKN, Betriebsstelle Norden- Norderney jederzeit sofort ohne Verzögerung abzubauen. Für den Fall des erforderlichen sofortigen Abbaus der Spülungstransferleitung ist ein Ansprechpartner mit Telefonnummer gegenüber der Betriebsstelle Norden- Norderney des NLWKN zu benennen. Durch diesen Ansprechpartner muss jederzeit ein Abbau gewährleistet werden können.
 - Die Verlegung der Bentonit- Rückspüleleitungen im Bereich der Schutzdüne und im Strandbereich ist rechtzeitig vor Baubeginn mit dem NLWKN, Betriebsstelle Norden- Norderney abzustimmen.



- Die Schutzdünen sind möglichst rechtwinklig zu ihrer Längsachse zu kreuzen.
 - Der An- und Abtransport der benötigten Materialien zur Errichtung der Spülungstransferleitung nebst Pumpen hat über die öffentlichen Straßen und Wege bis hin zum vorgesehenen Aufstellstandort zu erfolgen. Fahrten mit Kraftfahrzeugen im näheren Bereich der Aufstellflächen sind grundsätzlich zu vermeiden und auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
 - Schäden, die durch die Fahrt mit einem Transportfahrzeug oder durch den Auf- oder Abbau, durch die Verlegung bzw. durch den Betrieb der Spülungstransferleitungen und der Pumpstationen an den Küstenschutzanlagen entstehen, hat die Vorhabensträgerin nach Anweisung des NLWKN, Betriebsstelle Norden-Norderney, unverzüglich zu beseitigen.
- z) Nebenbestimmungen zur Einrichtung eines Schweißplatzes mit Deichquerung auf Nordenney:
- Bauarbeiten in diesem Deichbereich dürfen grundsätzlich nur in der Zeit vom 15. April bis zum 31. August eines Jahres ausgeführt werden.
 - Beginn und Ende der Bauausführung sind dem Träger der Deicherhaltung, dem NLWKN - Betriebsstelle Norden-Norderney - anzuzeigen. Dem NLWKN – Betriebsstelle Norden-Norderney- sind Name und Telefonnummer des verantwortlichen Bauleiters der bauausführenden Baufirma zu hinterlassen. Eine Erreichbarkeit an Wochenenden ist sicherzustellen.
 - Vor Beginn der Maßnahme hat die Vorhabensträgerin eine Ortsbegehung mit dem örtlichen Vertreter der Betriebsstelle Norden-Norderney des NLWKN durchzuführen, bei dem der Zustand der für die Maßnahme benötigten Flächen festgehalten wird. Nach Beendigung der beantragten Flächennutzung hat die Vorhabensträgerin mit dem örtlichen Vertreter des NLWKN eine Schlussabnahme der Flächen durchzuführen und zu protokollieren.
 - Die Befahrbarkeit des Deichverteidigungsweges ist auf 20 t reduziert.
 - Die vorgesehenen acht Deichquerungen sind hinsichtlich ihrer zeitlichen Durchführung der Betriebsstelle Norden-Norderney des NLWKN eine Woche vor Durchführung zu melden. Da der NLWKN im Bereich des Westdeichdeckwerkes Sanierungsarbeiten durchführt wird, hat sich die Vorhabensträgerin intensiv mit dem NLWKN abzustimmen und die Abstimmungsergebnisse an das vor Ort tätige Bauunternehmen und deren Mitarbeiter weiter zu geben.
 - Das Befahren der Küstenschutzanlagen darf nur in Schrittgeschwindigkeit und nur auf den mit dem Betriebshofleiter der Betriebsstelle Norden-Norderney des NLWKN zuvor festgelegten Wegen erfolgen. Fahrmanöver im Bereich der geplanten Deichquerungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zum Transport der HDPE-Rohrstränge zu beschränken. Auf dem Deich einschließlich Deckwerk dürfen keine Kraftfahrzeuge dauerhaft abgestellt werden.
 - Eine Beschädigung des Deichkörpers sowie der befestigten Flächen des wasserseitigen Deckwerks durch das Aufstellen der Rollenböcke auf Baggermatten sind zu vermeiden; Verklammerungen oder Verankerungen mit dem befestigten Deckwerk sind verboten. Eine Befestigung der Anlagen auf dem Deckwerk, z. B. durch Anbohren und Setzen von Dübeln, ist nicht zulässig.
 - Während der Herstellungs- und Transportarbeiten der HDPE-Rohrstränge auf der Insel Nordenney sind Vorkehrungen zu treffen bzw. die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit Mängel und Schäden im Bereich des Deichkörpers und des wasserseitigen



Deckwerks sowie sonstige Gefahren für die Deichsicherheit vermieden werden, die vom Herstellungs- und Transportbereich ausgehen können – insbesondere bei höheren Tidewasserständen.

- Durch die Baumaßnahme entstandene Wundstellen an dem Deichkörper sind umgehend wieder in Abstimmung mit der Betriebsstelle Norden-Norderney des NLWKN zu begrünen. Erforderlichenfalls sind Grassoden anzudecken. Die angesäten oder ggf. angedeckten Flächen sind bis zur dauerhaften Begrünung zu pflegen. Sonstige Mängel und Schäden im Bereich des Deichkörpers und des wasserseitigen Deckwerks, die auf die Nutzung der Flächen durch den Antragsteller zurückzuführen sind, hat die Vorhabensträgerin sofort in Abstimmung mit der Betriebsstelle Norden-Norderney des NLWKN zu beseitigen.

1.3.5 Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Belange

1.3.5.1 Allgemeines

- a) Die Vorhabensträgerin hat jede geplante Änderung der Baumaßnahme vor ihrer Durchführung rechtzeitig dem Wasser- und Schifffahrtsamt Emden mitzuteilen und einvernehmlich abzustimmen.
- b) Werden durch die Arbeiten, Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen der Wasserstraße verursacht, so hat die Vorhabensträgerin die Beeinträchtigungen auf Verlangen des Wasser- und Schifffahrtsamtes Emden zu beseitigen.
- c) Nach der Verlegung des Kabelsystems ist eine Abnahme durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Emden erforderlich. Hierfür ist die Vorlage der unter 1.3.5.2 n) und o) genannten Unterlagen einzureichen.

1.3.5.2 Kabelverlegung und HDD- Bohrung

- a) Die Vorhabensträgerin hat dem Wasser- und Schifffahrtsamt Emden den Baubeginn sowie die zum Einsatz kommenden Wasserfahrzeuge vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Hierbei hat die Vorhabensträgerin einen Bauzeitenplan unter Angabe der zeitlichen Durchführung der Arbeiten sowie der Arbeitspositionen der Wasserfahrzeuge vorzulegen. Zur Durchführung außergewöhnlicher Schleppzüge, Bergungen und andere Sondertransporte auf den Seewasserstraßen ist rechtzeitig eine gesonderte schifffahrtspolizeiliche Genehmigung beim Wasser- und Schifffahrtsamt Emden zu beantragen.
- b) Die Vorhabensträgerin hat dem Wasser- und Schifffahrtsamt Emden vor Beginn der Arbeiten die für die Maßnahme verantwortlichen Personen mit vollständiger Anschrift und Erreichbarkeit während der Bauzeit schriftlich zu benennen.
- c) Die Vorhabensträgerin hat sich mit Betreibern benachbarter Leitungen und Kabel hinsichtlich der Verlege- und Wartungsarbeiten in Bezug auf die Sicherheit der Kabel und Leitungen abzustimmen. Über die Sicherheitsabstände zu diesen Leitungen und Kabeln hat die Vorhabensträgerin Vereinbarungen mit den Kabel- und Leitungsbetreibern zu treffen. Eine schriftliche Bestätigung ist dem Wasser- und Schifffahrtsamt Emden vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen.
- d) Die Vorhabensträgerin hat dafür zu sorgen, dass durch die Bauarbeiten keine Stoffe in die Wasserstraße gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Wasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Wasserstraße beeinträchtigen.
- e) Die Vorhabensträgerin darf im Rahmen der Baumaßnahme keine Zeichen und Lichter anbringen, die die Schifffahrt stören, insbesondere zu Verwechslungen mit Schifffahrts-



- zeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen oder die Schiffsführer durch Blendwirkung oder Spiegelungen irreführen oder behindern können.
- f) Die Vorhabensträgerin hat entnommenes Baggergut für die Herstellung eines Kabelgrabens unmittelbar für das Wiederverfüllen des Grabens zu verwenden.
- g) Während der Kabelverlegungen ist zum Zwecke der Verkehrssicherung zur Querung des Riffgats bzw. Norderneyer Wattfahrwassers sowie des Verkehrstrennungsgebietes ausschließlich zum Zwecke der Verkehrssicherung durchgängig mindestens ein Verkehrssicherungsfahrzeug bereit zu stellen. Das Verkehrssicherungsfahrzeug hat ständig vor Ort zu sein und eine permanente Beobachtung des Schiffsverkehrs (optisch und mittels Radar / AIS) durchzuführen. Die Maximalgeschwindigkeit des Verkehrssicherungsfahrzeuges darf 15 kn nicht unterschreiten, innerhalb des Verkehrstrennungsgebietes „Terschelling German Bight“ hat das Verkehrssicherungsfahrzeug eine Maximalgeschwindigkeit von nicht weniger als 24 kn (Probefahrtgeschwindigkeit) aufzuweisen.
- h) Das Verkehrssicherungsfahrzeug hat folgende Merkmale aufzuweisen:
- Besetzung mit geeignetem nautischen Personal (nautische Patentinhaber nach STCW 95, Regel II/2)
 - Ausrüstung mit mindestens zwei durchschaltbaren UKW- Sprechfunkgeräten, einem Grenzwellensprechfunkgerät und mit zwei Radargeräten, davon eines mit ARPA- Funktion; die Funktionsfähigkeit der Geräte ist durch Wartungsnachweise (nicht älter als 12 Monate) einer vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie anerkannten Servicestelle zu belegen.
 - Ausrüstung AIS: Die Darstellung der empfangenen AIS- Signale hat bordseitig auf Basis einer elektronischen Seekarte in Verbindung mit einem Radarsichtgerät zu erfolgen. Weiterhin ist ein vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zugelassener Radartransponder (X- Band und S- Band) vorzusehen.
- i) Auf dem Verkehrssicherungsfahrzeug sowie auf den beteiligten Arbeitsfahrzeugen ist eine permanente Hörbereitschaft auf UKW- Kanal 16 und 79/80 sicher zu stellen.
- j) Auf den international vorgeschriebenen Frequenzen sind vom Verkehrssicherungsfahrzeug Sicherheitsmeldungen (Inhalt: Position und Kurs der Verlegeeinheit, erforderlicher Sicherheitsabstand, Störungen, besondere Vorkommnisse etc.) auszustrahlen.
- k) Im Falle einer gefährlichen Annäherung von Fahrzeugen an die Baustelle ist die Verkehrszentrale German Bight Traffic bzw. die Verkehrszentrale Ems umgehend zu informieren.
- l) Die Vorhabensträgerin hat dem Wasser- und Schifffahrtsamt Emden täglich die aktuellen tatsächlichen Positionen des verlegten Seekabelsystems in geographischen Koordinaten WGS 84 per Telefax oder E-Mail zu melden; es ist der Hinweis anzugeben: „An Herrn Memmen und Herrn Olthoff weiterleiten“. Den Weisungen der Verkehrszentrale des zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamtes ist Folge zu leisten.
- m) Die Vorhabensträgerin hat bei Beendigung der Bauarbeiten alle Geräte und Hilfsmittel restlos zu entfernen.
- n) Die tatsächliche Lage des Kabelsystems ist dem Wasser- und Schifffahrtsamt Emden nach der Verlegung in Bestandsplänen (Aufmaß bzw. Survey) in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Auf Längsprofilen ist die Höhenlage des Kabelsystems und des Meeresgrundes bezogen auf Seekarten Null (SKN/LAT) darzustellen. Auf den Lageplänen ist die Lage des Kabelsystems und der benachbarten Leitungen und Kabel in geographischen Koordinaten WGS 84, UTM31 und Gauß- Krüger- Koordinaten darzustellen. Die Gauß- Krüger- Koordinaten und geographischen Koordinaten sind gleichzeitig in Tabellen anzugeben. Eine Ausfertigung der

letztendlichen Trassenkoordinaten ist direkt an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie in Hamburg zu übermitteln.

- o) Die Vorhabensträgerin hat die Kabeltrasse vor und nach Durchführung der Verlegearbeiten mittels Fächerecholot mit maximal sechsfacher Überdeckung aufzunehmen und dem Wasser- und Schifffahrtsamt Emden die Auswertung in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.
- p) Der Abschluss der Arbeiten ist dem Wasser- und Schifffahrtsamt Emden unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten mitzuteilen.
- q) Die Vorhabensträgerin hat die zur Erreichung der erforderlichen Überdeckung sowie die zur realzeitlichen Überwachung der Verlegearbeiten vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen eines Qualitätssicherungsverfahrens bzw. Qualitätsmanagements darzustellen.
- r) Die Eignung des Verlegeverfahrens und der zum Einsatz kommenden Verlegegeräte sind hinsichtlich des Erreichens der vorgegebenen Überdeckung vor dem Hintergrund der ermittelten Baugrund- Surveydaten nachzuweisen.
- s) Der gesamte Verlegevorgang ist realzeitlich und kontinuierlich durch einen unabhängigen, namentlich benannten, verantwortlichen Surveyor zu überwachen und insbesondere hinsichtlich der Verlegetiefen sowie des Verlegefortschritts zu kontrollieren und zu dokumentieren. Das Ergebnis ist in die Tagesberichte aufzunehmen und täglich an das Wasser- und Schifffahrtsamt Emden zu übermitteln.
- t) Etwaige Abweichungen von den oben geforderten Verlegetiefen oder sonstige Ereignisse, die eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs erwarten lassen, sind unverzüglich an das Wasser- und Schifffahrtsamt Emden zu übermitteln, zu erläutern und in den Tagesberichten zu dokumentieren. Weiterhin sind in den Tagesberichten Unterbrechungen der Verlegung aufzunehmen.
- u) Auf Verlangen des Wasser- und Schifffahrtsamtes Emden hat die Vorhabensträgerin die Verlegearbeiten unverzüglich zu unterbrechen, falls durch den Surveyor festgestellt wurde, dass die erforderlichen Verlegetiefen nicht erreicht wurden oder sonstige Umstände eintreten, die bei Fortführung der Arbeiten eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs erwarten lassen.
- v) Wird durch den Surveyor festgestellt, dass die erforderlichen Verlegetiefen nicht erreicht wurden oder sonstige Umstände eintreten, die infolge der Verlegung eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs beim Betrieb des Kabelsystems erwarten lassen, hat die Vorhabensträgerin dem Wasser- und Schifffahrtsamt Emden unverzüglich ein Konzept zur Beschreibung und Umsetzung geeigneter Kompensationsmaßnahmen vorzulegen. Ferner hat die Vorhabensträgerin in diesem Fall auf Verlangen des Wasser- und Schifffahrtsamtes Emden ein Verkehrssicherungsfahrzeug gemäß den o. g. Anforderungen an den Fehlstellen vorzuhalten. Das Verkehrssicherungsfahrzeug darf erst dann abgezogen werden, wenn die im Konzept der Vorhabensträgerin dargelegten Kompensationsmaßnahmen vom Wasser- und Schifffahrtsamt Emden geprüft und von der Vorhabensträgerin umgesetzt sowie eine Zustimmung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Emden zum Abzug des Verkehrssicherungsfahrzeuges ausgesprochen wurde.
- w) Sollten für die Horizontalbohrungen im Bereich der Bundeswasserstraße Hilfskonstruktionen errichtet werden müssen, die nicht in den Antragsunterlagen enthalten sind, ist die Durchführung rechtzeitig vorher mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Emden abzustimmen.

1.3.5.3 Fahrwasserkreuzungen und Verlegeeinheiten

- a) Mindestens vier Wochen vor Ausführung der Kabelverlegearbeiten ist ein detaillierter Ankerversetzplan beim Wasser- und Schifffahrtsamt Emden einzureichen. Die Ausführungen der im Ankerversetzplan enthaltenen Positionen der Verlegeeinheiten sowie der



eventuell damit verbundenen Sperrungen / Einschränkungen des Riffgatfahrwassers bedürfen der Zustimmung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Emden. Die Verlegeeinheiten haben in diesem Zusammenhang täglich ihre Lage der Verkehrszentrale Ems zu melden.

- b) Treten während der Bohrarbeiten Hindernisse auf, die nicht durchbohrt werden können und einen Bohrstopp verursachen oder treten unzulässige Abweichungen gegenüber der Sollbohrlinie in vertikaler oder horizontaler Richtung auf, so ist das Wasser- und Schifffahrtsamt Emden unverzüglich zu informieren. Falls eine Hindernisbeseitigung ausschließlich von der Wasserseite her erfolgen muss, wird im Einzelfall über den weiteren Fortgang der Bohrarbeiten und Hindernisbeseitigung einvernehmlich zwischen Vorhabensträgerin und dem Wasser- und Schifffahrtsamt Emden entschieden.
- c) Austritte von eventuell zu verwendenden Bohrspülungen bzw. Stützflüssigkeiten an die Geländeoberfläche sind zu vermeiden. Als Bohr- oder Stützflüssigkeit ist eine Suspension auf natürlicher Basis zu wählen, welche keine Umwelt- oder Grundwasser gefährdenden Bestandteile enthalten darf. Für den Fall, dass die Bohrungen durch kiesige Bereiche führen, ist zur Stabilisierung des Bohrloches eine Suspension zu wählen, die den Abstrom der Suspension in den Porenraum weitgehend verhindert.
- d) Eventuelle entstandene Hohlräume zwischen dem Mantelrohr und dem anstehenden Baugrund sind mit einem geeigneten Zementdämmstoff kraftschlüssig zu verdämmen.
- e) Das anfallende Aushubmaterial im Rahmen des Baustellenbetriebes darf nicht in die Bundeswasserstraße eingebracht werden.

1.3.5.4 Betrieb des Seekabels

- a) Die Vorhabensträgerin hat dafür zu sorgen, dass die unter Punkt 1.3.2 angeordnete Überdeckung des Kabelsystems erhalten bleibt.
- b) Sollten sich über dem Kabelsystem Kolke bilden, das Kabelsystem auch an einzelnen Stellen frei zu spülen drohen oder sonstige Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, hat die Vorhabensträgerin im Benehmen mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Emden Maßnahmen zur Sohlensicherung im Bereich der Kabeltrasse vorzunehmen.
- c) Sollte das Kabelsystem länger als zwei Monate außer Betrieb genommen werden, ist dies dem Wasser- und Schifffahrtsamt Emden anzuzeigen.
- d) Veränderungen der Lage und Beschädigungen am Kabelsystem sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt Emden unverzüglich anzuzeigen.
- e) Reparatur- und Wartungsarbeiten dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Emden durchgeführt werden und bedürfen ggf. einer gesonderten Genehmigung.
- f) Die Vorhabensträgerin hat dem Wasser- und Schifffahrtsamt Emden die Tiefenlage des Kabelsystems vom Festland bis zum Ende der 12-sm- Zone in den ersten drei Betriebsjahren jährlich durch mindestens ein Survey nachzuweisen. Die Anzahl der Surveys in den darauf folgenden Jahren wird anhand der erzielten Ergebnisse einzelfallbezogen festgelegt.

1.3.6 Belange der Leitungsträger (Telekom)

Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe der Anlagen der Telekom haben sich die Bauausführenden vorher beim zuständigen Ressort PTI Oldenburg oder dem System „Trassenauskunft Kabel“ der Deutschen Telekom AG über die Lage der Anlagen zu informieren.

1.3.7 Belange der Denkmalpflege

- a) Das gesamte Bauvorhaben ist von einem Ausgrabungsteam archäologisch zu begleiten.
- b) Im Vorfeld der Baumaßnahme hat im Umfeld der bekannten Fundstellen sowie in Bereichen mit besonders hohem archäologischem Potenzial eine archäologische Prospektion z.B. mittels Baggerschnittschnitten zu erfolgen. Abhängig von dem Untersuchungsergebnis ist anschließend ggf. eine fach- und sachgerechte archäologische Ausgrabung notwendig, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig ist.
- c) In den übrigen Bereichen erfolgt ein Mutterbodenabtrag unter fachlicher Begleitung in einem noch festzulegenden zeitlichen Vorlauf vor dem eigentlichen Baubeginn. Werden dabei zusätzliche Fundstellen angetroffen, ist der Suchgraben entsprechend zu erweitern und ausreichend Gelegenheit zu geben, die dabei freigelegten Befunde und Funde fachgerecht zu dokumentieren und zu bergen.
- d) Die Vorhabensträgerin hat sich frühzeitig mit der Archäologischen Denkmalpflege des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege in Verbindung zu setzen, um das Vorgehen abzusprechen.

1.4 Zusagen

1.4.1 Allgemeines

Die schriftlichen Zusagen der Vorhabensträgerin sind einzuhalten, auch in Erwiderungen zu Stellungnahmen und Einwendungen gegenüber der Planfeststellungsbehörde.

1.4.2 Rückspüleleitung

Die Vorhabensträgerin sagt zu, keine separate Rückspüleleitung für DolWin1 zu bohren, sondern eine vorhandene Bohrung des Vorhabens BorWin2 zu verwenden.

1.5 Vorbehaltene Entscheidungen

1.5.1 Allgemeiner Vorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

1.5.2 Vorbehalt Landkreis Aurich zur Sicherstellung der Deichsicherheit

Der Unteren Deichbehörde (Landkreis Aurich) wird vorbehalten, aus Gründen der Deichsicherheit weitere als die unter Punkt 1.3.4 verfügten Nebenbestimmungen festzusetzen.

1.5.3 Vorbehalt Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer und Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Der Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer (NLPV) und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten - und Naturschutz (NLWKN) wird vorbehalten, nach Vorlage der Ausführungsplanung weitere als die unter Punkt 1.3.3 und 1.3.4 verfügten Nebenbestimmungen zu erlassen.

Ferner bleibt der Betriebsstelle Norden- Norderney des NLWKN die Anordnung der Räumung des Strandes von Baumaterial und Baugeräten bei Sturmflutgefahr vorbehalten.

1.5.4 Vorbehalt Nachkartierung

Erbringt die unter Punkt 1.3.3.2 k angeordnete Nachkartierung nördlich Norderney, dass ein Eingriff in gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 6 geschützten Biotop vorliegt, behält sich die Planfeststellungsbehörde vor, weitere Vermeidungs-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu verfügen.

1.5.5 Vorbehalt Wärmemonitoring

Erbringt das Messprogramm zur Temperaturentwicklung des Kabels wesentliche Abweichungen von den im Antrag prognostizierten Temperaturerhöhungen für den belebten Bodenhorizont, behält sich die Planfeststellungsbehörde vor, weitere Vermeidungs-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu verfügen.

2. Begründender Teil

2.1 Sachverhalt

2.1.1 Zusammenfassung der Planung

Das hier behandelte Planfeststellungsverfahren umfasst die seeseitige Netzanbindung der Offshore- Plattform DolWin alpha vom Beginn der 12- Seemeilen- Grenze über die Insel Norderney bis zum Anlandungspunkt Hilgenriedersiel mittels eines 600kV- Gleichstromkabels (Hin- und Rückleiter).

Für die Anbindung per Landkabel vom Anlandungspunkt Hilgenriedersiel an das Umspannwerk Dörpen West wird ein gesondertes Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

2.1.2 Verfahrensablauf

Aufgrund des Antrages der TenneT Offshore GmbH vom 15.12.2010 wurde das Planfeststellungsverfahren gemäß der §§ 43a bis 43e EnWG, 72 bis 78 VwVfG durchgeführt:

22.12.2010 Einleitung des Verfahrens durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Dezernat 33 -Planfeststellung-)

14.01.2011 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Januar 2011 ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in Stadt Norderney, Samtgemeinde Hage, Stadt Norden, Samtgemeinde Brookmerland, Gemeinde Hinte, Gemeinde Ihlow, Stadt Emden, Gemeinde Moormerland, Gemeinde Jemgum, Gemeinde Bunde, Stadt Weener (Ems), Gemeinde Rhede, Samtgemeinde Dörpen und Gemeinde Krummhörn gemäß der jeweiligen Hauptsatzung

25.01. bis

24.02.2011 öffentliche Auslegung der Planunterlagen in Stadt Norderney, Samtgemeinde Hage, Stadt Norden, Samtgemeinde Brookmerland, Gemeinde Hinte, Gemeinde Ihlow, Stadt Emden, Gemeinde Moormerland, Gemeinde Jemgum, Gemeinde Bunde, Stadt Weener (Ems), Gemeinde Rhede und Gemeinde Krummhörn.

26.01. bis

25.02.2011 öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Samtgemeinde Dörpen

10.03.2011 Ende der Einwendungsfrist in Stadt Norderney, Samtgemeinde Hage, Stadt Norden, Samtgemeinde Brookmerland, Gemeinde Hinte, Gemeinde Ihlow, Stadt Emden, Ge-

meinde Moormerland, Gemeinde Jemgum, Gemeinde Bunde, Stadt Weener (Ems), Gemeinde Rhede und Gemeinde Krummhörn.

11.03.2011 Ende der Einwendungsfrist in der Samtgemeinde Dörpen

04.04.2011 Verzicht auf Erörterung

2.1.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist für die hiesige Kabelverlegung bisher gesetzlich nicht gefordert, in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch vorsorglich durchgeführt worden.

Die Unterlage 10 der Planung entspricht den Anforderungen des § 6 UVPG, insbesondere ist eine allgemein verständliche zusammenfassende Darstellung der Maßnahme und ihrer Umweltauswirkungen in Unterlage 1 enthalten. Die Einhaltung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ist durch dieses Planfeststellungsverfahren sichergestellt. Die nach § 11 UVPG erforderliche zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen findet sich in diesem Beschluss unter Punkt 2.2.2.10.2. Die Bewertung der Umweltauswirkungen und deren Berücksichtigung bei der Abwägung nach § 12 UVPG schließen daran an.

2.2 Rechtliche Bewertung

2.2.1 Formalrechtliche Würdigung

2.2.1.1 Zuständigkeit

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Ziffer 11.1.3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt- Arbeitsschutz) für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 43 Satz 1 Nr. 3 EnWG zuständig.

2.2.1.2 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens

Die Netzanbindung von Offshore- Windkraftanlagen mittels Hochspannungsleitung bedarf gemäß § 43 Satz 1 Nr. 3 EnWG der Planfeststellung. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des VwVfG nach Maßgabe der §§ 43a bis 43e EnWG. Die Maßgaben gelten für die Regelungen Niedersachsens zur Planfeststellung in § 5 NVwVfG entsprechend (vgl. § 43 Sätze 5 und 6 EnWG).

2.2.2 Materiellrechtliche Würdigung

Die Planfeststellungsbehörde lässt die Netzanbindung DolWin1 der Offshore- Plattform DolWin alpha im Abschnitt 12- Seemeilenzone bis zum Anlandungspunkt Hilgenriedersiel zu, da sie mit dem materiellen Recht im Einklang steht.

Der Umfang der materiellrechtlichen Prüfung wird durch das Fachplanungsrecht und die Wirkungen der Planfeststellung bestimmt. Da durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird (sog. Gestattungswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1, erster Satzteil VwVfG), ist neben dem EnWG das gesamte berührte öffentliche Recht bei der Gestattung des Vorhabens entweder zwingend zu beachten oder in der Abwägung zu berücksichtigen.

Einschlägige öffentlichrechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen des berührten öffentlichen Rechts sind deshalb grundsätzlich im Rahmen dieser Planfeststellung geprüft. Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt sämtliche dieser ansonsten erforderlichen Gestattungsakte (sog. Konzentrationswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1, zweiter Satzteil VwVfG).

Das Vorhaben hält sich in den vom materiellen Recht gesteckten Grenzen. In den folgenden Ausführungen wird dargestellt, dass sowohl abgebildetes zwingendes und in der Abwägung unüberwindbares Recht sowie zwingend einzuhaltende höherstufige Planungen beachtet wurden, sodass die Planfeststellungsbehörde in die Abwägung eintreten konnte. Die nach § 43 Satz 2 EnWG von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind bei der Planfeststellung in folgender Weise im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

2.2.2.1 Planrechtfertigung

Das Vorhaben ist gerechtfertigt, da es der Ableitung der offshore aus Wind erzeugten elektrischen Energie zu den Verbrauchern dient und daher vernünftigerweise geboten ist.

Durch die vorliegende Planung wird der Zweck des § 1 EnWG verfolgt: eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leistungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität. Weiterhin ist die vorliegende Maßnahme erforderlich, um die gesetzlichen Ziele des EEG zu erfüllen. Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.

Darüber hinaus besteht auch ein Bedarf für das Vorhaben, um das durch EnWG und EEG verfolgte Ziel der Sicherstellung der Energieversorgung mit erneuerbaren Energien zu gewährleisten. Die Netzbetreiber sind gem. § 17 Abs. 2a EnWG verpflichtet die in ihrer Regelzone liegenden Offshore- Windparks bis zu deren technischer Betriebsbereitschaft an das Netz anzubinden. Mehrere Windparks im hier anzubindenden Windpark-Cluster DoWin 1 erfüllen bereits die Kriterien des Positionspapiers der Bundesnetzagentur zur Netzanschlussverpflichtung nach § 17 Abs. 2a EnWG. So wird bereits 2012 die erste Ausbaustufe des Windparks „Borkum West II“ mit einer Leistung von 200 MW in Betrieb gehen. Daneben wurden bereits Genehmigungen für die Windparks „MEG Offshore I“ und „Borkum Riffgrund I“ mit Leistungen von 400 und 332 MW erteilt, die 2013 bzw. 2014 in Betrieb gehen. Weitere Windparks für das Cluster sind in Planung, so dass eine vollständige Auslastung der auf 800 MW Leistung ausgelegten Gleichstromleitung als gesichert angesehen werden kann.

Auch das Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen legt in Ziffer 4.3.05 als Ziel die Förderung der Windenergienutzung auf See zur nachhaltigen Energieversorgung fest. Hierzu ist unter Ziffer 05 Satz 12 zur Netzanbindung von Windenergieanlagen in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) eine Vorrangtrasse für Kabel über die Insel Norderney festgelegt.

2.2.2.2 Abschnittsbildung

Das Gesamtvorhaben DoWin1 umfasst die Errichtung einer Gleichstromleitung von der Offshore- Plattform DoWin alpha bis zum Umspannwerk Dörpen West. Außerhalb der 12- Seemeilen-Zone ist das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie für die Genehmigung des Vorhabens zuständig. Im Abschnitt von der 12- Seemeilen- Zone bis zum Umspannwerk Dörpen West ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zuständige Planfeststel-

lungsbehörde (siehe Punkt 2.2.1.1). Hierbei handelt es sich um ein insgesamt 126 km langes Teilstück der insgesamt ca. 168 km langen Kabelleitung. Das neu zu errichtende Umspannwerk Dörpen West wird vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden nach BlmSchG genehmigt.

Für den Zuständigkeitsbereich der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat die Vorhabenträgerin die Aufteilung der 126 km langen Leitung in zwei Abschnitte und die Durchführung jeweils eines eigenständigen Planfeststellungsverfahrens für die See- und die Landtrasse beantragt. Die hiermit planfestgestellte Kabelleitung beinhaltet den ersten dieser beiden Abschnitte von der 12- Seemeilen- Grenze bis zum Anlandungspunkt in Hilgenriedersiel.

Diese von der Vorhabensträgerin vorgenommene Bildung von zwei Planungsabschnitten ist sachlich gerechtfertigt und inhaltlich fehlerfrei erfolgt. Zwar gilt im Fachplanungsrecht das Gebot einer einheitlichen Planungsentscheidung. Es ist jedoch anerkannt, dass linienförmige Vorhaben auch in Teilabschnitten planfestgestellt werden dürfen (für eine Hochspannungsfreileitung: BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010, 7 VR 4/10, in juris Rn. 27). Dies liegt darin begründet, dass eine angemessene Problembewältigung bei über längere Strecken führenden Vorhaben ohne Abschnittsbildung oft nicht zu handhaben ist. Allerdings muss die Abschnittsbildung dem Grundsatz der umfassenden Problembewältigung gerecht werden und ihrerseits sachlich gerechtfertigt sein. Darüber hinaus dürfen aufgrund einer summarischen Prüfung der Verwirklichung des Gesamtvorhabens im weiteren Verlauf keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen. Unter Beachtung dieser Grundsätze ist die von der Vorhabenträgerin vorgenommene Abschnittsbildung sachgerecht und inhaltlich nicht zu beanstanden. Sie ist im Verlauf des Verfahrens auch nicht gerügt worden.

Im seeseitigen Abschnitt sind als Zwangspunkte die Trassenführung über die Insel Norderney sowie der Anlandungspunkt bei Hilgenriedersiel vorgegeben. Im landseitigen Abschnitt sind mit dem Übergabepunkt bei Hilgenriedersiel als Anfangspunkt und den Umspannwerken in Diele und Dörpen als Endpunkt ebenfalls Zwangspunkte der Trassenführung vorgegeben. Der Verlauf der 126 km langen Trasse in beiden Abschnitten führt jedoch über das Gebiet von vier Kreisen bzw. kreisfreien Städten (Landkreis Aurich, Landkreis Leer, kreisfreie Stadt Emden, Landkreis Emsland) sowie von 14 Gemeinden. Ohne eine Abschnittsbildung ist das Vorhaben in seiner Dimension sowohl bei der Planerstellung als auch im Planfeststellungsverfahren nur schwer zu handhaben. Darüber hinaus sind zum einen see- und landseitig verschiedene Interessen und somit andere Träger öffentlicher Belange betroffen. Zum anderen betrifft die Seetrasse kaum Privatbelange, weshalb der Schwerpunkt des Konfliktpotentials in natur- und landschaftsrechtlichen Belangen zu sehen ist, während die Landtrasse in erster Linie Grundeigentum Dritter beansprucht. Des Weiteren sieht § 17 Abs. 2a EnWG für die Vorhabensträgerin eine Anschlussverpflichtung auch bei sehr kurzfristiger Inbetriebnahme der anzuschließenden Windparks vor, während der seeseitige Abschnitt insbesondere im Wattenmeer nur sehr enge Bauzeitfenster zulässt.

Die von der Vorhabensträgerin vorgenommene Abschnittsbildung ermöglicht vor diesem Hintergrund eine sinnvolle und zeitgerechte planungsrechtliche Problembewältigung des Vorhabens und ist damit auch inhaltlich gerechtfertigt. Sie kann sinnvoll auch nur auf diese Weise bzw. in diesen Abschnitten vorgenommen werden. Die engen Bauzeitfenster zum Schutz von Natur, Umwelt und Küste erlauben Arbeiten im Watt- und Deichbereich nur in den Sommermonaten, so dass ein zweijähriger Arbeitsrhythmus für die Verlegung erforderlich ist. Nach Durchführung der Deichbohrungen am Anlandungspunkt bei Hilgenriedersiel kann der Einzug der Kabel in die vorhandenen Schutzrohre und die Verlegung im Watt erst im darauffolgenden Jahr vorgenommen werden. Nur diese Konstellation verhilft der Vorhabenträgerin sowohl die Bauzeitenbeschränkungen im Wattenmeer einzuhalten und weitergehende Eingriffe in die Natur zu vermeiden, sowie der Anbindungsverpflichtung des § 17 Abs. 2a EnWG rechtzeitig nachzukommen.

Ein unzulässiger Planungstorso entsteht dadurch nicht, da die Anschlussplanung als gesichert angesehen werden kann. Die Notwendigkeit einer eigenständigen Verkehrsfunktion des Teilab-

schnitts bedarf hier keiner Entscheidung. Selbst bei Annahme dieses Erfordernisses gilt, dass Abschnitte ohne eigene Verkehrsbedeutung jedenfalls dann gebildet werden können, wenn die Anschlussplanung sichergestellt ist (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, 4 C 10/96, in juris Rn. 30). So kann sich die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung ein vorläufig positives Gesamturteil dahingehend bilden, dass der Verwirklichung des Gesamtvorhabens im weiteren Streckenverlauf keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies ergibt sich aus der raumordnerischen Abstimmung mit den Unteren Landesplanungsbehörden, die unter anderem für das Vorhaben DolWin 1 die sogenannte OSKA-Trasse (Offshore-Kabeltrasse) vorsieht.

Östlich von Emden erfolgt dazu eine Bündelung mit der parallel verlaufenden festgestellten Wechselstromleitung des Vorhabens Riffgat. Weiter südlich der Ems verläuft die Trasse parallel zu den genehmigten Leitungen der Vorhaben BorWin 1 und 2 auf der abgestimmten EC-Trasse bis zum Umspannwerk Diele. Bis zu diesem Bereich ist die Trasse durch den Vorhabensträger bereits vollständig dinglich gesichert. Im Bereich zwischen den Umspannwerken Diele und Dörpen ist der Verlauf parallel zu der hier geplanten EWE-Erdgasleitung und mit dem Verlauf der Autobahn A 31 gebündelt und damit im entsprechend vorbelasteten Raum vorgesehen. Das Umspannwerk Dörpen als Endpunkt der Trasse befindet sich bereits im Bau. Zudem ist im Bereich der Ausschließlichen Wirtschaftszone für die dortige Kabelverlegung durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie eine Genehmigung für März 2012 zu erwarten. Neben der raumordnerischen Abstimmung, den bereits erteilten Genehmigungen und der Befolgung des Bündelungsgebots mit weiteren Infrastrukturprojekten, kann die Planfeststellungsbehörde für eine hinreichend sichere Prognose der Realisierung der Landtrasse die Ergebnisse des hierzu parallel geführten Verfahrens heranziehen. Aufgrund der hierzu bestehenden Einwendungslage kann die Behörde auf eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit der Landtrasse schließen, der keine Konflikte in Form unüberwindbarer Hindernisse entgegenstehen.

Das Rechtsschutzinteresse potentiell Betroffener ist durch die Abschnittsbildung gewahrt. Um dem Rechtsschutzinteresse aller Betroffenen nachzukommen, wurden die kompletten Planfeststellungsunterlagen für die Landtrasse in den Unterlagen zur Seetrasse nachrichtlich dargestellt und umgekehrt. Auch die Auslegung der Planunterlagen erfolgte für beide Verfahren auf der Gesamttrasse, so dass jeder von nur einem Abschnitt Betroffene Gelegenheit hatte, auch gegen den jeweils anderen Abschnitt Einwendungen zu erheben.

Folglich ist die getrennte Planfeststellung beider Abschnitte zulässig.

2.2.2.3 Variantenprüfung

2.2.2.3.1 Technische Alternativen zum Energietransport

Da elektrische Energie in größeren Mengen nicht direkt gespeichert werden kann, muss der im Offshore- Bereich erzeugte Strom mittels Leitungen abtransportiert werden. Denkbar wäre alternativ eine Umwandlung der Energie vor Ort in Wasserstoff mit anschließendem Transport, diese Lösung ist jedoch technisch nicht ausgereift und stellt daher keine Alternative zur leitungsgebundenen Übertragung dar.

Die Energieableitung erfolgt über eine mit Hochspannungs- Gleichstrom betriebene Netzanbindungsanlage mit einer Gesamtlänge von ca. 168 km. Aufgrund der erforderlichen Transportleistung von über 200 MW und mit einer Übertragungsstrecke von deutlich über 100 km scheidet eine Drehstromleitung aus technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten aus.

Die planfestgestellte Leitung besteht aus zwei Hochspannungs- Gleichstromkabeln (Hin- und Rückleiter) und einem Steuerkabel. Im Seebereich ist die Energieübertragung nur mit Kabeln möglich. Die Verwendung einer Freileitung scheidet hier aus technischen Gründen sowie aus Gründen der Leichtigkeit und Sicherheit des Schiffsverkehrs aus.

2.2.2.3.2 Trassenalternativen

Ab der 12 Seemeilen- Grenze im Küstenmeer verläuft die planfestgestellte Leitung DolWin1 grundsätzlich parallel zu den bereits bestehenden Leitungen der Netzanbindungsprojekte alpha ventus sowie BorWin1 und BorWin2. Die Trasse kreuzt Norderney und landet bei Hilgenriedersiel an.

Der Trassenverlauf wurde im Landes- Raumordnungsprogramm Niedersachsen als Vorranggebiet für Netzanbindungen aus dem Offshore- Bereich festgelegt. Die Bezirksregierung Weser- Ems führte ein Raumordnungsverfahren durch und ermittelte diese Trasse mit Landesplanerischer Feststellung vom 30.04.2002 als günstigste von neun geprüften Varianten. Die anderen möglichen Trassen hätten entweder zu größeren Beeinträchtigungen der Schutzgebiete geführt oder wären strom- und schiffahrtspolizeilich nicht zulässig gewesen.

Folglich scheiden im Planfeststellungsverfahren andere Trassenalternativen aus.

Bei der Feintrassierung wurden folgende Grundsätze beachtet:

- Möglichst gestreckter geradliniger Verlauf mit dem Ziel des geringsten Eingriffs in Umwelt und Natur
- Bündelung mit anderen vorhandenen linienförmigen Infrastrukturen (z. B. Straßen, Bahnlinien, Freileitungen, Rohrleitungen)
- Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse
- Optimierung der Positionierung, um möglichst wenig landwirtschaftliche Nutzfläche zu beanspruchen, z. B. primär an Wegen bzw. Flurgrenzen, andererseits Natur möglichst gering zu beeinträchtigen
- Berücksichtigung von vorhandenen Siedlungsgebieten sowie von geplanten Siedlungsflächen einschließlich Bauerwartungsland, Bausonderflächen
- Berücksichtigung von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsteilen, Natur- und Kulturdenkmälern, Bereiche sehr seltener oder sehr empfindlicher Böden sowie FFH- und Vogelschutzgebiete
- Berücksichtigung weiterer unter Schutz stehender Räume, wie z. B. bedeutsame Gebiete oberflächennaher Rohstoffvorkommen
- Berücksichtigung von Standorten seltener oder gefährdeter Pflanzenarten
- Berücksichtigung von Altlastverdachtsflächen, Altablagerungen und Kampfmittelverdachtsflächen
- Maximal mögliche Abstände zu Siedlungen und Einzelwohngebäuden unter Beachtung aller anderen Schutzgüter
- Berücksichtigung von berechtigten, hinreichend gefestigten Nutzungsinteressen aus der naturschutzfachlichen Projektbegleitung der Projekte alpha ventus und BorWin1

2.2.2.4 Immissionen

2.2.2.4.1 Schallimmissionen

Während der Herstellung der Leitung auf See und im Landbereich von Norderney treten baubedingte Schallemissionen auf. Die eingesetzten Baugeräte und Maschinen entsprechen den einschlägigen Schallschutzauflagen für den Einsatz im städtischen Bereich. So kommen schallschutzgeschützte Aggregate zum Einsatz, die in 5 m Entfernung eine maximale Lärmimmission von 90 – 91 dB(A) haben.

Der Betrieb der Leitung verursacht keine Schallimmissionen.

2.2.2.4.2 Elektrische und magnetische Felder

Leitungen erzeugen aufgrund der unter Spannung stehenden und Strom führenden Leiter elektrische und magnetische Felder. Bei der hier betrachteten Gleichstromleitung handelt es sich um Gleichfelder. Ursache des elektrischen Feldes ist die Spannung. Die elektrische Feldstärke wird in Volt pro Meter (V/m) oder Kilovolt pro Meter (kV/m) angegeben. Das elektrische Feld tritt bei den hier verwendeten Kabeln nur innerhalb des jeweiligen Kabels, also nur zwischen Leiter und geerdeter Abschirmung auf. Nach außen ist kein elektrisches Feld vorhanden und braucht somit auch nicht betrachtet zu werden.

Ursache für das magnetische Feld ist der elektrische Strom. Die magnetische Feldstärke wird in Ampere pro Meter (A/m) angegeben. Bei magnetischen Feldern wird als zu bewertende Größe die magnetische Flussdichte herangezogen, die bei Vakuum und näherungsweise auch bei Luft ausschließlich über eine universelle Konstante mit der magnetischen Feldstärke verknüpft ist. Die Maßeinheit der magnetischen Flussdichte ist das Tesla (T). Sie wird zweckmäßigerweise in Bruchteilen als Mikrotesla (μT) angegeben. Je größer die Stromstärke, desto höher ist auch die magnetische Feldstärke (lineare Abhängigkeit). Da die Stromstärke stark von der Belastung abhängt, ergeben sich tages- und jahreszeitliche Schwankungen der magnetischen Flussdichte. Die räumliche Ausdehnung und Größe des magnetischen Feldes hängt zudem von der Konfiguration der Leiter ab. Die stärksten magnetischen Felder treten direkt oberhalb der Kabel auf. Die Stärke der Felder nimmt mit zunehmender seitlicher Entfernung von der Leitung relativ schnell ab. Magnetfelder können anorganische und organische Stoffe nahezu ungestört durchdringen.

Aufgrund der überwiegend gebündelten Anordnung von Hin- und Rückleiter kompensieren sich deren Felder zum großen Teil.

Für niederfrequente elektrische Anlagen mit Nennspannungen >1 kV ist seit dem 01.01.1997 die 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) gültig. Dort sind zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen für Gebäude oder Grundstücke, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, Immissionsgrenzwerte u. a. für niederfrequente Felder festgelegt. Für Gleichstrom sind dort keine Grenzwerte festgelegt. Zudem tangiert die Leitung keine Bereiche in denen sich Menschen dauernd aufhalten. Der Standard des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie nennt zwar unter Verweis auf die 26. BImSchV einen Grenzwert von $400 \mu\text{T}$, der jedoch in dieser Verordnung nicht enthalten ist. Die durch die Leitung erzeugten Felder liegen überwiegend im Bereich des natürlichen Erdmagnetfeldes. Zur weiteren Einordnung kann die BGV B11 herangezogen werden. Sie legt Grenzwerte für Arbeitsstätten fest. Für den Expositionsbereich 2, bei dem aufgrund der allgemeinen Zugänglichkeit und zur Vermeidung möglicher Belästigungen bereits zusätzliche Sicherheitsfaktoren berücksichtigt sind, gilt für den Frequenzbereich von $0 - 1$ Hz ein Effektivwert der magnetischen Flussdichte von $21.220 \mu\text{T}$ als Grenzwert.

Am Meeresboden wird die maximale magnetische Flussdichte der Gleichstromleitung $16 \mu\text{T}$ betragen, im horizontalen Abstand von 50 m nur noch $0,02 \mu\text{T}$. Die durchschnittliche Erdmagnetfeldstärke in Deutschland beträgt $48 \mu\text{T}$, daher sind Beeinträchtigungen durch das Seekabel auszuschließen.

2.2.2.4.3 Erwärmung des Meeresbodens

Alle elektrischen Leiter sind durch einen elektrischen Widerstand gekennzeichnet, der von dem verwendeten Leitermaterial, -querschnitt und der Leitertemperatur abhängt. Fließt ein Strom durch den Widerstand wird Wärme erzeugt, die Temperatur des Leiters erhöht sich, die Wärme wird an die Umgebung abgegeben und der Leiter somit gekühlt. Bei einer in die Erde bzw. im Meeresboden verlegten Kabelleitung nimmt das Erdreich die vom Kabel erzeugte Wärme auf

und führt sie an die Atmosphäre oder das darüberliegende Gewässer ab. Wie gut oder schlecht dieser Wärmetransport durchs Erdreich geschieht wird u. a. von den Bodeneigenschaften, hier insbesondere dem spezifischen Wärmewiderstand, von der Überdeckung und der Kabelkonstruktion bestimmt. Die vom Kabel erzeugte Wärmemenge hängt vom Quadrat des Betriebsstromes und vom Kabelwiderstand ab. Der Betriebsstrom variiert über die Zeit. Dieses Verhalten kann über ein Lastprofil, dem die typische Produktionsweise von Offshore- Windparks zugrunde liegt, dargestellt werden. Ziel des Kabeldesigns ist es einerseits die konstruktionsbedingten Parameter wie maximale Leitertemperatur einzuhalten, die einzusetzenden Materialien zu optimieren, verschiedene Legearten zu gewährleisten und andererseits durch Natur- und Umweltschutz vorgegebene Grenzen nicht zu überschreiten. So werden für den Seebereich in bestimmten Tiefen unterschiedliche Grenzerwärmungen im Erdreich vorgegeben, bei deren Einhaltung davon ausgegangen wird, dass keine negative Auswirkungen auf Natur und Umwelt bestehen.

Die durch die Leitung DolWin1 entstehende Wärme wurde mit Hilfe des Berichts „Verification of 2 K criteria, DolWin1“ der Firma ABB prognostiziert, der die vom Vorhaben ausgehenden Temperaturerhöhungen im Meeresboden bestimmt. Ausgehend von einem für den Offshore- Bereich relevanten Lastprofil von 45 Tagen stationärer Vorlast mit 77 % der Nennleistung gefolgt von 7 Tagen Hochlast mit 99 % der Nennleistung werden die Temperaturerhöhungen des Meeresbodens an Referenzpunkten berechnet und mit der zulässigen Grenzerwärmung verglichen. In dem Berechnungsmodell nach der Finite-Elemente-Methode werden die aktuellen Kabeldaten und Verlegetiefen berücksichtigt. Auf Grund vorangegangener Untersuchungen, wird von einer unbeeinflussten Temperatur des Erdreichs von 12 °C (außerhalb der 12-sm-Zone) bzw. 15 °C (innerhalb der 12-sm-Zone und im Wattenmeer) ausgegangen. Der spezifische Wärmewiderstand wird entsprechend IEC 60853 im Küstenmeer mit 0,7 Km/W und im Wattenmeer mit 1,0 Km/W berücksichtigt. Für das Wattenmeer wird somit ein deutlich ungünstigerer Wert angenommen, als im Standard "Konstruktion" des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie und der Fachliteratur für wassergesättigte Böden vorgegeben wird (0,7 Km/W) bzw. bei Messungen der Firma E2 im November 2005 vorgefunden wurden (0,4 bis 0,7 Km/W). Im Ergebnis prognostiziert diese Annahme eine größere Temperaturerhöhung als tatsächlich auftreten wird.

Für das vorliegende Projekt kann festgestellt werden, dass bei einer Verlegetiefe von mind. 1,5 m die gewählten Abstände und Kabelquerschnitte gewährleisten, dass einerseits die technisch maximal zulässige Leitertemperatur nicht überschritten wird und andererseits die Grenzerwärmung von 2 K im Erdboden bei einer Referenzpunkttiefe von 0,2 m außerhalb der 12-sm-Zone und 0,3 m innerhalb der 12 sm- Zone und im Bereich des Wattenmeeres nicht überschritten wird. Außerhalb der 12 sm- Zone liegt die Temperaturerhöhung bei einer Referenzpunkttiefe von 0,2 m bei 1,3 K; innerhalb der 12- sm- Zone wird bei einer Referenzpunkttiefe von 0,3 m eine Temperaturerhöhung von 1,99 K berechnet, im Bereich des Wattenmeeres von 1,66 K.

Als weiterer Nachweis kann das von Siemens, Dr. Fricke, im Zuge der Vorgängerprojekte erstellte Gutachten „Erwärmungsberechnungen für Kabelanlagen zur Anbindung zur Offshore- Windparks im Bereich Norderney“ (siehe Anlage 11 der Antragsunterlagen) herangezogen werden. Dieses Gutachten berücksichtigt neben alpha ventus und NordEon (BorWin1) bereits drei weitere Gleichstromleitungen mit je 800 MW Übertragungsleistung (BorWin2, DolWin1 und BorWin3). Es geht von einem etwas modifiziertem Lastprofil von 78 % stationärer Vorlast über 45 Tage und 95 % Hochlast über 7 Tage aus. Die für den Wärmeeintrag ins Erdreich stehenden Verluste für DolWin1 entsprechen etwa den im ABB-Gutachten berücksichtigten Verlusten. Für den im Siemens-Bericht angenommenen höheren Betriebsstrom für DolWin1 wird dort auch ein größerer Leiterquerschnitt (1.600 mm² statt 1.000 mm²) vorausgesetzt. Im Wattenmeer wird mit einem realistischen spezifischen Wärmewiderstand von 0,7 Km/W gerechnet. Im Ergebnis bestätigt auch dieses Gutachten innerhalb der 12 sm-Zone und im Wattenmeer die Einhaltung des 2 K-Kriteriums. Die maximale Erwärmung beträgt dort bei einer Referenzpunkttiefe von 0,3 m und 1,5 m Verlegetiefe 1,42 K (ebd., S. 15).

Darüber hinaus ist unter Punkt 1.3.3.2 j ein betriebsbegleitendes Wärmemonitoring angeordnet.

2.2.2.5 Wasserrechtliche Genehmigung

Für die beantragte Errichtung von Anlagen im Küstengewässer wird im Rahmen der Konzentrationswirkung gemäß § 75 VwVfG eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 83 i. V. m. § 57 NWG erteilt. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der zuständigen Genehmigungsbehörde wurden Nebenbestimmungen festgesetzt (Punkt 1.3.3).

Das Seekabel stellt eine Anlage nach § 36 Satz 2 Nr. 2 WHG dar. Nach § 83 NWG darf die Genehmigung lediglich versagt oder mit Nebenbestimmungen erteilt werden, wenn anderenfalls durch die Anlage das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Wasserabfluss oder die Schiffbarkeit in den Hafeneinfahrten oder Außentiefs oder die Strömungsverhältnisse in Küstengewässern beeinträchtigt oder Küstenschutzbauwerke gefährdet würden. Gemäß § 36 Satz 1 WHG dürfen zudem schädliche Gewässeränderungen nicht zu erwarten sein.

Durch das planfestgestellte Vorhaben einschließlich der in den Nebenbestimmungen getroffenen Anordnungen wird das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Wasserabfluss oder die Schiffbarkeit in den Hafeneinfahrten oder Außentiefs oder die Strömungsverhältnisse in Küstengewässern nicht beeinträchtigt oder die Küstenschutzwerke gefährdet. Die Auflagen dieses Beschlusses zur Verlegetiefe, Monitoring und Entscheidungsvorbehalte vermeiden Beeinträchtigungen des Allgemeinwohls in den o. g. Ausprägungen.

Insbesondere sind die nach §§ 80 Satz 1, 36 NWG, §§ 44, 27 Abs. 1 WHG geltenden zwingenden¹ Bewirtschaftungsziele für Küstengewässer beachtet. Eine Verschlechterung im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG liegt demnach ebenso wenig vor wie eine Verletzung des Verbesserungsgebots des § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG.

Nach § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1) und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Nr. 2).

Die von der Kabelverlegung betroffenen Gewässerkörper „Küstenmeer Ems“ (N0.3900), „Euhalines offenes Küstengewässer Nordsee“ (N1.3100.01) und „Polyhalines Wattenmeer Ems“ (N4.3100.01) sind nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft, so dass § 27 Abs. 1 WHG Anwendung findet. Sie befinden sich in einem „mäßigen Zustand“ (Stufe 3).

Verschlechterungsverbot des § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG

Maßstabsebene zur Feststellung einer Verschlechterung ist zunächst der gesamte Wasserkörper, verstanden als einheitlichen und bedeutenden Abschnitt eines Oberflächengewässers. Punktuell Verschlechterungen sind mithin irrelevant, wenn sie auf der Ebene des Wasserkörpers wieder ausgeglichen sind.² Des Weiteren sprechen die überzeugenderen Gründe dafür, dass eine Verschlechterung im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG eine nachteilige Veränderung des betreffenden Gewässerkörpers dahingehend voraussetzt, dass diese einen Wechsel in eine schlechtere Zustandsklasse nach Anhang V der Wasserrahmenrichtlinie (z. B. von „gut“ auf „mäßig“) zur Folge hat.³ Das Oberverwaltungsgericht Bremen hat dem jedoch zumindest für bereits erheblich veränderte Gewässer eine Absage erteilt.⁴ Dennoch liegt nicht in jeglicher nachteiligen Beeinträchtigung, und sei sie noch so gering, eine Verschlechterung im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG. Dies hätte zur Konsequenz, dass gleichsam jede wasserwirtschaftliche Aktivität zu einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot des § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG führen würde. Ziel dieser auf Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zurückgehenden Vorschrift

1 OVG Bremen, Urt. v. 04.06.2009 – 1 A 9/09, juris Rn. 113.

2 Köck, ZUR 2009, 227 (229); Füßer/Lau, NdsVBl. 2008, 193 (196).

3 Köck, ZUR 2009, 227 (229); Füßer/Lau, NdsVBl. 2008, 193 (196 ff.); Breuer, NuR 2007, 503 (506 f.); Wiedemann, WuA 2007, 40; Elgeti/Fries/Hurck, NuR 2006, 745 (747 f.).

4 OVG Bremen, Urteil v. 04.06.2009 – 1 A 9/09 –, NordÖR 2009, 460 (464).

ist es nicht, Gewässern einen Unantastbarkeitsstatus zu verleihen, sondern einen sinnvollen Ausgleich zwischen Nutzung und Schutz zu erreichen.⁵ Darüber hinaus würde eine solche Interpretation das vom WHG vorgesehene Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen den Bewirtschaftungsvorgaben des § 27 WHG einerseits und dem Ausnahmetatbestand insbesondere des § 31 Abs. 2 WHG andererseits auf den Kopf gestellt.⁶ Es ist daher zumindest eine jenseits der Schwelle zur Unerheblichkeit anzuedelnde nachteilige Veränderung des Zustands des betreffenden Gewässerkörpers für das Vorliegen einer Verschlechterung im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG notwendig.⁷

Verschlechterungen des chemischen Zustands sind durch diese Maßnahme nicht zu erwarten. Die Lagerung des Kabels im Wattenmeer erfolgt nach obigen Ausführungen zugleich entsprechend § 45 Abs. 2 WHG so, dass keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit zu besorgen wäre. Gleiches gilt für die Dalben im Zeitraum der Kabellagerung.

Verschlechterungen des ökologischen (biologischen) Zustands können angesichts der Größe der drei betroffenen Gewässerkörper, der im wesentlichen temporären baubedingten Beeinträchtigung und der geringfügigen Flächeninanspruchnahme durch den Einbau des Kabels ausgeschlossen werden. Zwar wird durch die halbgeschlossene Verlegung des Kabels im Wattenmeer in die Biologie, namentlich in die Gewässermorphologie eingegriffen. Auch sind damit einhergehende denkbare kleinräumige Zerstörungen empfindlicher Arten im Trassenbereich nicht auszuschließen. Es sind ausweislich der plausiblen und widerspruchsfreien Planunterlagen jedoch keine besonders empfindlichen Arten im Trassenbereich anzutreffen, deren Zerstörung oder Beeinträchtigung zu einer unmöglichen oder zumindest sehr langwierigen Regeneration führte. Die durch Erwärmung der Kabelumgebung denkbaren Ansiedlungen nichtheimischer Pflanzen- und Tierarten (sog. Neobioter), die ggf. zwischenartige Wechselwirkungen auslösten, sofern die Überdeckung des Kabels nach Einbau durch Bodenbewegungen abgetragen werden würde, können durch strikte Einhaltung der Verlegetiefe des Kabels verhindert werden. Die entsprechenden Verlegetiefen gewährleisten, dass das 2 K Kriterium eingehalten wird und eine Veränderung und damit einhergehende negative Beeinflussung der Qualitätskomponenten und der Gewässerstruktur vermeiden.

Verbesserungsgebot des § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG

Nach dem Verbesserungsverbot dürfen keine Maßnahmen ergriffen werden, die das Erreichen der konkret vorgesehenen Bewirtschaftungsziele oder – sofern es hieran noch fehlt – des guten ökologischen und chemischen Zustands des betreffenden Gewässerkörpers gefährden.⁸ Das Verbesserungsgebot geht auf Art. 4 Abs. 1 Buchst. a, ii WRRL zurück, wonach vorbehaltlich der in Art. 4 Abs. 4 bis 7 WRRL geregelten Ausnahmemöglichkeiten ein guter Zustand aller Oberflächengewässer bis spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie, also bis zum 22.12.2015 zu erreichen ist. Auf welchem Weg und über welche Maßnahmen die Verwirklichung dieses Ziels zu erfolgen hat, lassen sowohl der diesbezüglich rein final strukturierte Art. 4 WRRL als auch § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG offen. Die Konkretisierung ist den zu erstellenden Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen vorbehalten (§§ 82 f. WHG). Gerade wegen der wechselseitigen Abhängigkeiten und gegenseitigen Beeinflussung der einzelnen Gewässerkörper bedarf das Erreichen eines guten Zustands eines entsprechend abgestimmten planerischen Vorgehens. Gutgemeinte Maßnahmen im Zuge eines Einzelvorhabens könnten sich andernfalls letztlich als sinnlos oder gar nachteilig erweisen.

5 Ginzky, NuR 2008, 147 (148).

6 Ginzky, NuR 2008, 147 (148); FüBer/Lau, NdsVBl. 2008, 193 (197).

7 Ginzky, NuR 2008, 147 (150); Gellermann, DVBl. 2007, 1517 (1520); inzwischen sehen dies auch offenbar Czychowski/ Reinhardt, WHG, 10. Aufl. (2010), § 27 Rn. 14 so, da sie von Beeinträchtigungen oberhalb einer durch den rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vorgezeichneten Grenze sprechen.

8 FüBer/Lau, NdsVBl. 2008, 193 (199).

Inwieweit dies (Verschlechterung und/oder Gefährdung der zu erreichenden Verbesserung) jeweils der Fall ist, ist eine zuvörderst fachlich zu beantwortende Frage, so dass der Planfeststellungsbehörde hinsichtlich des Vorliegens einer Verschlechterung im oben genannten Sinne bzw. einer Gefährdung von Bewirtschaftungszielen ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum zukommt.⁹ Überdies sind bei der Beurteilung, ob eine Verschlechterung des Gewässerzustands bzw. eine Gefährdung dessen Verbesserung vorhabenbedingt zu erwarten ist, Schutzvorkehrungen sowie vorgesehene kompensatorische Maßnahmen mit einzubeziehen.¹⁰

Selbst bei Annahme der oben genannten vorhabenbedingten Beeinträchtigungen als Verschlechterung und damit zugleich als nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG gebotswidrige Gefährdungshandlung, läge eine Verschlechterung letztlich nicht vor, weil diese Beeinträchtigungen in ihrer ökologischen Dimension durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen in der Leybucht-Mittelplate vollständig kompensiert werden (siehe Punkt 2.2.2.9.1.3.2) Daher ist eine als erheblich zu kennzeichnende nachteilige Veränderung ausgeschlossen.

Ermessenserwägungen, die ein Versagen der Genehmigung rechtfertigen sind nicht ersichtlich. Folglich kann das Vorhaben zugelassen werden.

2.2.2.6 Deichrechtliche Zulassung

Für das Vorhaben werden im Rahmen der Konzentrationswirkung gemäß § 75 VwVfG die nachfolgend aufgeführten deichrechtlichen Zulassungen nach §§ 14, 15 und 20 a des NDG genehmigt:

1. eine deichrechtliche Erlaubnis für die Baumaßnahmen „Kreuzung des Grohdepolder-Deiches“ und „Kreuzung der Schutzdüne im Bereich Oase“ (vier HDD-Bohrungen, Schutzrohrverlegung) auf Norderney einschließlich Einzug des Kabelsystems „DolWin1“ in die Leerrohre
2. eine deichrechtliche Ausnahmegenehmigung für die Verlegung einer temporären oberirdischen Bentonit- Rückspüleleitung im Rahmen der HDD-Bohrungen im Bereich Grohdepolderdeich sowie im Bereich der „Oase“ innerhalb der gewidmeten Schutzdüne auf der Insel Norderney
3. eine deichrechtliche Ausnahmegenehmigung für die Deichquerung des Westdeiches mit Hilfe von Rollenböcken auf der Insel Norderney mit auf der Insel binnendeichs auf dem sog. „Hundeplatz“ hergestellten HDPE-Rohrsträngen sowie für deren Anlieferung über den Deichverteidigungsweg

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der zuständigen Genehmigungsbehörde wurden Nebenbestimmungen festgesetzt (Punkt 1.3.4). Diese stellen die Voraussetzungen der Genehmigung sicher. Durch Gebote zum Bauablauf und zu Bauzeiten werden die Deichsicherheit und der Küstenschutz, insbesondere die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit des Deiches (Schutz gegen Überflutung des Deichhinterlandes) sowie die Deichverteidigung jederzeit unbeeinträchtigt – insbesondere bei Sturmflut – gewährleistet.

Den geäußerten Bedenken hinsichtlich der Zuverlässigkeit der wasserdichten Ringraumverfüllung beim Einzug von zwei Schutzrohren in eine Bohrung entgegnet die Vorhabenträgerin mit dem gemeinsamen Einzug von Steuer- und Energiekabel in dasselbe Schutzrohr (siehe Punkt 2.3.1).

Die unter Punkt 1.3.1 vorbehaltene Entscheidung über den Rückbau und die Wiederherstellung durch die zuständige Deichbehörde ergibt sich aus § 14 Abs. 4 Satz 2 NDG. Dass die Entscheidung endgültig und abschließend innerhalb eines Jahres nach der Anzeige getroffen werden muss, ist Ausfluss des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und Rechtssicherheit. Es kann der

9 OVG Bremen, Urteil v. 04.06.2009 – 1 A 9/09, juris Rn. 118.

10 Gellermann, DVBl. 2007, 1517 (1521).

Antragstellerin nicht zugemutet werden, auf ewig im Ungewissen darüber gelassen zu werden, ob ein Rückbau ggf. angeordnet wird oder nicht.

Das Vorhaben kann aus deichrechtlicher Sicht zugelassen werden.

2.2.2.7 Denkmalschutzrechtliche Genehmigung

Für das Vorhaben wird im Rahmen der Konzentrationswirkung gemäß § 75 VwVfG eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 13 DSchG ND erteilt. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der zuständigen Genehmigungsbehörde wurden Nebenbestimmungen festgesetzt (Punkt 1.3.7), um die denkmalschutzrechtlichen Belange ausreichend zu berücksichtigen.

Es ist den Umständen nach anzunehmen, dass sich im Trassenbereich Kulturdenkmale befinden. Im Bereich des Niedersächsischen Wattenmeeres sind aufgrund von Meeresspiegelschwankungen Fundstellen der Völkerwanderungszeit und des Mittelalters untergegangen. Ca. 3 km östlich der geplanten Leitung ist ein Brunnen des Früh- bis Spätmittelalters als Fund bekannt, welcher als Hinweis auf eine mittelalterliche Siedlung im heutigen Wattenmeer zu werten ist.

Das Vorhaben kann aus denkmalschutzrechtlicher Sicht zugelassen werden.

2.2.2.8 Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Genehmigung

Für die Verlegung der Leitung DolWin1 als Seekabel in einer Bundeswasserstraße wird im Rahmen der Konzentrationswirkung gemäß § 75 VwVfG eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 WaStrG erteilt. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der zuständigen Genehmigungsbehörde wurden Nebenbestimmungen festgesetzt (Punkt 1.3.5).

Die Voraussetzungen zum Erteilen der Genehmigung nach § 31 Abs. 4 und 5 WaStrG liegen vor.

Eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung ist notwendig. Nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 WaStrG bedarf u.a. das Verlegen von Seekabeln unter eine Bundeswasserstraße dieser Genehmigung, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist.

Beeinträchtigungen entstehen beim Verlegen des Kabels für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch das Verlegeschiff mit seinen Verankerungen und sonstigen Sicherungseinrichtungen. Beim Betrieb des Kabels sind Beeinträchtigungen sowohl des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße als auch der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dadurch möglich, dass das Kabel durch Erdbewegungen im Wattenmeer freigelegt und angehoben wird.

Nach § 31 Abs. 5 WaStrG darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die durch Bedingungen und Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden kann. Sind diese Bedingungen und Auflagen nicht möglich, darf die Genehmigung gleichwohl aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erteilt werden.

Die festgelegten Nebenbestimmungen dienen der Verhütung oder dem Ausgleich der Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf der Bundeswasserstraße. Dazu tragen insbesondere die vorgeschriebenen Verlegetiefen und die Anzeigepflichten nach Einbringen des Kabels bei. Ermessenerwägungen, die ein Versagen der Genehmigung rechtfertigen, sind nicht ersichtlich, da die Konfliktsituation vollständig durch die Nebenbestimmungen behoben wird.

Daher kann das Vorhaben aus strom- und schifffahrtspolizeilicher Sicht zugelassen werden.

Der unter Nr. 1.3.1 der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung vorbehaltene Kabelrückbau und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes beruht auf § 74 Abs. 3 VwVfG, § 32 WaStrG. Da derzeit ungewiss ist, ob das Kabel jemals eine Gefahr für den Schiffsverkehr in der Bundeswasserstraße darstellt, kann der Rückbau und die Wiederherstellung der Gewässersohle nicht schon heute angeordnet werden. Da es gleichwohl sicher ist, dass das Kabel zurückgebaut und die Gewässersohle wiederhergestellt werden kann, ist ein Vorbehalt nach § 74 Abs. 3 VwVfG zulässig. Der Vorbehalt des Rückbaus bezieht sich auf den gesamten Bereich der betroffenen Bundeswasserstraßen - inklusive des Wattbereichs (vgl. § 1 Abs. 1 und 2 WaStrG).

Dass die Entscheidung endgültig und abschließend innerhalb eines Jahres nach der Anzeige getroffen werden muss, ist Ausfluss des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Rechtssicherheit. Es kann der Antragstellerin nicht zugemutet werden, auf ewig im Ungewissen darüber gelassen zu werden, ob ein Rückbau ggf. angeordnet wird oder nicht.

2.2.2.9 Natur und Landschaft

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 8.1) beschrieben. Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine andere Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil des Landschaftspflegerischen Begleitplans beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb in der Form, in der es beantragt wurde, mit den oben aufgeführten Nebenbestimmungen für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

Das Vorhaben muss nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Ziele (vgl. §§ 1, 2 BNatSchG) unterlassen werden, da die für das Vorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage hier kein Vorrang zu (vgl. BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (vgl. BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs. Bei Zielkonflikten sind die Ansprüche von Natur und Landschaft aber vorliegend nicht dominierend (BVerwG vom 7.3.1997, UPR 97, 329).

2.2.2.9.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Vorhaben entspricht den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG, §§ 5 ff. NAGBNatSchG).

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen der §§ 13 ff. BNatSchG hat der Vorhabens-träger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,
- unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen.

Gem. § 15 Abs. 5 BNatSchG hat bei nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren erheblichen Beeinträchtigungen eine naturschutzrechtliche Abwägung stattzufinden. Ergibt diese die Zulässigkeit des Vorhabens, so ist nach § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten. Dieses Entscheidungsprogramm des Naturschutzrechts steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357).

Im Erläuterungsbericht des landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 8.1) ist der Eingriff beschrieben und bilanziert worden. Auf der Basis der vorliegenden naturschutzfachlichen und -

rechtlichen Gegebenheiten sieht der landschaftspflegerischen Begleitplan Vermeidungs-, Minimierungs- (Schutz-) und Ersatzmaßnahmen vor.

Die strikt zu beachtenden Pflichten des § 15 BNatSchG sind eingehalten. Die jeweilige Ausgestaltung der Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde in der Abwägung angemessen berücksichtigt.

Zur Überprüfung und Erfassung der in den Antragsunterlagen dargestellten Auswirkungen auf die Schutzgüter wird für die gesamte Seekabeltrasse ein baubegleitendes Monitoring durchgeführt (siehe Nebenbestimmung Punkt 1.3.3.2 j). Zur Erfassung möglicher betriebsbedingter Auswirkungen durch Erwärmung des Bodens wird darüber hinaus ein betriebsbegleitendes Monitoring durchgeführt (siehe Nebenbestimmung Punkt 1.3.3.2 j). Für die in den Antragsunterlagen beschriebene Kompensationsmaßnahmen „Leybucht- Mittelplate“ (Ersatzmaßnahme E 1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans) wird zudem ein einvernehmlich mit NLWKN und NLPV abgestimmtes Effizienz-Monitoring durchgeführt (siehe Nebenbestimmung Punkt 1.3.3.2 j).

Die vorgesehene naturschutzfachliche Baubegleitung informiert Naturschutzbehörden bei Auftreten unerwarteter Probleme während der Bauausführung (siehe Nebenbestimmung 1.3.3.2 g). Die in diesem Planfeststellungsbeschluss unter Punkt 1.5.3 definierten Vorbehalte versetzen die NLPV und den NLWKN in die Lage, auch nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses weitere aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderliche Nebenbestimmungen festzusetzen.

2.2.2.9.1.1 Eingriff

Der Bau der 600kV-Leitung DolWin1 bringt eine Vielzahl von Eingriffen in Natur und Landschaft mit sich. Solche Eingriffe sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Durch die Verlegung des Kabelsystems DolWin1 von Hilgenriedersiel bis zur 12-sm-Zone kommt es hauptsächlich zu erheblichen baubedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden und Landschaft. Nachfolgend sind die Eingriffe dargestellt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes führen:

Das **Schutzgut Tiere** wird durch folgende baubedingte Wirkungen erheblich beeinträchtigt.

- Baubedingte Beeinträchtigungen von Niedrigwasserrastflächen der Rastvögel durch akustische und visuelle Störungen, dadurch Einschränkung der Nutzung als Nahrungsfläche auf ca. 630.000 m² im Umfeld von 0-250 m und ca. 570.000 m² im Umfeld von 250-500 m zur aktiven Baustelle.
- Baubedingte Beeinträchtigungen von Hochwasserrastflächen der Rastvögel durch akustische und visuelle Störungen, dadurch Einschränkung der Nutzung als Nahrungsfläche auf ca. 770.000 m² im Umfeld von 0-250 m und ca. 980.000 m² im Umfeld von 250-500 m zur aktiven Baustelle.
- Baubedingte Beeinträchtigung der Rastvögel durch vorübergehende Flächeninanspruchnahme im Bereich der Arbeitsfläche 1.1 auf ca. 6.035 m.
- Baubedingte Beeinträchtigung des Makrozoobenthos durch vorübergehende Flächeninanspruchnahme im Bereich der Arbeitsflächen 1.3 und 1.9 sowie durch Sedimentumlagerungen im Eulitoral, Supralitoral und Sublitoral auf insgesamt ca. 98.376 m².

Das **Schutzgut Pflanzen** wird durch die nachfolgend genannten baubedingten Wirkungen erheblich beeinträchtigt. Auf die notwendige Nachkartierung der gemäß § 30 BNatSchG beson-



ders geschützten Biotope im Sublitoral gemäß Nebenbestimmung 1.3.3.2 k und den unter Punkt 1.5.4 definierten Vorhalt wird verwiesen; siehe hierzu auch Kap. 2.2.2.9.2.

- Außendeichs: Baubedingte, vorübergehende Flächeninanspruchnahme der Biotoptypen Wattpriel (KWP, § 30-Biotop), Flachwasserzone des Küstenmeeres (KMF), Tiefwasserzone des Küstenmeeres (KMT), Küstenwatt ohne Vegetation höherer Pflanzen (KWO, § 30-Biotop) und Balje (KWB, § 30-Biotop) im Bereich des Kabelschlitzes und des Arbeitsstreifens sowie Sedimentablagerungen im Riffgat, Watt sowie nördlich Norderney durch Offshore Spülschlitten/ ROV (remotely operated vehicle), Verlegepflug, Spülschlitten/ Unterwasserfräse, Spülschwert/ Spüllanze auf ca. 389.070 m².
- Binnendeichs: Baubedingte, vorübergehende Flächeninanspruchnahme des Biotoptyps basenreicher Lehm-/ Tonacker (AT) im Bereich der Arbeitsfläche 1.1 bei Hilgenriedersiel durch Baufeld und Baugrube inkl. Zuwegung im Zuge der Horizontalbohrungen auf ca. 6.035 m².

Das **Schutzgut Boden** wird durch folgende baubedingte Wirkungen erheblich beeinträchtigt.

- Außendeichs (Wattmorphologie): Baubedingte, vorübergehende Veränderung der Oberflächen und Sedimentabfolgen durch Baufelder und Baugruben im Bereich der Arbeitsflächen 1.3, 1.6 und 1.9 sowie vorübergehende Veränderungen der Sedimentabfolge im Bereich des Kabelschlitzes durch Spülschlitten/ Spülschlitten im Wattbereich, Riffgat und Nordstrand auf insgesamt ca. 23.890 m².
- Binnendeichs (Bodentypen): Baubedingte, vorübergehende Flächeninanspruchnahme sowie dauerhafte Veränderung des Bodentyps bzw. der Horizontierung durch Aufbaggerung der Kabelgräben sowie durch Baugruben auf insgesamt ca. 8.096 m².

Die Vorhabensträgerin hat die Eingriffsbewertung nach öffentlicher Auslegung der Antragsunterlagen vor dem Hintergrund aktueller Monitoringergebnisse bzgl. der Schutzgüter Wattmorphologie wie folgt ergänzt.

- Außendeichs (Wattmorphologie): Baubedingte, vorübergehende Veränderung der Oberflächen und Sedimentabfolgen durch kettenbetriebene Fahrzeuge (hier Baggerspuren) in den Mischwattbereichen sowohl entlang des Arbeitsstreifens als auch im Bereich der Auslegung des Restkabels vor dem Grohdeller auf insgesamt ca. 33.0000 m².

Das **Schutzgut Landschaft** wird durch folgende baubedingte Wirkungen erheblich beeinträchtigt.

- Außendeichs: Baubedingte, vorübergehende Beeinträchtigung des Naturempfindens durch Störung der Sichtbeziehungen und Vorhandensein technischer Elemente (Wahrnehmungsorte: Strand, Dünenweg, Seedeich Norderney bzw. Deichvorland und Sommerdeich Hilgenriedersiel; nicht quantifizierbar).
- Binnendeichs: Baubedingte, vorübergehende Beeinträchtigung des Naturempfindens durch Störung der Sichtbeziehungen und Vorhandensein technischer Elemente (Wahrnehmungsorte: Seedeich Norderney, Verkehrswege im Dünenbereich, Grohdelder, See- und Sommerdeich Hilgenriedersiel, Verkehrswege in Hilgenriedersiel; nicht quantifizierbar).

2.2.2.9.1.2 Vermeidung

Das in § 15 Abs. 1 BNatSchG statuierte strikt zu beachtende¹¹ Vermeidungsgebot ist im Rahmen der festgestellten Planung beachtet. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Das Vermeidungsgebot verlangt folglich nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung damit einhergehender Beeinträchtigungen neben der Realisierung des Vorhabens am vorgesehenen Standort.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Schutz sind neben den unter Punkt 1.3.3 festgelegten Nebenbestimmungen vorgesehen:¹²

- M 1: Vermeidung von Beeinträchtigungen der Wattflächen.
- M 2: Vermeidung nicht erforderlicher Beeinträchtigung von Boden und Wasser im Rahmen der HDD-Bohrungen und offener Kabelverlegung.
- M 3: Vermeidung nicht erforderlicher Inanspruchnahme und Beschädigung von Flächen für Zuwegungen und Zufahrten.
- M 4: Vermeidung nicht erforderlicher baubedingter Beeinträchtigungen des Küstenschutzes (Schutz des Deiches).
- M 5: Vermeidung von Schadstoffeinträgen (aus Altlasten, verunreinigtem Wasser, Bau- und Betriebsstoffe, Kampfmittel).
- M 6: Vermeidung der Beeinträchtigung von Tieren durch den Baubetrieb über festgelegte Bauzeiten.
- M 7: Vermeidung von Lärm.
- V 1/ SV 1/ AV 1: Keine Inanspruchnahme angrenzender Biotope über das erforderliche Maß.
- V 2/ SV 2/ AV 2: Vermeidung der Beanspruchung von Seegraswiesen.

2.2.2.9.1.3 Ausgleich und Ersatz

Die Planung hält ebenfalls die strikte Pflicht¹³ zu möglichen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ein.

2.2.2.9.1.3.1 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild wieder landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Der erforderliche Ausgleich ist gleichsam erreicht, wenn alle erheblichen Beeinträchtigungen mit Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden können. Sie stehen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der durch den Eingriff verursachten Beeinträchtigung. Dafür müssen sie nicht zwangsläufig an Ort und Stelle des Eingriffs ausgeführt

¹¹ BVerwG, Urteil vom 7.3.1997 – 4 C 10.96, Rn. 22.

¹² M = bautechnische Maßnahme, V = Vermeidungsmaßnahme im Sinne der Eingriffsregelung, SV = Schadensbegrenzungsmaßnahme im Sinne Natura 2000, AV = Vermeidungsmaßnahme im Sinne des Artenschutzes

¹³ BVerwG, Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 93, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41.

werden, aber in dem Raum, der von dem Eingriff in Mitleidenschaft gezogen wird. Das ist fast immer ein größeres Gebiet als die überbaute oder unmittelbar veränderte Grundfläche.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan sieht keine Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff durch die Seekabelleitung DolWin1 vor, da diese durch die Vorprojekte bereits vollumfänglich ausgeschöpft sind. Im direkt vom Eingriff betroffenen Raum (Hilgenriedersiel über Norderney bis zur Konverterplattform) bestehen derzeit keine wesentlichen Aufwertungsmöglichkeiten im Sinne einer Ausgleichsmaßnahme.

2.2.2.9.1.3.2 Ersatzmaßnahmen

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Der Bereich „Leybucht – Mittelplate“ wurde seitens der Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer (NLPV) unter Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesbetrieb Wasser-Küsten- und Naturschutz (NLWKN) als bevorzugter Maßnahmenbereich für Ersatz gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG identifiziert. Aufgrund der bestehenden Situation vor Ort (zunehmende Dominanz von Queckenrasen, abnehmender Bruterfolg des Säbelschnäblers u.a. durch hohen Prädationsdruck) werden hier in Abstimmung mit dem behördlichen Naturschutz Maßnahmen zur Biotopumgestaltung und Prädatorendezimierung durchgeführt (Ersatzmaßnahme E 1 des landschaftspflegerischen Begleitplans).

Die vorgenannten erheblichen Beeinträchtigungen können durch die Ersatzmaßnahme in Höhe von 17 ha im Bereich „Leybucht – Mittelplate“ vollumfänglich ersetzt werden. Art und Umfang der Eingriffs- und Kompensationsbilanz wurden zwischen Vorhabensträgerin und NLWKN und NLPV abgestimmt. Ergänzend wird für die Kompensationsmaßnahmen ein einvernehmlich mit NLWKN und NLPV abgestimmtes Effizienz-Monitoring durchgeführt (siehe Nebenbestimmung Nr. 1.3.3.2 j).

2.2.2.9.1.4 Naturschutzfachliche Abwägung

Die naturschutzfachliche Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG führt zu dem Ergebnis, dass der Eingriff als zulässig anzusehen ist und der durch das Vorhaben „DolWin1“ entstehende Eingriff in Natur und Landschaft durch die geplanten Maßnahmen im Bereich „Leybucht-Mittelplate“ vollumfänglich kompensiert werden kann.

2.2.2.9.2 Gesetzlich geschützte Biotope

Das Vorhaben wahrt zum Teil die Verbote des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG.

Nach derzeitigen Kenntnisstand finden sich im Plangebiet die nachfolgend aufgeführten Biotope im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 und Satz 2 BNatSchG. Auf die Nebenbestimmung Punkt 1.3.3.2 k sowie den unter Punkt 1.5.4 definierten Vorbehalt wird verwiesen.

Beeinträchtigungen der besonders geschützten Biotope können in Hinblick auf die nachfolgend in **Fettdruck** gekennzeichneten Biotope nicht vermieden werden. Dieser Planfeststellungsbeschluss ersetzt die Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG.

- GMF - Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte,
- GNW - Magere Nassweide,
- KDB - Sanddorn-Küstendünengebüsch
- KDG - Graudünen-Grasflur



- KDH - Küstendünen-Heide
- KDN - Niedrigwüchsiges Küstendünengebüsch
- KDO - Vegetationsfreier Küstendünenbereich
- KDR - Ruderalisierte Küstendüne
- KDW - Strandhafer-Weißdüne
- KDZ - Sonstiges Gebüsch der Küstendünen aus heimischen Arten
- KHB - Obere Salzwiese des Brackübergangs,
- KHI - Obere Salzwiese, strukturarm,
- KHO - Obere Salzwiese, strukturreich,
- KHQ - Quecken- und Distelflur der oberen Salzwiese,
- KHS - Strandwiese
- KHU - Untere Salzwiese, strukturreich,
- KHW - Untere Salzwiese, strukturarm,
- KN - Nasses Dünenental/nasse Dünenrandzone
- KNA - Seggenried und Feuchtgrünland kalkarmer Dünentäler
- KNB - Hochwüchsiges Gebüsch nasser Dünentäler/
- KNE - Feuchtheide kalkarmer Dünentäler
- KNN - Artenarmes Kriechweiden-Gebüsch feuchter Dünentäler
- KNR - Röhricht der Dünentäler
- **KWB - Balje,**
- KWG - Schlickgras-Watt,
- **KWO - Küstenwatt ohne Vegetation höherer Pflanzen,**
- **KWP - Wattpriel,**
- KWQ - Queller-Watt,
- KWS - Seegras-Wiese der Wattbereiche,
- NRT - Teichsimen-Landröhricht,
- RSZd - Sonstiger Sand-Magerrasen an und auf Deichen,
- SEZ - Sonst. naturnah. nährstoffreiches Kleingewässer,
- SSK - Naturnah. salzhalt. Kleingewässer d. Küstenbereichs,
- WNB - Birken- und Kiefern-Sumpfwald

Die Verbotstatbestände gemäß § 30 Abs.2 Nr. 6 BNatSchG sind entsprechend der zum Zeitpunkt dieses Planfeststellungsbeschlusses vorliegenden Sachlage (Nachkartierung erforderlich, siehe Nebenbestimmung 1.3.3.2 k sowie weiter unten) für die oben in **Fettdruck** dargestellten Biotoptypen Balje (KWB), Küstenwatt ohne Vegetation höherer Pflanzen (KWO) und Wattpriel (KWP) erfüllt. Die Biotope werden durch baubedingte Auswirkungen infolge von vorübergehender Flächeninanspruchnahme im Bereich des Kabelschlitzes und des Arbeitsstreifens sowie von

Sedimentablagerungen im Riffgat, Watt sowie nördlich Norderney durch Offshore Spülschlitten/ROV (remotely operated vehicle), Verlegepflug, Spülschlitten/ Unterwasserfräse, Spülschwert/ Spüllanze erheblich beeinträchtigt. Die beeinträchtigte Fläche des Biototyps Balje (KWB) beträgt dabei rd. 30.800 m²; beim Küstenwatt ohne Vegetation höherer Pflanzen (KWO) umfasst die beeinträchtigte Fläche rd. 89.340 m², beim Wattpriell (KWP) rd. 3.260 m².

Ausnahmen zu ausgelösten gesetzlichen Verboten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG können lediglich durch Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG zugelassen werden.¹⁴ „Echte“ Ausgleichsmaßnahmen sind im marinen Bereich oft gar nicht oder nur schwer umzusetzen.¹⁵ Für die Anbindung des Windpark- Clusters DolWin bestehen nach Auskunft der NLPV ausschließlich im Bereich der „Leybucht-Mittelplate“ (Maßnahme E 1 des landschaftspflegerischen Begleitplans) Kompensationsmöglichkeiten. Die festgestellten Maßnahmen sind weder gleichartig noch in räumlich-funktionalem Zusammenhang. Vielmehr handelt es sich um gleichwertige Maßnahmen, die vom Kabelkorridor weit entfernt vorgenommen werden – namentlich Ersatzmaßnahmen. Soweit lediglich Ersatzmaßnahmen zur Kompensation bereitstehen, bedarf es einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG.

Die Befreiung steht im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Das Ermessen ist u.a. bei Vorliegen von Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses eröffnet. Das überwiegende öffentliche Interesse ergibt sich aus der Planrechtfertigung, der Trassenalternativlosigkeit des Vorhabens und aus dem Art. 20a GG konkretisierenden § 17 Abs. 2a EnWG sowie der politischen Abkehr von der Kernenergie. Insbesondere das zur Verringerung des Treibhauseffekts bezweckte europaweite Umsteigen auf erneuerbare Energien, wie Windenergie – auch zugunsten der Naturschutzgüter – überwiegt das Interesse an der Vermeidung von vorübergehenden Beeinträchtigungen einzelner Biotope. Die Eingriffe in die geschützten Biotope erfolgen bauzeitlich, ein dauerhafter Flächenverlust ist nicht gegeben. Eine Wiederherstellung und Regeneration der geschützten Biotope nach erfolgter Bauausführung ist zu erwarten.

Ermessenserwägungen, die eine Ablehnung der Befreiung rechtfertigen könnten, sind insbesondere wegen der nach § 67 Abs. 3 Satz 1, § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG vorgesehenen Ersatzmaßnahmen nicht erkennbar.

Die beeinträchtigten gesetzlich geschützten Biotope werden in der Eingriffs- und Kompensationsflächenermittlung des landschaftspflegerischen Begleitplans berücksichtigt; die genannten vorhabenbedingten Beeinträchtigungen werden durch die vorgesehene Ersatzmaßnahme im Bereich „Leybucht-Mittelplate“ (Maßnahme E 1 des Landespflegerischen Begleitplans zur Seetrasse, Unterlage 8.1) vollumfänglich kompensiert.

Da im Zuge der bisherigen Untersuchungen zum Vorhaben DolWin1 die Lage und mögliche Beeinträchtigung zu ggf. im Sublitoral vorhandenen § 30 Biotopen nicht spezifiziert werden konnte, hat die Vorhabensträgerin eine entsprechende Erfassung entsprechend eines mit NLWKN und NLPV abgestimmten Untersuchungskonzeptes im Sommer 2011 und damit vor der Kabelverlegung zugesagt. Auf die Nebenbestimmung Punkt 1.3.3.2 k wird verwiesen. Das Ergebnis dieser Nachkartierung ist der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Die Kabelverlegearbeiten in diesem Bereich stehen dabei unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Planfeststellungsbehörde von Ihrem Vorbehalt unter Punkt 1.5.4 Gebrauch gemacht oder auf diese Option verzichtet hat.

Die vorbehaltene Anordnung weiterer Maßnahmen aufgrund des Ergebnisses der Nachkartierung ist zulässig nach § 74 Abs. 3 VwVfG, da hinsichtlich der noch zu untersuchenden Biototypen eine abschließende Entscheidung zum jetzigen Zeitpunkt unmöglich ist. Darüber hinaus kann festgestellt werden, dass das offengehaltene Problem unter Beachtung des Grundsatzes

14 Kratsch/Czybulka in Schuhmacher/Fischer-Hüftle, § 30 BNatSchG-Kommentar 2010, Rn. 41 mit Verweis auf VGH Mannheim in Fn. 73.

15 Kratsch/Czybulka a.a.O., Rn. 42.

der Problembewältigung und des Abwägungsgebotes als zu bewältigen angesehen werden kann und hierdurch keine Auswirkungen auf die bereits getroffene Entscheidung entstehen oder grundsätzliche Interessenkonflikte verbleiben.

Die Planfeststellungsbehörde hat eine prognostische Abschätzung in Hinblick auf ggf. im Sublitoral vorhandene gesetzlich geschützte Biotope durchgeführt. Demnach sind Vorkommen der gesetzlich geschützten „submarinen Sandbänke“ im Bereich der Kabeltrasse nicht mit Sicherheit auszuschließen. Neben potenziellen Vorkommen von submarinen Sandbänken kann zudem auch ein Vorkommen von „artenreichen Grobsanden“ zum jetzigen Zeitpunkt nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Weitere gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG geschützte Biotope, hier „Riffe“, „Schlickgründe mit bohrender Megafauna“ sowie „artenreiche Kies- und Schlickgründe“, sind im Trassenbereich nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Forschungsvorhabens ARGUMENT (2003) (Abgrenzung von Sandbänken als FFH-Vorschlagsgebiete. - erstellt im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, FKZ: 802 85 220; Kiel: 21 S.), kann erwartet werden, dass gesetzlich geschützte Biotope auf einer Strecke von etwa 500 m (~ 1,9 % der gesamten DolWin1-Trasse bis zur 12 sm – Zone (26,3 km)) betroffen sein könnten.

Die Ergebnisse der Nachkartierung (Nebenbestimmung 1.3.3.2 k) können dem Vorhaben grundsätzlich nicht entgegenstehen, da aufgrund von Schätzungen davon auszugehen ist, dass gesetzlich geschützte Biotope nur kleinräumig im Trassenbereich vertreten sein werden und der vorgesehene Kompensationspool im Bereich „Leybucht-Mittelbucht“ (Maßnahme E 1 des LBP zur Seetrasse, Unterlage 8.1) so großzügig bemessen ist, dass eine vollumfängliche Kompensation, auch bei einer Betroffenheit weiterer gesetzlich geschützter Biotope, gewährleistet ist. Diese Auffassung wird von NLWKN und NLPV unterstützt.

2.2.2.9.3 Gebietsschutz (Natura 2000-Gebiete, nationale Schutzgebiete)

2.2.2.9.3.1 Natura 2000-Gebiete

Unter Berücksichtigung der kumulativ wirkenden Netzanbindungsprojekte alpha ventus, BorWin1, BorWin2 und DolWin2 einschließlich des Kabelleerrohrbauwerkes zur Inselquerung Norderney (Realisierungszeitraum 2007 bis 2012) sind vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE 2210-401, landesinterne Nr. V01) nicht auszuschließen.

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) zu überprüfen. Ein Projekt ist unzulässig, wenn die Prüfung seiner Verträglichkeit ergibt, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines solchen Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Die Prüfung der Erheblichkeit dient dem Zweck, insoweit die Bedeutung und den Umfang der nachteiligen oder auch günstigen Wirkfaktoren des Vorhabens einzuschätzen. Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn hierdurch eine Gefährdung der für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele (§ 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG) droht, vgl. BVerwG, Urt. vom 17.01.2007, Az.: 9 A 20.05, Rn. 41, unter Verweis auf EuGH, Urt. vom 07.09.2004, C-127/02 Slg. 2004, I-7405, Rn. 49.

Durch die Seekabelleitung DolWin1 sind folgende gemeldete Natura 2000 Gebiete betroffen:

- FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (DE 2306-301, landesinterne Nr. 001),
- EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE 2210-401, landesinterne Nr. V01),

- EU-Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ (DE 2309-431, landesinterne Nr. V63).

Die Vorhabensträgerin hat die genannten Natura 2000-Gebiete einer naturschutzfachlichen Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens unterzogen. Im Ergebnis wurde zutreffend festgestellt, dass für das FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ und für das EU-Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ weder durch die Wirkungen der Netzkabelanbindung DolWin1 allein, noch in Kumulation mit Wirkungen anderer Vorhaben, erhebliche Beeinträchtigungen gemäß § 34 BNatSchG von Schutz- und Erhaltungszielen ausgelöst werden. Jedoch schließt die Vorhabensträgerin nicht aus, dass das Vorhaben der Netzkabelanbindung DolWin1 unter Berücksichtigung der kumulativ wirkenden Netzanbindungsprojekte alpha ventus, BorWin1, BorWin2 und DolWin2 einschließlich des Kabelleerrohrbauwerkes zur Inselquerung Norderney (Realisierungszeitraum 2007 bis 2012) zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ führt. Die genannten Feststellungen sind nach Beurteilung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

2.2.2.9.3.1.1 FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (DE 2306-301, landesinterne Nr. 001)

Bezüglich des o.g. Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung ist von der Vorhabensträgerin mit Datum vom 30.11.2010 eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 10.1.2) vorgelegt worden.

Im Bereich des geplanten Vorhabens ist das FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ Bestand des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“.

Nach den in sich schlüssigen und fachlich nicht zu beanstandenden Feststellungen des Gutachters kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Schluss, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden kann.

In der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung werden zunächst die Erhaltungsziele für das gesamte, insgesamt ca. 276.950 ha umfassende FFH-Gebiet benannt (Unterlage 10.1.2, Kap. 5.1.3). Auf dieser Basis erfolgt sodann die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der im Plangebiet vorkommenden, vom Vorhaben voraussichtlich betroffenen Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Lebensraumtypen und Arten.

Lebensraumtypen:

- Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt (EU-Code 1140),
- Flache große Meeresarme und -buchten (EU-Code 1160),
- Pioniervegetation mit *Salicornia* und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Queller Watt) (EU-Code 1310),
- Schlickgrasbestände (*Spartinion maritimae*), Untertyp Schlickgrasbestände der Nordsee), (EU-Code 1320),
- Atlantische Salzwiesen (*Glauco-Puccinellietalia maritimae*) (EU-Code 1330),
- Weißdünen mit Strandhafer (*Ammohila arenaria*), Untertyp Weißdüne (EU-Code 2120),
- Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen), Untertyp Dünenrasen (Graudüne) (EU-Code 2130, prioritärer Lebensraumtyp),



- Entkalkte Dünen mit *Empetrum nigrum* (Braundünen), Untertyp Krähenbeer-Heide der Küste (EU-Code 2140, prioritärer Lebensraumtyp),
- Dünen mit *Salix repens* ssp. *argentea* (*Salicon arenariae*), Untertyp Kriechweiden-Teppiche der Dünen (EU-Code 2170),
- Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region (EU-Code 2180),
- Feuchte Dünentäler, Untertyp Feuchtes/ Nasses Dünental, incl. Dünenmoor (Komplex) (EU-Code 2190),
- Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (EU-Code 6510)¹⁶;

Arten:

- Meerneunauge (EU-Code 1095),
- Finte (EU-Code 1103),
- Schweinswal (EU-Code 1351),
- Seehund (EU-Code 1365).

Auf dieser Grundlage gelangt die Planfeststellungsbehörde zu der Beurteilung, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen auszuschließen sind.

Flächen der Lebensraumtypen **1140 „Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt“** und **1160 „Flache große Meeresarme und -buchten“** werden während der Bauausführung nur vorübergehend und in geringem Umfang in Anspruch genommen. Da kurz- bis mittelfristig von einer natürlichen Wiederherstellung der linienhaft beanspruchten Flächen auszugehen ist, sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps auszuschließen. Dies gilt auch für mögliche Beeinträchtigungen von charakteristischen Arten des Makrozoobenthos; diese sind ebenfalls nicht geeignet, langfristige Störungen der Verbreitung und der Populationsgrößen von Arten hervorzurufen. Die Voraussetzungen zum langfristigen Erhalt der Lebensraumtypen 1140 „Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt“ und 1160 „Flache große Meeresarme und -buchten“ und deren jeweiliger günstiger Erhaltungszustand bleiben gewahrt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen 1140 und 1160 sind nicht zu erwarten.

Flächen des Lebensraumtyps **1310 „Queller Watt“** wird während der Bauausführung vorübergehend und kleinflächig durch Fußwege in Anspruch genommen. Eine Wiederherstellung des Lebensraumtyps ist kurzfristig durch die ständig ablaufenden Umlagerungsprozesse gegeben. Die Voraussetzungen zum langfristigen Erhalt des Lebensraumtyps und dessen günstiger Erhaltungszustand bleiben gewahrt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Queller Watt sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf den Lebensraumtyp **1320 „Schlickgrasbestände“** sind auszuschließen. Eine mögliche baubedingte Inanspruchnahme durch Fußwege im Norderneyer Inselwatt wird durch die Wegeführung über eine Lahnung vermieden (Maßnahmen **V 1/ AV 1/ SV 1** des Landschaftspflegerischen Begleitplans; Nebenbestimmung Punkt 1.3.1.2 d).

Der Lebensraumtyp **1330 „Atlantische Salzwiesen“** wird während der Bauzeit vorübergehend und kleinflächig durch Fußwege in Anspruch genommen. Eine Wiederherstellung des Lebensraumtyps ist kurz- bis mittelfristig durch Ansiedlung kennzeichnender Arten aus den umliegenden Lebensraumtypflächen möglich. Die Voraussetzungen zum langfristigen Erhalt des Lebens-

¹⁶ Im Nationalparkgesetz nicht aufgeführt.



raumtyps und dessen günstiger Erhaltungszustand bleiben gewahrt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Atlantischen Salzwiesen sind nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen der nördlich Norderney vorhandenen Lebensraumtypen 2120 „Weißdünen mit Strandhafer“, 2170 „Kriechweiden-Teppiche der Dünen“, 2180 „Bewaldete Dünen“, 2190 „Feuchtes/ Nasses Dünental, incl. Dünenmoor“ sowie der prioritären Lebensraumtypen 2130 „Dünenrasen (Graudüne)“ und 2140 „Krähenbeer-Heide der Küste“ sind auszuschließen, da diese auf kompletter Querungslänge unterbohrt bzw. von einem bereits bestehenden Leerrohrbauwerk unterquert werden.

Der Lebensraumtyp **6510 „Magere Flachlandmähwiesen“** wird vorübergehend und kleinflächig durch die mit Baufeld, Baugrube und Kabelgraben verbundene Flächeninanspruchnahme beeinträchtigt. Da eine Wiederherstellung des Lebensraumtyps kurz- bis mittelfristig durch Ansiedlung kennzeichnender Arten aus den umliegenden Flächen möglich ist, sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps auszuschließen. Die Voraussetzungen zum langfristigen Erhalt des Lebensraumtyps und dessen günstiger Erhaltungszustand bleiben gewahrt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Mageren Flachlandmähwiesen sind nicht zu erwarten.

Seehunde im Bereich ihrer Liege- bzw. Wurfplätze werden nur geringfügig durch die mit dem Vorhaben bedingten vorübergehenden visuellen und akustischen Effekte beeinträchtigt. Die Tiere können kurzfristig andere Bereiche des Wattenmeeres aufsuchen, die in ausreichendem Umfang Nahrungsgründe und Ruhezonen bereitstellen. Das Erhaltungsziel „Erhalt von störungsarmen, großflächigen, mit der Umgebung verbundenen Lebensräumen für beständige Populationen des Seehundes“ wird durch das Vorhaben nicht gefährdet. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seehundes im FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ zu erwarten.

Ebenso sind keine relevanten Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels „Erhalt von störungsarmen, großflächigen, mit der Umgebung verbundenen Lebensräumen für beständige Populationen des **Schweinswals**“ zu erwarten. Vom Bauvorhaben ausgehende visuelle und akustische Störungen wirken sich nicht erheblich auf den Schweinswal im Schutzgebiet aus. Sie sind zeitlich und räumlich eng begrenzt (500 m Störradius um die aktive Baustelle/ Störstelle). Zur Minimierung von Störungen werden zudem im Zuge der Bauarbeiten im Watt Vibrationstechniken zum Einsatz kommen (Maßnahme **M 1** und **M 7** des landschaftspflegerischen Begleitplans; Nebenbestimmung Punkt 1.3.3.2 c); so werden Schallemissionen im Wasserkörper auf das geringstmögliche Maß reduziert. Auch führen bauzeitliche Trübungsfahnen von rund 50 m entlang des Kabelgrabens durch vorhabenbedingte Sedimentaufwirbelungen vor dem Hintergrund der natürlichen Bedingungen in der Nordsee (Trübung und Sedimentaufwirbelung durch Plankton, Windereignisse, Wellen, Tidengang), nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schweinswals. Durch die halboffene Verlegebauweise wird dieser Effekt zudem gering gehalten und eine rasche Rücksedimentation mit Verschluss des Kabelgrabens erreicht. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schweinswals im FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ zu erwarten.

Beeinträchtigungen von adulten **Meerneunaugen** sind, da deren Laichwanderung im Frühjahr und damit außerhalb der für die Netzanbindung DolWin1 terminierten Bauarbeiten stattfindet, nicht zu erwarten. In Bezug auf im Hochsommer in das Meer zurückwandernde Jungfische ist zu konstatieren, dass es im Extremfall durch baubedingte Sedimentaufwirbelungen und hiermit verbundenen lokalen Sauerstoffzehrungen im Meerwasser zum Tod einzelner Individuen kommen kann. Im Rahmen der Kabelverlegung kann es zudem zur Tötung von Individuen durch Einsaugung bei der Spülwassergewinnung kommen. Dies wirkt sich jedoch nicht irreversibel auf den Meerneunaugenbestand im FFH-Gebiet aus. Von der technischen Seite werden die zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur weitest gehenden Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fischfauna genutzt. So liegen die Ansaugöffnungen der Spülgeräte an der Oberseite der Geräte (überwiegend etwa 2 m über dem Meeresboden) und sind mit Gittern gegen das Ansaugen von

Fremdkörpern geschützt. Mit hohen Anströmgeschwindigkeiten ist nur direkt an den Ansaugöffnungen zu rechnen. Vor und neben dem Gerät treten wegen des großen Wasserkörpers nur geringe Strömungsgeschwindigkeiten auf, so dass zu erwarten ist, dass Fische ausweichen können. Aufgrund der Scheuchwirkung des arbeitenden Gerätes ist es somit praktisch ausgeschlossen, dass sich Fische und insbesondere Jungfische direkt oberhalb des Gerätes aufhalten werden. Die Maschenweite ist zudem so eng gestaltet, dass einerseits die technische Funktion im Hinblick auf den erforderlichen Volumendurchsatz gewährleistet ist, andererseits das Risiko für Störungen und Beschädigungen durch Fremdkörper minimiert ist. Sie beträgt je nach Gerät 10 bis 15 mm bzw. maximal 200 mm. Durch die nur temporär wirksamen Bauarbeiten sind keine relevanten Wirkungen durch Verminderung der Rückzugsräume des Meerneunauges verbunden. Die durch den Betrieb der Leitungen bedingten magnetischen Felder sowie die Sedimenterwärmung weisen eine nur sehr geringe Intensität auf; hiermit verbundene relevante Störungen, z.B. in Bezug auf die Orientierungs- oder Reproduktionsfähigkeit des Meerneunauges, sind nicht bekannt. Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Das Erhaltungsziel „Erhalt von störungsarmen, großflächigen, mit der Umgebung verbundenen Lebensräumen für beständige Populationen des Meerneunauges“ wird durch das Vorhaben nicht gefährdet. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Meerneunauges im FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ zu erwarten.

Die adulten Tiere der **Finte** wandern im April bis Juni in den Oberlauf der in die Nordsee mündenden Fließgewässer um dort zu laichen. Durch die vorhabenbedingten Bauarbeiten kann es in dieser Zeit bei hohen Wassertemperaturen zu einer Sauerstoffzehrung im direkten Umfeld der Baustelle kommen. Im Extremfall kann dies zum Tod einzelner Individuen führen. Durch bautechnische Maßnahmen (Verlegung des Kabels in halbgeschlossener Bauweise) ist dieses Risiko jedoch auf ein Minimum reduziert. Im Rahmen der Kabelverlegung kann es zudem zur Tötung einzelner Individuen durch Einsaugung bei der Spülwassergewinnung kommen. Von der technischen Seite werden die zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur weitest gehenden Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fischfauna genutzt. So liegen die Ansaugöffnungen der Spülgeräte an der Oberseite der Geräte (überwiegend etwa 2 m über dem Meeresboden) und sind mit Gittern gegen das Ansaugen von Fremdkörpern geschützt. Mit hohen Anströmgeschwindigkeiten ist nur direkt an den Ansaugöffnungen zu rechnen. Vor und neben dem Gerät treten wegen des großen Wasserkörpers nur geringe Strömungsgeschwindigkeiten auf, so dass zu erwarten ist, dass Fische ausweichen können. Aufgrund der Scheuchwirkung des arbeitenden Gerätes ist es somit praktisch ausgeschlossen, dass sich Fische und insbesondere Jungfische direkt oberhalb des Gerätes aufhalten werden. Die Maschenweite ist zudem so eng gestaltet, dass einerseits die technische Funktion im Hinblick auf den erforderlichen Volumendurchsatz gewährleistet ist, andererseits das Risiko für Störungen und Beschädigungen durch Fremdkörper minimiert ist. Sie beträgt je nach Gerät 10 bis 15 mm bzw. maximal 200 mm. Der Tod einzelner Individuen der Finte wirkt sich nicht irreversibel auf den Bestand im FFH-Gebiet aus. Da die Jungtiere erst im Herbst, das heißt nach Beendigung der Bauarbeiten, aus dem Emsästuar in die Nordsee ziehen, besteht für diese keine Gefährdung hinsichtlich einer mangelhaften Sauerstoffsituation. Die durch den Betrieb der Leitungen bedingten magnetischen Felder sowie die Sedimenterwärmung weisen eine nur sehr geringe Intensität auf; hiermit verbundene relevante Störungen, z.B. in Bezug auf die Orientierungs- oder Reproduktionsfähigkeit der Finte, sind nicht bekannt. Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Das Erhaltungsziel „Erhalt von störungsarmen, großflächigen, mit der Umgebung verbundenen Lebensräumen für beständige Populationen der Finte“ wird durch das Vorhaben nicht gefährdet. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Finte im FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ zu erwarten.

Als Ergebnis wird festgehalten, dass der Erhaltungszustand von Lebensraumtypen nach Anhang I und von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie weder durch das geplante Vorhaben noch in summarischer Betrachtung mit weiteren kumulativ wirkenden Vorhaben erheblich beeinträchtigt wird. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Nationalpark Niedersächsisches Wat-

tenmeer“ in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren sind auszuschließen.

Hiermit wird entschieden, dass das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ verträglich ist. Einer Ausnahmeprüfung und -erteilung bedarf es nicht.

2.2.2.9.3.1.2 EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE 2210-401, landesinterne Nr. V01)

Bezüglich des o.g. Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung ist von der Vorhabensträgerin mit Datum vom 30.11.2010 eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 10.1.2) vorgelegt worden.

Im Bereich des geplanten Vorhabens ist das EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ Bestand des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“.

Nach den in sich schlüssigen und fachlich nicht zu beanstandenden Feststellungen des Gutachters kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Schluss, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen bei isolierter Betrachtung des Netzanbindungsprojektes DolWin1 ausgeschlossen werden kann.

Unter Berücksichtigung der kumulativ wirkenden Netzanbindungsprojekte alpha ventus, BorWin1, BorWin2 und DolWin2 einschließlich des Kabelleerrohrbauwerkes zur Inselquerung Norderney (Realisierungszeitraum 2007 bis 2012) kommt die Planfeststellungsbehörde nach den in sich schlüssigen und fachlich nicht zu beanstandenden Feststellungen des Gutachters zu dem Schluss, dass jedoch erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes (hier der wertbestimmenden Gastvogelarten Goldregenpfeifer, Lachmöwe, Rotschenkel und Großer Brachvogel) nicht ausgeschlossen werden können.

In der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung werden zunächst die Erhaltungsziele für das gesamte, insgesamt ca. 354.882 ha umfassende Vogelschutzgebiet benannt (Unterlage 10.1.2, Kap. 4.1.3). Auf dieser Basis erfolgt sodann die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der im Plangebiet vorkommenden wertbestimmenden Vogelarten. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Arten.

Wertbestimmende Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie:

- Flusseeeschwalbe – als Brut- und Gastvogel wertbestimmend,
- Kornweihe – als Brutvogel wertbestimmend,
- Löffler – als Brut- und Gastvogel wertbestimmend,
- Rohrdommel – als Brutvogel wertbestimmend,
- Rohrweihe – als Brutvogel wertbestimmend,
- Säbelschnäbler – als Brut- und Gastvogel wertbestimmend,
- Sumpfohreule – als Brutvogel wertbestimmend,
- Brandseeschwalbe – als Gastvogel wertbestimmend,
- Goldregenpfeifer – als Gastvogel wertbestimmend,
- Küstenseeschwalbe – als Gastvogel wertbestimmend,
- Nonnengans – als Gastvogel wertbestimmend,



- Pfuhlschnepfe – als Gastvogel wertbestimmend,
- Sterntaucher – als Gastvogel wertbestimmend,
- Wanderfalke – als Gastvogel wertbestimmend,
- Zwergseeschwalbe – als Gastvogel wertbestimmend.

Wertbestimmende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:

- Alpenstrandläufer – als Gastvogel wertbestimmend,
- Austernfischer – als Gastvogel wertbestimmend,
- Berghänfling – als Gastvogel wertbestimmend,
- Blässgans – als Gastvogel wertbestimmend,
- Brandgans – als Gastvogel wertbestimmend,
- Dreizehenmöwe – als Gastvogel wertbestimmend,
- Eiderente – als Gastvogel wertbestimmend,
- Feldlerche – als Brutvogel wertbestimmend,
- Graugans – als Gastvogel wertbestimmend,
- Großer Brachvogel – als Brut- und Gastvogel wertbestimmend,
- Grünschenkel – als Gastvogel wertbestimmend,
- Heringsmöwe – als Brut- und Gastvogel wertbestimmend,
- Kiebitz – als Brut- und Gastvogel wertbestimmend,
- Kiebitzregenpfeifer – als Gastvogel wertbestimmend,
- Knutt – als Gastvogel wertbestimmend,
- Kormoran – als Gastvogel wertbestimmend,
- Krickente – als Gastvogel wertbestimmend,
- Lachmöwe – als Gastvogel wertbestimmend,
- Löffelente – als Brut- und Gastvogel wertbestimmend,
- Mantelmöwe – als Gastvogel wertbestimmend,
- Meerestrandläufer – als Gastvogel wertbestimmend,
- Ohrenlerche – als Gastvogel wertbestimmend,
- Pfeifente – als Gastvogel wertbestimmend,
- Regenbrachvogel – als Gastvogel wertbestimmend,
- Ringelgans – als Gastvogel wertbestimmend,
- Rotschenkel – als Brut- und Gastvogel wertbestimmend,
- Sanderling – als Gastvogel wertbestimmend,
- Sandregenpfeifer – als Gastvogel wertbestimmend,
- Schafstelze – als Brutvogel wertbestimmend,



- Schneeammer – als Gastvogel wertbestimmend,
- Sichelstrandläufer – als Gastvogel wertbestimmend,
- Silbermöwe – als Gastvogel wertbestimmend,
- Spießente – als Gastvogel wertbestimmend,
- Steinwölzer – als Gastvogel wertbestimmend,
- Stockente – als Gastvogel wertbestimmend,
- Strandpieper – als Gastvogel wertbestimmend,
- Sturmmöwe – als Gastvogel wertbestimmend,
- Trauerente – als Gastvogel wertbestimmend,
- Trottellumme – als Gastvogel wertbestimmend,
- Uferschnepfe – als Brut- und Gastvogel wertbestimmend.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der o.g. wertbestimmenden **Brutvogelarten** ist nicht zu erwarten, wenn die festgesetzten Maßnahmen beachtet werden. Da sich die Bauphase außerhalb der Hauptbrutzeit erstreckt – die Arbeiten finden (mit Ausnahmen, siehe hierzu weiter unten) im Zeitraum zwischen Mitte Juli und Ende September statt (Maßnahme **M 6** des landschaftspflegerischen Begleitplans; Nebenbestimmung Punkt 1.3.3.2 e) – ist sichergestellt, dass sich keine brütenden Tiere im Bau Feld aufhalten. Eine Ausnahme hiervon liegt im Bereich der Arbeitsfläche 1.1 bei Hilgenriedersiel vor; hier beginnen die Arbeiten zur Erweiterung der bestehenden Arbeitsfläche um ca. 6.035 m² schon zu Anfang Juli. Um mögliche Beeinträchtigungen von Brutvögeln in diesem Bereich (Ackerfläche, die in 2010 mit Raps bestellt war) auszuschließen, wird eine Begehung der zu erweiternden Arbeitsfläche durch die naturschutzfachliche Baubegleitung vor Baubeginn durchgeführt (Nebenbestimmung 1.3.3.2 n). Eine weitere Ausnahme von der oben beschriebenen Bauzeitenregelung bilden die Bauvorbereitungen im Watt (Einschwimmen von Anlege-, Fähr- und Arbeitspontons); hier beginnen die Arbeiten wie im Erweiterungsbereich der Arbeitsfläche 1.1. ab Anfang Juli. Beeinträchtigungen der Brutvögel durch den früheren Baubeginn sind jedoch aufgrund des Abstandes zu potenziellen Bruthabitaten nicht zu erwarten. In Anlandungsbereichen werden zudem die vorhandenen Wege als Zuwegungen zu der Baustelle genutzt bzw. werden zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen Fußwege soweit möglich auf anthropogen überformten Flächen festgelegt; es erfolgt die Reduzierung der Baustellenflächen und -zuwegungen auf das unbedingt erforderliche Maß (Maßnahmen **V 1/ AV 1/ SV 1** des landschaftspflegerischen Begleitplans). Die genaue Anordnung der Baustelleneinrichtungsfelder und der Zufahrten werden zudem mit den zuständigen Behörden im Zuge der naturschutzfachlichen Baubegleitung (Nebenbestimmung 1.3.3.2 g) abgestimmt. Insgesamt sind weder erhebliche Beeinträchtigungen der wertgebenden Brutvogelarten durch das Netzanbindungsprojekt DolWin1 allein noch in Summation mit den kumulativ wirkenden Netzanbindungsprojekten alpha ventus, BorWin1, BorWin2 und DolWin2 einschließlich des Kabelleerrohrbauwerkes zur Inselquerung Norderney (Realisierungszeitraum 2007 bis 2012) zu erwarten.

Die allein mit dem Netzanbindungsprojekt DolWin1 verbundenen Wirkungen wirken sich ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigend auf die wertbestimmenden **Gastvogelarten** im Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ aus. Die für die Rastvögel bedeutsamen Teile des Untersuchungsgebietes werden im Allgemeinen flächendeckend und gleichmäßig genutzt, so dass den vorhabenbedingten Störungen mit kleinräumigen Ausweichen begegnet werden kann. Die vorgesehene Bauzeitenregelung (Maßnahme **M 6** des landschaftspflegerischen Begleitplans; Nebenbestimmung Punkt 1.3.3.2 e) trägt auch zum Schutz der wertbestimmenden Gastvögel bei. So beginnen die Arbeiten im Anlandungsbereich

(Juli) bzw. im Offshore- Bereich (Juni) schon bevor ein großer Teil der Gastvögel im Plangebiet eingetroffen ist. Die bis Ende September andauernden Arbeiten sind insgesamt sowohl zeitlich als auch räumlich eng begrenzt. Die zeitlichen Schwerpunkte des Rastgeschehens liegen im Frühjahr und Herbst und somit vorwiegend außerhalb der Bauzeit. Das Rastgeschehen wird nur für einen relativ kurzen Zeitraum gestört. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Nutzung der Flächen als Rasthabitat, die sich auf den Erhaltungszustand der wertbestimmenden Gastvogelarten auswirken, sind aufgrund der genannten Bauzeitenbeschränkung sowie die Reduzierung der Baustellenflächen und -zuwegungen auf das unbedingt erforderliche Maß (Maßnahme **V 1/ AV 1/ SV 1** des landschaftspflegerischen Begleitplans) durch das Netzanbindungsvorhaben DolWin1 allein nicht zu erwarten. Auswirkungen auf empfindliche Gastvogelarten, die schon im Spätsommer im Plangebiet eintreffen, sind als kurzfristig zu bewerten; da die Tiere vorübergehend andere Bereiche des Wattenmeeres aufsuchen können sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

In Summation der Wirkungen des Netzanbindungsprojektes DolWin1 mit den kumulativ wirkenden Netzanbindungsprojekten alpha ventus, BorWin1, BorWin2 und DolWin2 einschließlich des Kabelleerrohrbauwerkes zur Inselquerung Norderney (Realisierungszeitraum 2007 bis 2012) sind jedoch – wie in den Antragsunterlagen zutreffend dargelegt – erhebliche Beeinträchtigungen von Schutz- und Erhaltungszielen für das Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ innerhalb des als Nationalpark geschützten Bereichs nicht auszuschließen. Es erscheint vielmehr eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungsziels gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 NWattNPG gegeben, das Überleben und die Vermehrung der vorkommenden Arten der Vogelschutzrichtlinie sicherzustellen. Für bedeutende Teile der im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ enthaltenen Ruhezonen I/17 und I/18 muss somit eine Unverträglichkeit des Vorhabenpaketes mit den besonderen Schutzzielen als bedeutendes Rast- und Nahrungsgebiet für insgesamt vier Rastvogelarten konstatiert werden.

Es handelt sich hierbei, bezogen auf den Bereich der Hochwasserrastplätze im 250 m-Wirkradius um die Bohrbaustellen im Norderneyer Grohdepolder, Grohdeheller und in Hilgenriedersiel, um die Arten Goldregenpfeifer, Lachmöwe, Rotschenkel und Großer Brachvogel. In Hinblick auf diese vier Rastvogelarten kann nicht ausgeschlossen werden, dass die mit den kumulativ wirkenden Projekten verbundenen temporären Beeinträchtigungen dieser Arten, die mit rechnerisch mehr als 1%-Anteil am Gesamt-Rastbestand im Vogelschutzgebiet während der entsprechenden Zugperioden betroffen sind, als erheblich für den Bezugsraum angesehen werden müssen. Als Bezugsraum gilt der Bereich zwischen Nationalparkgrenze nördlich Norderney und der Hauptdeichlinie in Hilgenriedersiel, westlich und östlich begrenzt durch die Seegatten zwischen Norderney und Juist bzw. Norderney und Baltrum. Die Beeinträchtigungen betreffen temporäre Verluste hochwasserfreier Rastplätze während des Aufenthaltes im Wattenmeer auf dem Herbstzug sowie den temporären Ausfall von bis zu 3 % der im Bezugsraum verfügbaren Nahrungsflächen auf den eulitoralischen Watten. Dieser Ausfall beruht sowohl auf Scheuchwirkungen durch Bautätigkeiten im Watt als auch auf Überprägungen potenziell geeigneter Nahrungsflächen durch die Bauwirkungen. Ein problemloses Ausweichen auf angrenzende Flächen kann während der Zuggipfel und in Anbetracht fehlender Daten zur Tragkapazität der Flächen nicht vorausgesetzt werden.

Damit kann das Netzanbindungsvorhaben DolWin1 nur zugelassen werden, wenn es gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Gründe notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Abweichungsprüfung gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG gelangt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die Kabelverlegung über die Norderney-Trasse zulässig ist.

Zwingend sind Gründe des öffentlichen Interesses, wenn sie einem durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleiteten staatlichen Handeln entsprechen. Damit die Gründe des öffentlichen Interesses gegenüber dem Belang des Gebietsschutzes überwiegen, müssen dafür keine Sachzwänge und unausweichliche Notwendigkeiten vorliegen (BVerwG Urteil vom 12.03.2008, 9 A 3.06, Rn. 153).

Die Versorgung der Bevölkerung mit Strom dient der Daseinsvorsorge. Regenerative Energien, insbesondere aus Offshore- Windkraftanlagen genießen hierzu vor dem Hintergrund der weltweiten Klimaschutzdebatte, der Knappheit fossiler Energieträger, der Umweltschäden aufgrund von Emissionen, sowie des von der Bundesregierung beschlossenen Ausstiegs aus der Kernenergie eine gesteigerte Bedeutung. Der Anteil regenerativer Energien an der Stromerzeugung in der Bundesrepublik soll gemäß § 1 Abs. 2 EEG bis zum Jahr 2020 auf mindestens 30 % und danach weiter kontinuierlich erhöht werden. Der Ausbau erneuerbarer Energien aus Gründen des Klima- und Ressourcenschutzes sowie der Versorgungssicherheit infolge des Ausstiegs aus der Kernenergie bis zum Jahr 2022, ist erklärtes Ziel der Energiepolitik der Bundesregierung und ebenso der niedersächsischen Landesregierung. Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit und Verbesserung der Umweltverträglichkeit ist Ziel der Energiepolitik der Bundesregierung den Ausbau der Offshore- Windenergie zu beschleunigen. Hierzu sollen Offshore- Windenergieanlagen bis zum Jahr 2030 25 Gigawatt Strom erzeugen und damit die Jahresleistung von rund 20 Kernkraftwerken ersetzen um die Versorgung der Bevölkerung mit Strom zu sichern. Zur Erreichung dieses Ziels trägt das Vorhaben in Form der Netzanbindung eines Windpark-Clusters bei. Für die Vorhabenträgerin besteht diesbezüglich eine gesetzliche Anschlussverpflichtung nach § 17 Abs. 2a EnWG. Diese zwingenden öffentlichen Interessen überwiegen hier gegenüber den durch das Vorhaben beeinträchtigten Gebietsschutzinteressen. Dies ergibt sich zum einen aus den dargestellten Gründen des Wohls der Allgemeinheit in Form der Förderung regenerativer Energien als Teil der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Demgegenüber wird die Beeinträchtigung nicht durch das vorliegende Vorhaben allein, sondern nur in Summation mit den Vorgängerverfahren ausgelöst und beschränkt sich auf die Bauzeit, während der Betrieb keine weiteren Beeinträchtigungen mit sich bringt. Zum anderen ist die im Landesraumordnungsprogramm für dieses Vorhaben festgelegte Norderney-Trasse heranzuziehen, die im Hinblick auf die Funktion des Wattenmeers und zur Minderung möglicher Beeinträchtigungen eine Bündelung und Konzentration der Netzanbindungsleitungen vorsieht. Aus diesem Grund besteht auch keine zumutbare Alternative, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen. Eine Umgehung des FFH-Gebietes ist angesichts der Größe nicht möglich, so dass lediglich eine Aufgabe der Bündelung als Alternative verbleiben würde, welche mit größeren Beeinträchtigungen für das Schutzgebiet verbunden wäre (siehe hierzu auch Punkt 2.2.2.3.2).

Die aufgrund der kumulativ wirkenden Netzanbindungsvorhaben alpha ventus, BorWin1, BorWin2, DolWin1 und DolWin2 einschließlich des Kabelleerrohrbauwerkes Norderney notwendigen Kohärenzsicherungsmaßnahmen wurden bereits im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens für das Netzanbindungsvorhaben BorWin1 (bzw. NordEON1) festgelegt (hier die Maßnahmen „Grohdelder auf Norderney“ und „Rückbau des alten Fähranlegers auf Spiekeroog“). Die Festlegung von weiteren Kohärenzsicherungsmaßnahmen für das Projekt DolWin1 ist nicht notwendig.

Die Kohärenz des Netzes Natura 2000 bleibt durch die Umsetzung der genannten Maßnahmen auf Norderney und Spiekeroog sichergestellt. Die Anforderungen des § 34 Abs. 5 BNatSchG sind damit ebenfalls erfüllt.

2.2.2.9.3.1.3 EU-Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ (DE 2309-431, landesinterne Nr. V63)

Bezüglich des o.g. Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung ist von der Vorhabensträgerin mit Datum vom 30.11.2010 eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 10.1.2) vorgelegt worden.

Nach den in sich schlüssigen und fachlich nicht zu beanstandenden Feststellungen des Gutachters schließt die Planfeststellungsbehörde eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen aus.

In der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung werden zunächst die Erhaltungsziele für das gesamte, insgesamt ca. 8.043 ha umfassende Vogelschutzgebiet benannt (Unterlage 10.1.2, Kap. 6.1.2). Auf dieser Basis erfolgt sodann die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der im Plangebiet vorkommenden wertbestimmenden Vogelarten. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Arten.

Wertbestimmende Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie:

- Weißsterniges Blaukehlchen – als Brutvogel wertbestimmend,
- Wiesenweihe – als Brutvogel wertbestimmend,
- Nonnengans – als Gastvogel wertbestimmend,
- Goldregenpfeifer – als Gastvogel wertbestimmend;

Wertbestimmende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:

- Schilfrohrsänger – als Brutvogel wertbestimmend,
- Großer Brachvogel – als Gastvogel wertbestimmend,
- Lachmöwe – als Gastvogel wertbestimmend,
- Sturmmöwe – als Gastvogel wertbestimmend.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der o.g. wertbestimmenden Brutvogelarten ist nicht zu erwarten, wenn die festgesetzten Maßnahmen beachtet werden. Da sich die Bauphase außerhalb der Hauptbrutzeit erstreckt – die Arbeiten finden (mit Ausnahmen, siehe hierzu weiter unten) im Zeitraum zwischen Mitte Juli und Ende September statt (Maßnahme **M 6** des landschaftspflegerischen Begleitplans; Nebenbestimmung Punkt 1.3.3.2 e) – ist sichergestellt, dass sich keine brütenden Tiere im Baufeld aufhalten. Eine Ausnahme hiervon liegt im Bereich der Arbeitsfläche 1.1 bei Hilgenriedersiel vor; hier beginnen die Arbeiten zur Erweiterung der bestehenden Arbeitsfläche um ca. 6.035 m² schon zu Anfang Juli. Um mögliche Beeinträchtigungen von Brutvögeln in diesem Bereich (Ackerfläche, die in 2010 mit Raps bestellt war) auszuschließen, wird eine Begehung der zu erweiternden Arbeitsfläche durch die naturschutzfachliche Baubegleitung vor Baubeginn durchgeführt (siehe Nebenbestimmung 1.3.3.2 n). Eine weitere Ausnahme von der oben beschriebenen Bauzeitenregelung bilden die Bauvorbereitungen im Watt (Einschwimmen von Anlege-, Fähr- und Arbeitspontons); hier beginnen die Arbeiten wie im Erweiterungsbereich der Arbeitsfläche 1.1. ab Anfang Juli. Beeinträchtigungen der Brutvögel durch den früheren Baubeginn sind jedoch aufgrund des Abstandes zu potenziellen Bruthabitaten nicht zu erwarten. In Anlandungsbereichen werden zudem die vorhandenen Wege als Zuwegungen zu der Baustelle genutzt bzw. werden zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen Fußwege soweit möglich auf anthropogen überformten Flächen festgelegt; es erfolgt die Reduzierung der Baustellenflächen und -zuwegungen auf das unbedingt erforderliche Maß (Maßnahmen **V 1/ AV 1/ SV 1** des landschaftspflegerischen Begleitplans). Die genaue Anordnung der Baustelleneinrichtungsflächen und der Zufahrten werden zudem mit den zuständigen Behörden im Zuge

der naturschutzfachlichen Baubegleitung (Nebenbestimmung 1.3.3.2 g) abgestimmt. Ausweichmöglichkeiten sind im engen räumlichen Umfeld gegeben. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der wertgebenden Brutvogelarten zu erwarten.

Die vorgesehene Bauzeitenregelung (Maßnahme **M 6** des landschaftspflegerischen Begleitplans; Nebenbestimmung Punkt 1.3.3.2 e) trägt auch zum Schutz der wertbestimmenden Gastvögel bei. So beginnen die Arbeiten im Anlandungsbereich (Juli) bzw. im Offshore- Bereich (Juni) schon bevor ein großer Teil der Gastvögel im Plangebiet eingetroffen ist. Die bis Ende September andauernden Arbeiten sind insgesamt sowohl zeitlich als auch räumlich eng begrenzt. Die zeitlichen Schwerpunkte des Rastgeschehens liegen im Frühjahr und Herbst und somit vorwiegend außerhalb der Bauzeit. Das Rastgeschehen wird nur für einen relativ kurzen Zeitraum gestört. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Nutzung der Flächen als Rasthabitat, die sich auf den Erhaltungszustand der wertbestimmenden Gastvogelarten auswirken, sind aufgrund der genannten Bauzeitenbeschränkung sowie der Reduzierung der Baustellenflächen und -zuwegungen auf das unbedingt erforderliche Maß (Maßnahme **V 1/ AV 1/ SV 1** des landschaftspflegerischen Begleitplans) nicht zu erwarten. Auswirkungen auf empfindliche Gastvogelarten, die schon im Spätsommer im Plangebiet eintreffen, sind als kurzfristig zu bewerten; da die Tiere vorübergehend andere Bereiche des Wattenmeeres aufsuchen können sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Auf dieser Grundlage gelangt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der im Vogelschutzgebiet vorkommenden wertgebenden Arten weder durch das geplante Vorhaben noch in summarischer Betrachtung mit weiteren kumulativ wirkenden Vorhaben ausgelöst werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ sind auszuschließen.

Hiermit wird entschieden, dass das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ verträglich ist. Einer Ausnahmeprüfung und -erteilung bedarf es nicht.

2.2.2.9.3.2 Nationale Schutzgebiete

Im Rahmen der Vorhabenumsetzung werden Verbotstatbestände in Bezug auf den im Plangebiet vorhandenen Nationalpark „Niedersächsischen Wattenmeer“ ausgelöst.

Nachfolgend sind die innerhalb des Plangebietes vorhandenen nationalen Schutzgebiete dargestellt:

- Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (Schutzgebiet gemäß § 24 BNatSchG),
- Biosphärenreservat „Niedersächsisches Wattenmeer“ (Schutzgebiet gemäß § 25 BNatSchG),

2.2.2.9.3.2.1 Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“

Die Verlegung des Kabels zur Anbindung der Plattform DolWin alpha im Gebiet des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ ist gemäß §§ 6 und 12 NWattNPG verboten. Die Kabelverlegung gehört weder zum abschließenden Katalog der freigestellten Maßnahmen nach § 16 NWattNPG noch zu den Ausnahmetatbeständen nach § 12 Abs. 2, 3 NWattNPG.

Dieser Planfeststellungsbeschluss ersetzt die Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 17 NWattNPG.

Das sowohl für die Ruhezone als auch die Zwischenzone des Nationalparks geltende Zerstörungs-, Beschädigungs- und Veränderungsverbot wird durch die Vorhabenumsetzung erfüllt (§§ 6 und 12 NWattNPG). Die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG i.V.m.

§ 17 NWattNPG liegen vor, da das Vorhaben aus Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, welches in der Förderung regenerativer Energien als der Teil der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und deren planerischen Konkretisierung liegt, notwendig ist. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung (siehe Punkt 2.2.2.1) sowie die FFH-Verträglichkeitsprüfung unter Punkt 2.2.2.9.3.1.2 wird verwiesen.

Gemäß § 17 NWattNPG kann, soweit der Befreiungsantrag Vorhaben betrifft, die geeignet sind, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben oder Maßnahmen die Schutzgüter nach § 2 NWattNPG Abs. 2 und 3 (wertbestimmende Vogelarten sowie Lebensraumtypen) erheblich zu beeinträchtigen, die Befreiung nur unter der Voraussetzung des § 34 BNatSchG erteilt werden.

Wie unter Punkt 2.2.2.9.3.1.2 dargestellt, sind in Summation der Wirkungen des Netzanbindungsprojektes DolWin1 mit den kumulativ wirkenden Netzanbindungsprojekten alpha ventus, BorWin1, BorWin2 und DolWin2 einschließlich des Kabelleerrohrbauwerkes zur Inselquerung Norderney (Realisierungszeitraum 2007 bis 2012) erhebliche Beeinträchtigungen von Schutz- und Erhaltungszielen für das Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ innerhalb des als Nationalpark geschützten Bereichs nicht auszuschließen.

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass die Abweichungsgründe nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG vorliegen (Punkt 2.2.2.9.3.1.2 am Ende).

2.2.2.9.3.2.2 Biosphärenreservat „Niedersächsisches Wattenmeer“

Die Fläche und die Schutzziele des Biosphärenreservats „Niedersächsisches Wattenmeer“ entsprechen denen des gleichnamigen Nationalparks. Die möglichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes sind in den Antragsunterlagen dargelegt und in diesem Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt.

Der vorliegende Beschluss ersetzt die Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 17 NWattNPG. Auf die in Punkt 2.2.2.9.3.2.1 dargestellten Befreiungsvoraussetzungen wird verwiesen.

2.2.2.9.3.3 Sonstige Schutzgebiete

2.2.2.9.3.3.1 UNESCO-Weltnaturerbe

Am 26. Juni 2009 hat die UNESCO das Deutsch-Niederländische Wattenmeer als Weltnaturerbe stätte anerkannt. Das Wattenmeer ist eines der größten gezeitenabhängigen Feuchtgebiete der Welt und besitzt als Rastgebiet für Zugvögel globale Bedeutung. Es weist zudem eine außergewöhnliche große Artenvielfalt und eine ökologische und geomorphologische Bedeutung auf. Neben den Wattflächen gehören zahlreiche andere Lebensräume wie z.B. Salzwiesen, Marschflächen, Dünen und Sandbänke zu der eingerichteten Schutzzone.

Der Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" ist zentraler Teil dieser Weltnaturerbe stätte.

Das UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer ist durch das Einziehen der Leitung nicht gefährdet. Insbesondere eine Aberkennung dieses Status ist deshalb nicht zu befürchten, da es generell nicht als gefährdet eingestuft ist.¹⁷

2.2.2.9.3.3.2 Important Bird Areas

17 vgl. <http://whc.unesco.org/pg.cfm?cid=86>.

In den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union dient das Verzeichnis der Important Bird Areas (IBA) als Referenz für die gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie auszuweisenden EU-Vogelschutzgebiete im Rahmen des kohärenten Netzes Natura 2000.

Im Plangebiet der Netzkabelanbindung für den Offshore- Windpark sind die im IBA-Verzeichnis gelisteten Gebiete „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“, „Niedersächsische Nordsee vor den ostfriesischen Inseln“ und „Norden-Esens, binnendeichs“ als EU-Vogelschutzgebiet ausgewiesen.

Mögliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Gebiete werden in den Punkten 2.2.2.9.3.1.2 und 2.2.2.9.3.1.3 des Beschlusses betrachtet.

Eine über die Betrachtung der sonstigen Gebietskategorien hinausgehende Betrachtung der IBA ist daher nicht erforderlich.

2.2.2.9.3.3.3 Ramsar Gebiete

Das Niedersächsische Wattenmeer ist als Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung nach dem Ramsar-Übereinkommen ausgewiesen. Das Ramsar-Gebiet „Niedersächsisches Wattenmeer“ ist deckungsgleich mit dem EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ und dem Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“.

Mögliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Gebiete werden in den Punkten 2.2.2.9.3.1.2 und 2.2.2.9.3.1.1 des Beschlusses betrachtet. Die Ziele und Schutzgedanken der Ramsar-Konvention sind im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt.

Eine über die Betrachtung der sonstigen Gebietskategorien hinausgehende Betrachtung der Ramsar-Gebiete ist daher nicht erforderlich.

2.2.2.9.3.3.4 Trilaterale Wattenmeerkooperation

Der Wattenmeerplan 2010¹⁸ sowie die ihm zugrundeliegende Gemeinsame Erklärung zum Schutz des Wattenmeeres¹⁹ der trilateralen Wattenmeerkooperation zwischen Dänemark, Deutschland und den Niederlanden hat die Planfeststellungsbehörde in ihrer Abwägung berücksichtigt.

Wattenmeerplan und Gemeinsame Erklärung zum Schutz des Wattenmeeres beinhalten völkerrechtliche Absichtserklärungen zum Schutz des Wattenmeeres als Ökosystem sowie seines landschaftlichen und kulturellen Erbes, die insbesondere verschiedene umweltpolitische EU-Rechtsakte, Vogelschutzrichtlinie, FFH-Richtlinie und Wasserrahmenrichtlinie, mitgliedstaatliche Naturschutzgebiete sowie sonstige völkerrechtliche Verträge (z. B. die Ramsar Konvention) in einer integrierten Verwaltung erfassen sollen. Auf Basis dieser Rechtsakte beinhaltet der Wattenmeerplan diverse Zielsetzungen. Die Ziele des Wattenmeerplans bewirken ausweislich der Nr. 3 der Einleitung des Wattenmeerplans (Seite 7) keine rechtliche Verbindlichkeit.

Das Erreichen der daraus resultierenden unverbindlichen völkerrechtlichen Zielsetzungen wird durch die festgestellte Planung lediglich unwesentlich beeinträchtigt. Die Planfeststellungsbehörde sieht diesen Belang als so geringfügig an, dass er das Abwägungsergebnis nicht verändert.

18 <http://www.waddensea-secretariat.org/tgc/DocumentsSylt2010/WSP-2010-%2811-02-03%29.pdf>:

19 http://www.waddensea-secretariat.org/tgc/DocumentsSylt2010/2010%20Joint%20Declaration_final.pdf:

2.2.2.9.4 Artenschutz (Tiere, Pflanzen)

Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen des strikt zu beachtenden²⁰ Artenschutzrechts. Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden mit Ausnahme der vier Rastvogelarten Goldregenpfeifer, Lachmöwe, Rotschenkel und Großer Brachvogel ebenfalls gewahrt. Die in der Antragsunterlage nicht ausgeschlossene erhebliche Störung der genannten Arten wird dabei nicht durch das Seekabelprojekt DolWin1 allein, sondern aus Vorsorgegründen in Summation mit den kumulativ wirkenden Netzanbindungsvorhaben auf der sog. Norderney-Trasse (alpha ventus, BorWin1, Borwin2, DolWin1, DolWin2, Kabellehrrohrbauwerk Norderney) unter Berücksichtigung der jährlichen Wirkungen zwischen 2007 und 2012 ausgelöst.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es untersagt, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet es, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören. Schließlich ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für – wie hier – nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die vorgenannten Zugriffsrechte nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Für europäische Vogelarten und in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten gilt dies im Hinblick auf das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und hinsichtlich damit verbundener unvermeidbarer Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch bezüglich des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG. Dies ist der Fall, wenn sich die ökologische Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtert.

2.2.2.9.4.1 Bestandserfassung

Entsprechend der im Zuge der Vorhabenplanung durchgeführten Bestandserfassung kommen die nachfolgenden streng und europarechtlich geschützten Arten auf Flächen vor, die ggf. durch das Vorhaben beeinträchtigt werden bzw. ihr Vorkommen kann dort nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Es handelt sich um den Schweinswal als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie um zahlreiche europarechtlich geschützte Vogelarten.

Säugetiere: Schweinswal

Brutvögel

²⁰ vgl. BVerwG, Beschluss vom 20.10.2010 – 9 VR 5.10, juris Rn. 18 – ausdrücklich für die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG 2002 = § 44 Abs. 1 BNatSchG 2010.

Austernfischer	Krickente	Schleiereule
Bachstelze	Kuckuck	Schnatterente
Bekassine	Lachmöwe	Schwanzmeise
Birkenzeisig	Löffelente	Silbermöwe
Blässhuhn	Löffler	Sperber
Blauehlchen	Mäusebussard	Steinschmätzer
Blaumeise	Nachtigall	Stockente
Bluthänfling	Neuntöter	Sturmmöwe
Brandgans	Nilgans	Sumpfohreule
Braunkehlchen	Rauchschwalbe	Sumpfrohrsänger
Dohle	Rebhuhn	Teichhuhn
Dorngrasmücke	Reiherente	Teichrohrsänger
Feldlerche	Rohrhammer	Tüpfelsumpfhuhn
Feldschwirl	Rohrdommel	Türkentaube
Flusseeeschwalbe	Rohrschwirl	Turmfalke
Graugans	Rohrweihe	Turteltaube
Großer Brachvogel	Rotschenkel	Uferschnepfe
Heringsmöwe	Saatkrähe	Waldohreule
Hohltaube	Säbelschnäbler	Wasserralle
Kiebitz	Sandregenpfeifer	Wiesenpieper
Kornweihe	Schilfrohrsänger	Wiesenschafstelze
Rastvögel		
Alpenstrandläufer	Dohle	Goldammer
Amsel	Dreizehenmöwe	Goldregenpfeifer
Austernfischer	Dunkelwasserläufer	Graugans
Bachstelze	Eiderente	Graureiher
Bekassine	Eisvogel	Großer Brachvogel
Bergente	Elster	Grünfink
Berghänfling	Fasan	Grünschenkel
Blässgans	Feldlerche	Habicht
Blässhuhn	Feldsperling	Haubentaucher
Bluthänfling	Felsentaube	Hausperling
Brandgans	Flusseeeschwalbe	Heringsmöwe
Brandseeschwalbe	Flussuferläufer	Höckerschwan
Bruchwasserläufer	Gänsesäger	Hohltaube

Kampfläufer	Rohrweihe	Trauerschwan
Kanadagans	Rotdrossel	Trauerseeschwalbe
Kiebitz	Rotschenkel	Trottellumme
Kiebitzregenpfeifer	Saatgans	Turmfalke
Knutt	Saatkrähe	Uferschnepfe
Kormoran	Säbelschnäbler	Wacholderdrossel
Kornweihe	Samtente	Waldwasserläufer
Krickente	Sanderling	Wanderfalke
Küstenseeschwalbe	Sandregenpfeifer	Weißflügelseeschwalbe
Lachmöwe	Schafstelze	Wiesenpieper
Löffelente	Schellente	Wiesenschafstelze
Löffler	Schmarotzerraubmöwe	Wiesenweihe
Mantelmöwe	Schnatterente	Zwerggans
Mäusebussard	Schneeammer	Zwergseeschwalbe
Meerstrandläufer	Seeadler	Zwergstrandläufer
Mehlschwalbe	Seeregenvfeifer	Zwergtaucher
Merlin	Seidenreiher	
Misteldrossel	Sichelstrandläufer	
Mittelsäger	Silbermöwe	
Mornellregenpfeifer	Silberreiher	
Nebelkrähe	Singdrossel	
Nilgans	Sperber	
Nonnengans	Spießente	
Odinshühnchen	Star	
Ohrenlerche	Steinschmätzer	
Pfeifente	Steinwälzer	
Pfuhlschnepfe	Sterntaucher	
Rabenkrähe	Stieglitz	
Rauchschwalbe	Stockente	
Rauhfußbussard	Strandpieper	
Rebhuhn	Sturmmöwe	
Regenbrachvogel	Sumpfohreule	
Reiherente	Tafelente	
Ringelgans	Teichhuhn	
Ringeltaube	Teichrohrsänger	
Rohrammer	Trauerente	

Weitere streng und europarechtlich geschützte Tier- und/ oder Pflanzenarten sind im Trassenbereich nicht festgestellt.

2.2.2.9.4.2 Beurteilung der Verbotstatbestände

Ausgehend von der im Zuge der Vorhabenplanung durchgeführten Konfliktanalyse ist unter ergänzender Berücksichtigung der im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen und zum Teil auch artenschutzrechtlich wirksamen Maßnahmen als Ergebnis zur Einschlägigkeit der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG Folgendes festzustellen.

Säugetiere

Was den im Bereich des Vorhabens in geringen Bestanddichten vorkommenden **Schweinswal** als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG anbelangt, so kann ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Der Art wird nicht nachgestellt. Sie wird nicht gefangen, verletzt oder getötet.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Schweinswals sind vom Vorhaben nicht betroffen. Somit ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt.

Letztlich ist auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt. Der Schweinswal wird während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit nicht erheblich gestört. Die hierfür erforderliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist erst dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Reproduktionserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert würden. Dies ist vorliegend im Hinblick auf die (Teil-) Habitate und Aktivitätsbereiche des Schweinswals, die in einem für seine Lebensraumsprüche ausreichendem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen, nicht der Fall. Nicht auszuschließende visuelle und akustische Störungen während der Baumaßnahme wirken sich nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population des Schweinswals aus. Sie sind zeitlich und räumlich eng begrenzt (500 m Störradius um die aktive Baustelle/ Störstelle). Da die Tiere vorübergehend andere Bereiche des Wattenmeeres aufsuchen können, die in ausreichendem Umfang Nahrungsgründe und Ruhezone bereitstellen, sind keine erheblichen Störungen zu erwarten. Zur Minimierung von Störungen werden zudem im Zuge der Bauarbeiten im Watt Vibrationstechniken zum Einsatz kommen (Maßnahme **M 1** und **M 7** des landschaftspflegerischen Begleitplans; Nebenbestimmung Punkt 1.3.3.2 c); so werden Schallemissionen im Wasserkörper auf das geringstmögliche Maß reduziert. Auch führen bauzeitliche Trübungsfahrten von rund 50 m entlang des Kabelgrabens durch vorhabenbedingte Sedimentaufwirbelungen vor dem Hintergrund der natürlichen Bedingungen in der Nordsee (Trübung und Sedimentaufwirbelung durch Plankton, Windereignisse, Wellen, Tidengang), nicht zu einer erheblichen Störung des Schweinswals. Durch die halboffene Verlegebauweise wird dieser Effekt zudem gering gehalten und eine rasche Rücksedimentation mit Verschluss des Kabelgrabens erreicht.

Insgesamt scheidet eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population aus.

Brutvögel

Im Hinblick auf die oben genannten, im Plangebiet natürlich vorkommenden Brutvogelarten im Sinne des Art. 1 der Richtlinie 79/409/EWG werden die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gewahrt.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt. Da sich die Bauphase außerhalb der Hauptbrutzeit erstreckt – die Arbeiten finden (mit Ausnahmen, siehe hierzu weiter unten) im Zeitraum zwischen Mitte Juli und Ende September statt (Maßnahme **M 6** des landschaftspflegerischen Begleitplans; Nebenbestimmung Punkt 1.3.3.2 e) – ist sichergestellt, dass sich keine brütenden Tiere im Baufeld aufhalten. Eine Ausnahme hiervon liegt im Bereich der

Arbeitsfläche 1.1 bei Hilgenriedersiel vor; hier beginnen die Arbeiten zu Erweiterung der bestehenden Arbeitsfläche um ca. 6.035 m² schon zu Anfang Juli. Um mögliche Beeinträchtigungen von Brutvögeln in diesem Bereich (Ackerfläche, die in 2010 mit Raps bestellt war) auszuschließen, wird eine Begehung der zu erweiternden Arbeitsfläche durch die naturschutzfachliche Baubegleitung vor Baubeginn durchgeführt (siehe Nebenbestimmung 1.3.3.2 n). Eine weitere Ausnahme von der oben beschriebenen Bauzeitenregelung bilden die Bauvorbereitungen im Watt (Einschwimmen von Anlege-, Fähr- und Arbeitspontons); hier beginnen die Arbeiten wie im Erweiterungsbereich der Arbeitsfläche 1.1. ab Anfang Juli. Beeinträchtigungen der Brutvögel durch den früheren Baubeginn sind jedoch aufgrund des Abstandes zu potenziellen Bruthabitaten nicht zu erwarten.

Mit der genannten Bauzeitenregelung ist auch die baubedingte Entnahme, Beschädigung oder der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen. Im Anlandungsbereich werden zudem die vorhandenen Wege als Zuwegungen zu der Baustelle genutzt bzw. wird ein Fußweg zwischen seeseitigem Bohraustrittspunkt und landseitigen Bohreintrittspunkt der Horizontalbohrung soweit möglich auf anthropogen überformten Flächen festgelegt; neu zu errichtende Zufahrten werden mit den zuständigen Behörden abgestimmt (Maßnahmen **M 3** und **V 1/ AV 1/ SV 1** des landschaftspflegerischen Begleitplans). Es ist daher nicht zu erwarten, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Brutvogelarten beschädigt oder zerstört werden. Ggf. betroffene Brutvogelarten sind in der Lage, in der neuen Brutsaison ein neues Nest zu bauen; die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bleibt auch nach Umsetzung des Vorhabens im räumlichen Zusammenhang erfüllt. Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird gewahrt.

Letztlich ist auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt. Die Brutvögel werden während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit nicht erheblich gestört. Die hierfür erforderliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist erst dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Reproduktionserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert würden. Dies ist vorliegend im Hinblick auf die (Teil-) Habitate und Aktivitätsbereiche der Brutvögel, die in einem für die Lebensraumansprüche ausreichendem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen, nicht der Fall. Visuelle und akustische Störungen werden durch die oben genannte Bauzeitenbeschränkung (Maßnahme **M 6** des landschaftspflegerischen Begleitplans; Nebenbestimmung Punkt 1.3.3.2 e) sowie die Reduzierung der Baustellenflächen und -zuwegungen auf das unbedingt erforderliche Maß (Maßnahmen **M 3** und **V 1/ AV 1/ SV 1** des landschaftspflegerischen Begleitplans) minimiert bzw. vermieden.

Insgesamt trägt das Vorhaben nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Brutvogelpopulation bei.

Rastvögel

Im Hinblick auf die oben genannten, im Plangebiet natürlich vorkommenden Rastvogelarten im Sinne des Art. 1 der Richtlinie 79/409/EWG werden die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG mit Ausnahme der Arten Goldregenpfeifer, Lachmöwe, Rotschenkel und Großer Brachvogel (hier Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch kumulative Störungswirkungen im Zeitraum von 2007 bis 2012) ebenfalls gewahrt. Zu den genannten vier Ausnahmesarten siehe weiter unten.

Vorhabenwirkungen, die zu dem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen, liegen insgesamt nicht vor. Den im Plangebiet vorkommenden Gastvogelarten wird nicht nachgestellt, auch werden sie nicht gefangen, verletzt oder getötet. Auch werden im Rahmen des geplanten Vorhabens keine Entwicklungsformen der festgestellten Rastvogelarten im Plangebiet entnommen, beschädigt oder zerstört.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird ebenfalls nicht erfüllt. Während der Kabelverlegung werden vorübergehend Ruhestätten der Gastvogelarten in Anspruch genommen. Dabei ist die Flächeninanspruchnahme, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Baustelle im Rahmen des Realisierungsfortschritts „wandert“, zeitlich und räumlich gering. Da keine essenziellen Ruhestätten dauerhaft in Anspruch genommen werden und ein Ausweichen während der Bauphase in die umliegenden Bereiche möglich ist, ist die ökologische Funktion der Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch während und nach Umsetzung des Vorhabens gewahrt.

Mit Ausnahme der eingangs genannten Rastvogelarten Goldregenpfeifer, Lachmöwe, Rotschenkel und Großer Brachvogel wird auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt. Mit Ausnahme dieser Arten wirken sich die baubedingten Störungen nicht verschlechternd auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population aus. Die Störungen können für die meisten Arten durch die vorgesehene Bauzeitenbeschränkung (Maßnahme **M 6** des landschaftspflegerischen Begleitplans; Nebenbestimmung 1.3.3.2 e) sowie die Reduzierung der Baustellenflächen und -zuwegungen auf das unbedingt erforderliche Maß (Maßnahmen **V 1/ AV 1/ SV 1** des landschaftspflegerischen Begleitplans) minimiert bzw. vermieden werden.

Im Hinblick auf die Rastbestände von Goldregenpfeifer, Lachmöwe, Rotschenkel und Großer Brachvogel hat die Prüfung der Antragsunterlagen und des Sachverhaltes ergeben, dass – wie von der Vorhabensträgerin zutreffend dargestellt – eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population dieser Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann. Dabei wird die konstatierte erhebliche Störung nicht durch das Seekabelprojekt DolWin1 allein sondern in Summation mit den kumulativ wirkenden Netzanbindungsvorhaben auf der sog. Norderney-Trasse (alpha ventus, BorWin1, Borwin2, DolWin1, DolWin2, Kabellehrrohrbauwerk Norderney) unter Berücksichtigung der jährlichen Wirkungen zwischen 2007 und 2012 ausgelöst.

Im Hinblick auf die Rastvogelarten Goldregenpfeifer, Lachmöwe, Rotschenkel und Großer Brachvogel kann nicht ausgeschlossen werden, dass die mit den kumulativ wirkenden Projekten verbundenen temporären Beeinträchtigungen dieser Arten, die mit rechnerisch mehr als 1%-Anteil am Gesamt-Rastbestand Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ während der entsprechenden Zugperioden betroffen sind, als erheblich angesehen werden müssen. Ein problemloses Ausweichen auf angrenzende Flächen kann während der Zuggipfel und in Anbetracht fehlender Daten zur Tragkapazität der Flächen nicht vorausgesetzt werden.

Eine Ausnahme darf nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn entsprechende Gründe vorliegen, zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

Mit vorliegendem Planfeststellungsbeschluss wird die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG für die erheblich gestörten Rastvogelarten Goldregenpfeifer, Lachmöwe, Rotschenkel und Großer Brachvogel zugelassen, da die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind.

Nach dieser Norm können im Einzelfall aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden. Bei diesen zwingenden Gründen muss es sich um „andere“ Gründe handeln, also solche, die in § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 – Nr. 4 BNatSchG gerade nicht genannt sind.

In Bezug auf die Einschlägigkeit des Verbotstatbestandes ist hinsichtlich der Rastvogelarten Goldregenpfeifer, Lachmöwe, Rotschenkel und Großer Brachvogel vorab festzustellen, dass „andere“ zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses bestehen, welche die Förderung regenerativer Energien als Teil der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie darstellen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung des Baues der Energieleitung unter Punkt 2.2.2.1 sowie die Abweichungsprüfung unter Punkt

2.2.2.9.3.1.2 dieses Beschlusses verwiesen. Überdies sind auch zumutbare Alternativen nicht gegeben. Bei der Beurteilung dieser Frage braucht sich ein Vorhabensträger nicht auf eine Alternative verweisen zu lassen, wenn sich die FFH- und vogelschutzrechtlichen Schutzvorschriften an diesem Alternativstandort als ebenso wirksame Zulassungssperre erweisen wie an dem von ihm gewählten Standort (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, 9 A 3.06, Rn. 240). Im Übrigen darf eine Alternativlösung auch dann verworfen werden, wenn sie sich aus naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel erweist (BVerwG, Urteil vom 16.03. 2006, 4 A 1075.04, in: BVerwGE 125, 116). Beide Voraussetzungen sind hier erfüllt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen zur Variantenprüfung (Punkt 2.2.2.3) sowie die Alternativenprüfung der FFH-Verträglichkeit unter Punkt 2.2.2.9.3.1.2 verwiesen. Schließlich verschlechtert sich nach derzeitiger Sach- und Erkenntnislage der Planfeststellungsbehörde auch der Erhaltungszustand der Populationen der hier verbotsrelevant betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht. Zusammenfassend sind damit alle tatbestandlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmeentscheidung gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG jeweils gegeben.

Die Überprüfung und Erfassung der prognostizierten, baubedingten Auswirkungen auf die Rastvögel durch ein baubegleitendes Monitoring ist in diesem Beschluss mit Nebenbestimmung Punkt 1.3.3.2 j verfügt.

2.2.2.9.5 Naturschutzfachliche Nebenbestimmungen

Die unter Punkt 1.3 verfügten Nebenbestimmungen sind notwendig zum Schutz von Natur und Landschaft, zur Sicherstellung des reibungslosen Ablaufs der Baumaßnahme sowie für die rechtskonforme Umsetzung der geplanten Maßnahme.

Die Nebenbestimmungen resultieren überwiegend aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.

Die unter Punkt 1.3.1 vorbehaltene Entscheidung des Rückbaus und der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ergibt sich für den Bereich des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer aus § 74 Abs. 3 VwVfG.

Nach dem Schutzzweck des § 2 Abs. 1 NWattNPG i.V.m. Anlage 1, soll die besondere Eigenart von Natur und Landschaft der Wattregion geschützt und der Fortbestand der natürlichen Lebensläufe sichergestellt werden. Danach gilt gem. § 6 Abs. 1, § 12 Abs. 1 NWattNPG ein Verbot für alle Handlungen, die zur Veränderung, Beschädigung oder Zerstörung des Nationalparks führen. Die Befreiung von diesen Verboten nach § 17 NWattNPG gilt ausschließlich für den Einbau des Kabels in das Wattenmeer. Dies unterstreicht die Anlage 1 Nr. I/51 NWattNPG, die als zulässige Nutzung für das Küstenmeer vor den Ostfriesischen Inseln nur die Anlage von Energieleitungen vorsieht, soweit dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht. Nach dem Einbau sind Betrieb, Unterhaltung und Instandsetzung des Kabels zwar nach § 16 Satz 1 Nr. 4a NWattNPG freigestellt. Sollte das im Wattenmeer verlegte Kabel jedoch endgültig außer Betrieb genommen werden, so bleibt für das ungenutzte Kabel als Fremdkörper im Wattenmeer vor dem Hintergrund des Schutzzweckes und der Verbote kein Raum mehr für die erteilte Befreiung der Verlegung. Das überwiegende öffentliche Interesse für den Verbleib des Kabels im Wattenmeer entfällt mit der Stilllegung. Damit wird das nutzlose Kabel wieder vom Veränderungsverbot der §§ 6 und 12 NWattNPG erfasst und ist daher auf Verlangen zurückzubauen. Ein Verbleib des stillgelegten Kabels als Fremdkörper im Wattenmeer widerspricht auch dem Vermeidungsgrundsatz des § 15 Abs. 1 BNatSchG. Im Verfahren hat sich gezeigt, dass zahlreiche Beeinträchtigungsmöglichkeiten denkbar sind. Da diese Möglichkeiten derzeit nicht absehbar sind, genau wie ihr Nichteintreten, behält dieser Beschluss den Fachbehörden die Entscheidung über den Rückbau vor.

Der vorbehaltene Rückbau kann unter Beachtung des Grundsatzes der Problembewältigung und des Abwägungsgebots hinsichtlich der hierfür gegebenenfalls erforderlichen Kompensation als zu bewältigen angesehen werden. Die Vorhabensträgerin hat in ihrer Eingriffsbilanzierung den Rückbau berücksichtigt und die Kompensationsfläche entsprechend dimensioniert, so dass eine vollumfängliche Kompensation gewährleistet ist.

Dass die Entscheidung endgültig und abschließend innerhalb eines Jahres nach der Anzeige getroffen werden muss, ist Ausfluss des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und Rechtssicherheit. Es kann der Antragstellerin nicht zugemutet werden, auf ewig im Ungewissen darüber gelassen zu werden, ob ein Rückbau ggf. angeordnet wird oder nicht.

Die unter Punkt 1.3.2 verfügten Verlegetiefen sichern ab, dass morphologische Veränderungen das Kabel nicht freilegen und vermeiden dadurch wärmebedingte Auswirkungen in Bezug auf Ansiedlungen neuer Arten.

Das unter Punkt 1.3.3.2 j vorbehaltene Wärmemonitoring und die darauf basierende unter Punkt 1.5.5 vorbehaltene Anordnung weiterer Maßnahmen beruhen auf § 74 Abs. 3 VwVfG. Es ist derzeit lediglich berechnet worden, dass das 2 Kelvin-Kriterium 30 cm unter der Wattenmeer-sole nicht überschritten wird. An einem empirischen Nachweis der Richtigkeit dieser Berechnungsmethode in Bezug auf sämtliche unterschiedlichen Seekabelbereiche in der Nordsee – vor dem Hintergrund neuer leistungsstärkerer Kabel – fehlt es bislang. Das Monitoring soll diesen Nachweis erbringen. So können für zukünftige Verfahren Überschreitungen der 2 Kelvin ggf. ausgeschlossen und bei Überschreitungen dieser Temperatur auf der Norderney-Trasse ggf. Maßnahmen angeordnet werden.

2.2.2.10 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.2.2.10.1 Grundlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist für Kabelverlegung bisher gesetzlich nicht gefordert, in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch vorsorglich durchgeführt worden (siehe Punkt 2.1.3).

Gemäß § 6 UVPG hat die Trägerin des Vorhabens die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens der zuständigen Behörde (Planfeststellungsbehörde) zu Beginn des Verfahrens vorzulegen. Inhalt und Umfang der geforderten Unterlagen sind in § 6 UVPG ausführlich dargestellt.

Auf Grundlage der Unterlagen gem. § 6 UVPG und unter Einbeziehung der behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeit ist eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG erarbeitet worden, wobei die Unterlagen der Vorhabensträgerin einer kritischen Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde unterzogen wurden. Diese erfolgt mit dem hiesigen Planfeststellungsbeschluss, weil zu diesem Zeitpunkt die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens in vollem Umfang zeitnah berücksichtigt werden können und – nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand – eine vollständige Erfassung der Umweltauswirkungen aktuell möglich ist. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung und ist ein fester Bestandteil der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens gem. § 12 UVPG.

Nach § 1 UVPG ist es Zweck des Gesetzes, aus Gründen der wirksamen Umweltvorsorge die Auswirkungen auf die Umwelt nach einheitlichen Grundsätzen frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sowie die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung so früh wie möglich bei der Entscheidung über die Zulässigkeit zu berücksichtigen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 2 UVPG kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf bestimmte Schutzgüter:

1. Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,

2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht aus einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG und der Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG. Die Bewertung findet bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 und 4 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze Berücksichtigung.

2.2.2.10.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, § 11 UVPG

2.2.2.10.2.1 Schutzgut Mensch

- Baubedingte Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion durch visuelle und akustische Störungen
- Baubedingte Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch visuelle und akustische Störungen

2.2.2.10.2.2 Schutzgut Tiere (gleichzeitig Teil der biologischen Vielfalt)

Beeinträchtigung von geschützten Teilen von Natur und Landschaft gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG und von Natura 2000-Gebieten gemäß § 32 BNatSchG.

Seehunde:

- Baubedingte bzw. (im Rahmen von ggf. notwendigen Reparaturarbeiten) betriebsbedingte Vertreibung/Störung der Seehunde in einem Radius von 500 m um die Bauarbeiten durch visuelle und akustische Störungen

Schweinswale:

- Baubedingte bzw. (im Rahmen von ggf. notwendigen Reparaturarbeiten) betriebsbedingte Verhaltensänderungen in einem Radius von weniger als 500 m um die Bauarbeiten durch visuelle und akustische Störungen
- Baubedingte bzw. (im Rahmen von ggf. notwendigen Reparaturarbeiten) betriebsbedingte Irritation der Tiere durch Aufwirbelung von Sediment

Fische:

- Baubedingte bzw. (im Rahmen von ggf. notwendigen Reparaturarbeiten) betriebsbedingte Vergrämung von Individuen durch akustische Emissionen
- Baubedingte bzw. (im Rahmen von ggf. notwendigen Reparaturarbeiten) betriebsbedingte Vergrämung von Individuen pelagischer Arten durch Bildung von Trübungsfahnen
- Baubedingter bzw. (im Rahmen von ggf. notwendigen Reparaturarbeiten) betriebsbedingter Verlust von Nahrungsflächen durch die Zerstörung des Makrozoobenthos im Watt
- Baubedingte bzw. (im Rahmen von ggf. notwendigen Reparaturarbeiten) betriebsbedingte Gefährdung von Individuen durch Anlockeffekte infolge der punktuellen Freisetzung von Nahrung, hier durch das Freispülen von inbenthischen Organismen

Brutvögel:



- Baubedingte Beeinträchtigung durch Flächeninanspruchnahme im Zuge der Erweiterung der Arbeitsflächen 1.1 und 1.6
- Betriebsbedingte Verschleichung im Rahmen von Kontrollgängen bzw. ggf. notwendiger Reparaturarbeiten durch die akustische und visuelle Störung im Bereich des Festlandes und der Insel
- Baubedingte Verringerung des Nahrungsangebots in der nachfolgenden Saison durch Inanspruchnahmen von Lebensraum und Zerstörung des Makrozoobenthos im Watt

Rastvögel:

Auswirkungen (nur Wattbereiche = Niedrigwasserrastflächen)

- Baubedingte Beeinträchtigungen von Niedrigwasserrastflächen durch akustische und visuelle Störungen, dadurch Einschränkung der Nutzung als Nahrungsfläche im Umfeld von 0-250 m zur aktiven Baustelle (erhebliche Beeinträchtigung gemäß § 14 BNatSchG auf ca. 630.000 m²)
- Baubedingte Beeinträchtigungen von Niedrigwasserrastflächen durch akustische und visuelle Störungen, dadurch Einschränkung der Nutzung als Nahrungsfläche im Umfeld von 250-500 m zur aktiven Baustelle (erhebliche Beeinträchtigung gemäß § 14 BNatSchG auf ca. 570.000 m²)
- Baubedingter Verlust von Nahrungsflächen durch die Flächeninanspruchnahme
- Betriebsbedingte Verschleichung im Rahmen von Kontrollgängen bzw. ggf. notwendiger Reparaturarbeiten durch akustische und visuelle Störung im Watt
- Baubedingte Beeinträchtigung von Nahrungsflächen durch Zerstörung des Makrozoobenthos im Watt
- Baubedingte bzw. (im Rahmen von ggf. notwendigen Reparaturarbeiten) betriebsbedingte Gefährdung von Individuen durch Anlockeffekte infolge der punktuellen Freisetzung von Nahrung, hier durch das Freispülen von inbenthischen Organismen

Auswirkungen (Festland- und Inselbereiche = Hochwasserrastflächen)

- Baubedingte Einschränkung der Lebensraumnutzung, kleinräumiges Ausweichen durch akustische Störungen
- Baubedingte Beeinträchtigungen von Hochwasserrastflächen der Rastvögel durch visuelle Störungen, dadurch Einschränkung der Nutzung als Nahrungsfläche im Umfeld von 0-250 m zur aktiven Baustelle (erhebliche Beeinträchtigung gemäß § 14 BNatSchG auf ca. 770.000 m²)
- Baubedingte Beeinträchtigungen von Hochwasserrastflächen der Rastvögel durch visuelle Störungen, dadurch Einschränkung der Nutzung als Nahrungsfläche im Umfeld von 250-500 m zur aktiven Baustelle (erhebliche Beeinträchtigung gemäß § 14 BNatSchG auf ca. 980.000 m²)
- Baubedingte Beeinträchtigung durch Flächeninanspruchnahme im Zuge der Erweiterung der Arbeitsfläche 1.1 (erhebliche Beeinträchtigung gemäß § 14 BNatSchG auf ca. 6.035 m²)
- Baubedingte Beeinträchtigung von Hochwasserrastflächen der vier Rastvogelarten Goldregenpfeifer, Lachmöwe, Rotschenkel und Großer Brachvogel im Bereich der Baustellen im Norderneyer Grohdelder, Grohdeller und in Hilgenriedersiel, hier kumulierende akustische und visuelle Störungen im Zuge der Realisierung der Netzanbindungsvorha-



ben BorWin1, Borwin2, DolWin1, DolWin2 einschließlich des Kabelleerrohrbauwerks auf Norderney im Zeitraum 2007 bis 2012 (erhebliche Beeinträchtigung gemäß §§ 34, 44 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)

Makrozoobenthos

- Baubedingter Verlust an Lebensraum, Direkte Zerstörung / Verletzung des Makrozoobenthos durch Baufelder bei Arbeitsfläche 1.3 und 1.9 (erhebliche Beeinträchtigung gemäß § 14 BNatSchG auf ca. 12.610 m²)
- Baubedingter Verlust an Lebensraum, Direkte Zerstörung / Verletzung des Makrozoobenthos durch Baufelder bei Arbeitsfläche 1.6
- Baubedingte Zerstörung / Verletzung des Makrozoobenthos durch Fußweg im Watt
- Baubedingte Zerstörung / Verletzung des Makrozoobenthos durch Wasserentnahme aus dem Watt
- Baubedingte Zerstörung / Verletzung des Makrozoobenthos durch Sackungen oder Bentonitaustritt im Zuge der Bohrungen
- Baubedingte Zerstörung / Verletzung des Makrozoobenthos durch Dalben
- Baubedingte Sedimentumlagerung, Verlust an Lebensraum, direkte Zerstörung / Verletzung des Makrozoobenthos im Zuge der Kabelverlegung im Sublitoral, hier von der 14 m-Tiefenlinie bis zur 12 sm-Grenze
- Baubedingte Sedimentumlagerung, Verlust an Lebensraum, direkte Zerstörung / Verletzung des Makrozoobenthos im Zuge der Kabelverlegung, hier bis zur 14 m-Tiefenlinie (erhebliche Beeinträchtigung gemäß § 14 BNatSchG auf ca. 85.766 m²)
- Baubedingter Verlust an Lebensraum, direkte Zerstörung / Verletzung des Makrozoobenthos durch temporär und/ oder stationär liegende Pontons und Arbeitsbarge
- Betriebsbedingte Beeinträchtigung des Makrozoobenthos durch Erwärmung des Kabels und des umliegenden Sediments.

2.2.2.10.2.3 Schutzgut Pflanzen (gleichzeitig Teil der biologischen Vielfalt)

Auf die notwendige Nachkartierung der gemäß § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotop im Sublitoral gemäß Nebenbestimmung 1.3.3.2 k und den unter Punkt 1.5.4 definierten Vorhalt wird verwiesen.

- Beeinträchtigung von geschützten Teilen von Natur und Landschaft gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG und von Natura 2000-Gebieten gemäß § 32 BNatSchG.

Auswirkungen, außendeichs

- Baubedingte Flächeninanspruchnahme von Biotopen des Küstenwatts (KWO, § 30-Biotop) und des Sandstrandes (KSN) durch Baufelder bei Arbeitsfläche 1.3 und 1.9 im Watt (mit Baugrubenumschließung) exkl. Fußwege bzw. Arbeitsfläche 1.6 am Strand (mit Baugruben) inkl. Fußwege
- Baubedingte Flächeninanspruchnahme von Biotopen der Salzwiesen (KH), von Wattbiotopen (KW) und Bauwerken (KX) durch Fußwege zu den Arbeitsflächen im Watt (Arbeitsflächen 1.9 und 1.3) inkl. Lagebereiche Rückspüleleitungen



- Baubedingte Flächeninanspruchnahme von Biotopen des Dünenbereichs (KDB, KDG, KDO, KDR, KDW) und des Sandstrandes (KSN) durch temporäre Baustellenzufahrt über Strand Norderney
- Baubedingte Flächeninanspruchnahme der Biotoptypen Wattpriel (KWP, § 30-Biotop), Flachwasserzone des Küstenmeeres (KMF), Tiefwasserzone des Küstenmeeres (KMT), Küstenwatt ohne Vegetation höherer Pflanzen (KWO, § 30-Biotop) und Balje (KWB, § 30-Biotop) im Bereich des Kabelschlitzes und des Arbeitsstreifens sowie von Sedimentablagerungen (Sublitoral) durch Offshore Spülschlitten / ROV (remotely operated vehicle), Verlegepflug, Spülschlitten/ Unterwasserfräse, Spülschwert/Spüllanze (erhebliche Beeinträchtigung auf ca. 389.070 m²)
- Baubedingte Flächeninanspruchnahme von Biotopen des Küstenwatts (KWO, § 30-Biotop) durch insg. 2 Pontons an Arbeitsfläche 1.9 und 1.3, 2 Pontons am Riffgat und „Liegeplätze“ der beiden Fährpontons
- Baubedingte Flächeninanspruchnahme von Biotopen des Küstenwatts (KWO, § 30-Biotop) (außerhalb Mischwatt) durch Trockenfallen einer Barge im Rahmen der Kabelverlegung
- Baubedingte Veränderung der Oberfläche im Bereich der Dalbenreihe im Sublitoral (Randbereich Riffgat)
- Baubedingte Auswirkungen auf den Biotoptyp Balje (KWB, § 30-Biotop) als Lebensraum für benthische Organismen durch Schwebstoffemissionen und Bodenumlagerung
- Mögliche baubedingte Schädigung von Zwergseeegras (*Zostera noltii*) durch Fahrzeugbewegungen im Bereich der Dalbenreihen im Zuge der Horizontalbohrverfahren

Auswirkungen, binnendeichs

- Baubedingte Flächeninanspruchnahme des Biotoptyps basenreicher Lehm-/ Tonacker (AT) (unter Berücksichtigung der zeitl. Verzögerung der Rekultivierung) durch Baufeld und Bohrgrube und Zuwegungen im Bereich der Arbeitsfläche 1.1 (erhebliche Beeinträchtigung auf ca. 6.035 m²)
- Baubedingte Flächeninanspruchnahme des Biotoptyps Marschgräben (FGM) durch Errichtung einer Spülungssammelgrube westlich der Arbeitsfläche (Land) 1.4
- Baubedingte zeitliche Verzögerung einer Rekultivierung und einer möglichen Erhöhung des Wertes der Biotope durch Aufbaggerung der Verbindungsgräben Bohreintritt - Muffenanschluss Arbeitsfläche (Land) 1.1

2.2.2.10.2.4 Schutzgut Boden

Wattmorphologie

- Baubedingte Veränderung der Oberflächen und Sedimentabfolge durch Baufelder und Baugruben bei Arbeitsfläche 1.3 und 1.9 im Watt (mit Baugrubenumschließung) inkl. Fußwege und Rückspülleitung sowie Arbeitsfläche 1.6 am Strand (nur Baugrube direkt) (erhebliche Beeinträchtigung auf ca. 12.674 m²)
- Baubedingte Veränderung der Oberflächen durch Baufeld bei Arbeitsfläche 1.6 am Strand
- Baubedingt veränderte Wattmorphologie (Senke) durch Sackungen des Sediments und Ausbläser durch Horizontalbohrverfahren
- Baubedingte Veränderung der Sedimentabfolge im Bereich des Kabelschlitzes durch Verlegepflug (erhebliche Beeinträchtigung auf ca. 3.120 m²)



- Baubedingte Veränderung der Oberflächen und Sedimentabfolgen durch kettenbetriebene Fahrzeuge (hier Bagger- und Verlegeflugspuren) in den Mischwattbereichen sowohl entlang des Arbeitsstreifens als auch im Bereich der Auslegung des Restkabels vor dem Grohdeheller (erhebliche Beeinträchtigung auf ca. 33.0000 m²)
- Baubedingte Veränderung der Sedimentabfolge im Bereich des Kabelschlitzes durch Spülschlitten/ Spülschwert (erhebliche Beeinträchtigung auf ca. 8.096 m²)
- Baubedingte Veränderung der Oberflächen im Bereich des Kabelschlitzes und des Arbeitsstreifens durch Verlegeflug
- Baubedingte Veränderung der Oberflächen im Bereich des Arbeitsstreifens und von Sedimentationsbereichen durch Spülschlitten/ Spülschwert
- Baubedingte Veränderung der Sedimentabfolge im Bereich des Kabelschlitzes durch Offshore-Spülschlitten/ ROV (remotely operated vehicle)
- Baubedingte Veränderung der Oberflächen im Bereich des Arbeitsstreifens und von Sedimentationsbereichen durch Offshore-Spülschlitten/ ROV (remotely operated vehicle)
- Baubedingte Veränderung der Oberflächen im Watt und am Strand durch 2 Arbeitspontons, 2 Anlegepontons und 2 Wattfähren
- Baubedingte Veränderung der Oberflächen im Watt und am Strand durch Trockenfallen einer Barge auf dem Arbeitsstreifen und über diesen hinaus
- Baubedingte Veränderung der Oberfläche durch Dalbenreihe im Watt
- Baubedingte Veränderung der Oberflächen im Bereich der Anlandung am Nordstrand (nördlich des Spülsaums) durch Verlegung des Kabels mittels Bagger

Boden

- Baubedingte, dauerhafte Veränderung des Bodentyps/der Horizontierung im Bereich der Arbeitsflächen 1.1, 1.4 und 1.5 durch Baugruben und Baufelder inkl. Zuwegungen (erhebliche Beeinträchtigung auf ca. 192 m²)
- Baubedingte, vorübergehende Verdichtung und Veränderung des Bodentyps/der Horizontierung im Bereich der Arbeitsfläche 1.1 durch Flächeninanspruchnahme (erhebliche Beeinträchtigung auf ca. 6.035 m²)
- Baubedingte, temporäre Baustellenzufahrt über Strand Norderney
- Baubedingte, veränderte Schichtung/ Horizontierung durch Sackungen und Ausbläser, Austritt von Bentonit durch Horizontalbohrverfahren
- Baubedingte, dauerhafte Veränderung des Bodentyps/der Horizontierung durch Aufbaggerung der Kabelgräben zu den Bohreintrittsgruben / Muffenverbindungen im Bereich der Arbeitsflächen (Land) 1.1, 1.4, 1.5 und 1.8 (erhebliche Beeinträchtigung auf ca. 1.869 m²)
- Anlagebedingter, langfristiger Verbleib von Rohren im Boden
- Betriebsbedingte Erwärmung des Sediments bzw. des Boden

2.2.2.10.2.5 Schutzgut Wasser

Grundwasser

- Betriebsbedingte Erhöhung der Grundwassertemperatur in der unmittelbaren Umgebung des Kabels



Oberflächenwasser

- Baubedingte Auswirkungen durch eine zusätzliche Schwebstoffaufladung im Zuge der Kabelverlegung im Sublitoral mittels Spülschlitten/ Unterwasserfräse bzw. Spülschwert

2.2.2.10.2.6 Schutzgüter Klima und Luft

Relevante Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima und Luft werden durch die Planung nicht hervorgerufen.

2.2.2.10.2.7 Schutzgut Landschaft

Auswirkungen, außendeichs

- Baubedingte Störung des Naturempfindens (Wahrnehmungsort: Strand, Dünenweg) durch Baufeld, Bohrgruben und Bohrungen im Bereich Nordstrand Norderney (erhebliche Beeinträchtigung, nicht quantifizierbar)
- Baubedingte Störung des Naturempfindens (Wahrnehmungsort: Seedeich Norderney bzw. Deichvorland und Sommerdeich Hilgenriedersiel) durch Baufeld, Bohrgruben, Bohrungen und Pontons im Bereich Norderneyer und Hilgenrieder Watt (erhebliche Beeinträchtigung, nicht quantifizierbar)
- Baubedingte Störung des Naturempfindens (Wahrnehmungsort: Strand) durch Verlegearbeiten nördlich Norderney (erhebliche Beeinträchtigung, nicht quantifizierbar)
- Baubedingte Störung des Naturempfindens (Wahrnehmungsort: Seedeich Norderney bzw. Deichvorland und Sommerdeich Hilgenriedersiel) durch Verlegearbeiten im Rückseitenwatt und im Riffgat (erhebliche Beeinträchtigung, nicht quantifizierbar)

Auswirkungen, binnendeichs

- Baubedingte Störung des Naturempfindens (Wahrnehmungsort: Fußweg durch Düne, Verkehrswege im Dünenbereich) durch Baufeld, Bohrgruben und Bohrungen im Bereich Parkplatz Café Oase
- Baubedingte Störung des Naturempfindens (Wahrnehmungsort: Seedeich Norderney, Verkehrswege im Dünenbereich, Grohdepolder) durch Baufeld, Bohrgruben und Bohrungen Grohdepolder (erhebliche Beeinträchtigung, nicht quantifizierbar)
- Baubedingte Störung des Naturempfindens (Wahrnehmungsort: Seedeich und Sommerdeich Hilgenriedersiel, Verkehrswege in Hilgenriedersiel) durch Baufeld, Bohrgruben und Bohrungen im Bereich Lütensburger Polder (erhebliche Beeinträchtigung, nicht quantifizierbar)
- Baubedingte Störung des Naturempfindens (Wahrnehmungsort: Seedeich Norderney, Verkehrswege im Dünenbereich, Grohdepolder) durch Kabelgräben im Bereich Grohdepolder

2.2.2.10.2.8 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

- Mögliche baubedingte Beeinträchtigung von Überresten historischer Siedlungen im Zuge der Kabelverlegung

Die Ziele der Trilateralen Wattenmeer-Kooperation (Wattenmeerplan) zum Schutz, Erhalt und Entwicklung des Landschafts- und Kulturerbes im Wattenmeer werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

2.2.2.10.2.9 Wechselwirkungen

Bei einer Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Besonders bedeutsam sind dabei Bereiche, in denen sehr starke gegenseitige Abhängigkeiten bestehen und in denen vorhabenbezogene Auswirkungen eine Vielzahl von Folgewirkungen haben können. Diese Bereiche mit einem ausgeprägten funktionalen Wirkungsgefüge weisen ein besonderes Konfliktpotenzial auf.

2.2.2.10.2.10 Maßnahmen, mit denen erhebliche Umweltauswirkungen vermieden, vermindert, ausgeglichen oder ersetzt werden

Auf die Ausführungen in Punkt 2.2.2.9.1.2 und 2.2.2.9.1.3 wird verwiesen.

2.2.2.10.3 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt.

Nachfolgend erfolgt für jedes vom Vorhaben betroffene Umweltschutzgut die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG.

2.2.2.10.3.1 Schutzgut Mensch

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Auswirkung	Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> Baubedingte Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion durch visuelle und akustische Störungen 	Unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen und der sowohl zeitlich als auch räumlichen eng begrenzten Baumaßnahme sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.
<ul style="list-style-type: none"> Baubedingte Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch visuelle und akustische Störungen 	Unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen und der sowohl zeitlich als auch räumlichen eng begrenzten Baumaßnahme sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Menschen.

2.2.2.10.3.2 Schutzgut Tiere (gleichzeitig Teil der biologischen Vielfalt)

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere

Auswirkung	Bewertung
Beeinträchtigung von geschützten Teilen von Natur und Landschaft gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG und	siehe Schutzgut Pflanzen



Auswirkung	Bewertung
von Natura 2000-Gebieten gemäß § 32 BNatSchG.	
<p>Beeinträchtigungen von gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützten Rastvögeln und deren Lebensstätten, hier alle Arten mit Ausnahme von Goldregenpfeifer, Lachmöwe, Rotschenkel und Großer Brachvogel (siehe hierzu weiter unten)</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch baubedingte Beeinträchtigungen von Niedrigwasserrastflächen durch akustische und visuelle Wirkungen auf ca. 630.000 m² im Umfeld von 0-250 m und ca. 570.000 m² im Umfeld von 250-500 m zur aktiven Baustelle, • durch baubedingte Beeinträchtigungen von Hochwasserrastflächen durch akustische und visuelle Wirkungen durch akustische und visuelle Störungen auf ca. 770.000 m² im Umfeld von 0-250 m und ca. 980.000 m² im Umfeld von 250-500 m zur aktiven Baustelle, • durch baubedingte Flächeninanspruchnahme im Bereich des Arbeitsfläche 1.1 auf ca. 6.035 m² 	<p>Durch Schutzmaßnahmen können die Beeinträchtigungen deutlich verringert werden. Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die nicht ausgleichbar, wohl aber ersetzbar im Sinn von § 15 BNatSchG sind.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt – mit Ausnahme der Arten Goldregenpfeifer, Lachmöwe, Rotschenkel und Großer Brachvogel (siehe hierzu weiter unten) – nicht vor, da die baubedingten Störungen nicht geeignet sind, den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population zu verschlechtern. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.</p>
<p>Beeinträchtigungen von gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützten Rastvögeln und deren Lebensstätten, hier alle Arten mit Ausnahme von Goldregenpfeifer, Lachmöwe, Rotschenkel und Großer Brachvogel (siehe hierzu weiter unten)</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch betriebsbedingte Verschleuchung im Rahmen von Kontroll-/ Reparaturarbeiten, • durch baubedingte Zerstörung des Makrozoobenthos • durch baubedingte bzw. (im Rahmen von ggf. notwendigen Reparaturarbeiten) betriebsbedingte Gefährdung von Individuen durch Anlockeffekte infolge der punktuellen Freisetzung von Nahrung, hier durch das Freispülen von inbenthischen Organismen 	<p>Durch Schutzmaßnahmen können die Beeinträchtigungen deutlich verringert werden. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.</p>
<p>Beeinträchtigungen von gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützten Rastvögeln und deren Lebensstätten, hier der Arten Goldregenpfeifer, Lachmöwe, Rotschenkel und Großer Brachvogel durch baubedingte Beeinträchtigungen der Hochwasserrastflächen im Bereich der Baustellen im Norderneyer Grohdelder, Grohdeller und in Hilgenriedersiel, hier kumulierende akustische und visuelle Störungen im Zuge der Realisierung der Netzanbindungsvorhaben BorWin1, Borwin2, DolWin1, DolWin2 einschließlich des Kabelleerrohrbauwerks auf Norderney im Zeitraum 2007 bis 2012</p>	<p>Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist durch die kumulativ wirkenden Störungen erfüllt. In Summation der kumulativen Beeinträchtigungen im Realisierungszeitraum 2007 bis 2012 kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen von Goldregenpfeifer, Lachmöwe, Rotschenkel und Großer Brachvogel verschlechtert wird.</p> <p>Eine Ausnahme darf nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.</p>



Auswirkung	Bewertung
<p>Beeinträchtigungen von gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützten Brutvögeln und deren Lebensstätten durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • baubedingte Flächeninanspruchnahme im Zuge der Erweiterung der Arbeitsfläche 1.1 und 1.6, • betriebsbedingte Verschleuchung im Rahmen von Kontrollgängen bzw. ggf. notwendiger Reparaturarbeiten durch die akustische und visuelle Störung im Bereich des Festlandes und der Insel sowie • baubedingte Verringerung des Nahrungsangebots in der nachfolgenden Saison durch Inanspruchnahmen von Lebensraum und Zerstörung des Makrozoobenthos im Watt 	<p>Durch Schutzmaßnahmen können die Beeinträchtigungen deutlich verringert werden. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.</p>
<p>Beeinträchtigungen von gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Tierarten und deren Lebensstätten</p> <p>Schweinswal: baubedingte bzw. (im Rahmen von ggf. notwendigen Reparaturarbeiten) betriebsbedingte Verhaltensänderungen in einem Radius von weniger als 500 m um die Bauarbeiten durch visuelle und akustische Störungen sowie Irritation der Tiere durch Aufwirbelung von Sediment</p>	<p>Unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen und der sowohl zeitlich als auch räumlichen eng begrenzten Baumaßnahme sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.</p>
<p>Beeinträchtigungen von nicht gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützter Tierarten und deren Lebensstätten</p> <p>Seehund: Baubedingte bzw. (im Rahmen von ggf. notwendigen Reparaturarbeiten) betriebsbedingte Vertreibung/Störung der Seehunde in einem Radius von 500 m um die Bauarbeiten durch visuelle und akustische Störungen</p> <p>Fische: Baubedingte bzw. (im Rahmen von ggf. notwendigen Reparaturarbeiten) betriebsbedingte Vergrämung von Individuen durch akustische Emissionen, Vergrämung von Individuen pelagischer Arten durch Bildung von Trübungsflächen, Verlust von Nahrungsflächen durch die Zerstörung des Makrozoobenthos im Watt, Gefährdung von Individuen durch Anlockeffekte infolge der punktuellen Freisetzung von Nahrung, hier durch das Freispülen von inbenthischen Organismen</p> <p>Makrozoobenthos: Baubedingter Verlust an Lebensraum, direkte Zerstörung / Verletzung</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch Baufelder bei Arbeitsfläche 1.6, durch Fußweg im Watt, durch Wasserentnahme aus dem Watt, durch Sackungen oder Bentonitaustritt im Zuge der Bohrungen, durch Dalben im Watt, • baubedingte Sedimentumlagerung, Verlust an Lebensraum, direkte Zerstörung / Verletzung 	<p>Unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen und der sowohl zeitlich als auch räumlichen eng begrenzten Baumaßnahme sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.</p> <p>Das Erheblichkeitsmaß im Sinne von § 14 BNatSchG wird nicht erreicht.</p> <p>Es liegt kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da es sich um Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG handelt.</p>



Auswirkung	Bewertung
<p>im Zuge der Kabelverlegung im Sublitoral, hier von der 14 m-Tiefenlinie bis zur 12 sm-Grenze,</p> <ul style="list-style-type: none"> • baubedingter Verlust an Lebensraum, direkte Zerstörung / Verletzung durch temporär und/oder stationär liegende Pontons und Arbeitsbarge, • betriebsbedingte Beeinträchtigung durch Erwärmung des Kabels und des umliegenden Sediments. 	
<p>Beeinträchtigungen von nicht gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützter Tierarten und deren Lebensstätten</p> <p>Makrozoobenthos: Baubedingter Verlust an Lebensraum, Direkte Zerstörung / Verletzung des Makrozoobenthos durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baufelder bei Arbeitsfläche 1.3 und 1.9 (erhebliche Beeinträchtigung auf ca. 12.610 m²) sowie • baubedingte Sedimentumlagerung, Verlust an Lebensraum, direkte Zerstörung / Verletzung des Makrozoobenthos im Zuge der Kabelverlegung, hier bis zur 14 m-Tiefenlinie (erhebliche Beeinträchtigung auf ca. 85.766 m²) 	<p>Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die nicht ausgleichbar, wohl aber ersetzbar im Sinn von § 15 BNatSchG sind.</p> <p>Es liegt kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da es sich um Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG handelt.</p>

Die Bewertung ergibt, dass es zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere kommt. Die Ersetzbarkeit der erheblich beeinträchtigten Schutzgutfunktionen ist gegeben.

2.2.2.10.3 Schutzgut Pflanzen (gleichzeitig Teil der biologischen Vielfalt)

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen

Auswirkung	Bewertung
<p>Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“</p>	<p>Der Erhaltungszustand der im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I und von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie wird weder durch das geplante Vorhaben noch in summarischer Betrachtung mit weiteren kumulativ wirkenden Vorhaben erheblich beeinträchtigt. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst.</p>
<p>Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst.</p>
<p>Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigungen von Schutz- und Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzen-</p>

Auswirkung	Bewertung
	<p>des Küstenmeer“ können nicht ausgeschlossen werden</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungsziels gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 NWattNPG, das Überleben und die Vermehrung der vorkommenden Arten der Vogelschutzrichtlinie sicherzustellen, ist durch kumulativ wirkende Störungen gegeben.</p> <p>Es ist eine Unverträglichkeit des Vorhabenpaketes mit den Schutz- und Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes als bedeutende Rast- und Nahrungsgebiet für die vier Rastvogelarten Goldregenpfeifer, Lachmöwe, Rotschenkel und Großer Brachvogel zu konstatieren.</p> <p>Das Netzanbindungsvorhaben DolWin1 darf damit nur zugelassen werden, wenn es gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Gründe notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.</p>
<p>Beeinträchtigung des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ und des Biosphärenreservats „Niedersächsisches Wattenmeer“</p>	<p>Durch die vorhabenbedingten Wirkungen werden die Verbotstatbestände nach §§ 6 und 12 NWattNPG erfüllt. Eine Befreiung kann nach § 67 BNatSchG i.V.m. § 17 NWattNPG erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.</p>
<p>Beeinträchtigung von Biotopen (zum Teil gemäß § 30 BNatSchG geschützt); auf die notwendige Nachkartierung der gemäß § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotope im Sublitoral gemäß Nebenbestimmung 1.3.3.2 k und den unter Punkt 1.5.4 definierten Vorhalt wird verwiesen.</p> <p><i>Auswirkungen, außendeichs</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Baubedingte Flächeninanspruchnahme der Biotoptypen Wattpriel (KWP, § 30-Biotop), Flachwasserzone des Küstenmeeres (KMF), Tiefwasserzone des Küstenmeeres (KMT), Küstenwatt ohne Vegetation höherer Pflanzen (KWO, § 30-Biotop) und Balje (KWB, § 30-Biotop) im Bereich des Kabelschlitzes und des Arbeitsstreifens sowie von Sedimentablagerungen (Sublitoral) durch Offshore Spülschlitten / ROV (remotely operated vehicle), Verlegepflug, Spülschlitten/ Unterwasserfräse, Spülschwert/Spüllanze (erhebliche Beeinträchtigung auf ca. 389.070 m²), <p><i>Auswirkungen, binnendeichs</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Baubedingte Flächeninanspruchnahme (binnendeichs) des Biotoptyps basenreicher Lehm-/Tonacker (AT) (unter Berücksichtigung der zeitl. 	<p>In Hinblick auf die gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotope ist eine Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG nicht möglich, da ein Ausgleich der Beeinträchtigungen nicht umsetzbar ist. Von den Verboten kann nach § 67 BNatSchG eine Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.</p> <p>Insgesamt handelt es sich sowohl bei den gemäß § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotopen als auch bei den nicht besonders geschützten Biotopen um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die nicht ausgleichbar, wohl aber ersetzbar im Sinne von § 15 BNatSchG sind.</p>



Auswirkung	Bewertung
<p>Verzögerung der Rekultivierung) durch Baufeld und Bohrgrube und Zuwegungen im Bereich der Arbeitsfläche 1.1 (erhebliche Beeinträchtigung auf ca. 6.035 m²)</p>	
<p>Beeinträchtigung von Biotopen (zum Teil gemäß § 30 BNatSchG geschützt); auf die notwendige Nachkartierung der gemäß § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotope im Sublitoral gemäß Nebenbestimmung 1.3.3.2 k und den unter Punkt 1.5.4 definierten Vorhalt wird verwiesen.</p> <p>Auswirkungen, außendeichs</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baubedingte Flächeninanspruchnahme von Biotopen des Küstenwatts (KWO, § 30-Biotop) und des Sandstrandes (KSN) durch Baufelder bei Arbeitsfläche 1.3 und 1.9 im Watt (mit Baugrubenumschließung) exkl. Fußwege bzw. Arbeitsfläche 1.6 am Strand (mit Baugruben) inkl. Fußwege • Baubedingte Flächeninanspruchnahme von Biotopen der Salzwiesen (KH), von Wattbiotopen (KW) und Bauwerken (KX) durch Fußwege zu den Arbeitsflächen im Watt (Arbeitsflächen 1.9 und 1.3) inkl. Lagebereiche Rückspüleleitungen • Baubedingte Flächeninanspruchnahme von Biotopen des Dünenbereichs (KDB, KDG, KDO, KDR, KDW) und des Sandstrandes (KSN) durch temporäre Baustellenzufahrt über Strand Norderney • Baubedingte Flächeninanspruchnahme von Biotopen des Küstenwatts (KWO, § 30-Biotop) durch insg. 2 Pontons an Arbeitsfläche 1.9 und 1.3, 2 Pontons am Riffgat und „Liegeplätze“ der beiden Fährpontons • Baubedingte Flächeninanspruchnahme von Biotopen des Küstenwatts (KWO, § 30-Biotop) (außerhalb Mischwatt) durch Trockenfallen einer Barge im Rahmen der Kabelverlegung • Baubedingte Veränderung der Oberfläche im Bereich der Dalbenreihe im Sublitoral (Randbereich Riffgat) • Baubedingte Auswirkungen auf den Biotopotyp Balje (KWB, § 30-Biotop) als Lebensraum für benthische Organismen durch Schwebstoffemissionen und Bodenumlagerung • Mögliche baubedingte Schädigung von Zwergseeegras (<i>Zostera noltii</i>) durch Fahrzeugbewegungen im Bereich der Dalbenreihen im Zuge der Horizontalbohrverfahren <p>Auswirkungen, binnendeichs</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baubedingte Flächeninanspruchnahme des Biotopotyps Marschgraben (FGM) durch Errichtung einer Spülungssammelgrube westlich der Arbeits- 	<p>Unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen und der sowohl zeitlich als auch räumlichen eng begrenzten Baumaßnahme sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.</p> <p>Das Erheblichkeitsmaß im Sinne von § 14 BNatSchG wird nicht erreicht.</p>



Auswirkung	Bewertung
fläche (Land) 1.4 <ul style="list-style-type: none"> Baubedingte zeitliche Verzögerung einer Rekultivierung und einer möglichen Erhöhung des Wertes der Biotope durch Aufbaggerung der Verbindungsgräben Bohreintritt - Muffenanschluss Arbeitsfläche (Land) 1.1 	

Die Bewertung ergibt, dass es zu mehreren nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen kommt. Die Kompensation der erheblich beeinträchtigten Schutzgutfunktionen ist durch die vorgesehenen Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG gegeben.

2.2.2.10.3.4 Schutzgut Boden

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden

Auswirkung	Bewertung
Wattmorphologie	
<ul style="list-style-type: none"> Baubedingte Veränderung der Oberflächen und Sedimentabfolge durch Baufelder und Baugruben bei Arbeitsfläche 1.3 und 1.9 im Watt (mit Baugrubenumschließung) inkl. Fußwege und Rückspüleleitung sowie Arbeitsfläche 1.6 am Strand (nur Baugrube direkt) (erhebliche Beeinträchtigung auf ca. 12.674 m²) Baubedingte Veränderung der Sedimentabfolge im Bereich des Kabelschlitzes durch Verlegetpflug (erhebliche Beeinträchtigung auf ca. 3.120 m²) Baubedingte Veränderung der Sedimentabfolge im Bereich des Kabelschlitzes durch Spülschlitten/ Spülschwert (erhebliche Beeinträchtigung auf ca. 8.096 m²) Baubedingte Veränderung der Oberflächen und Sedimentabfolgen durch kettenbetriebene Fahrzeuge (hier Baggerspuren) in den Mischwattbereichen sowohl entlang des Arbeitsstreifens als auch im Bereich der Auslegung des Restkabels vor dem Grohdeheller (erhebliche Beeinträchtigung auf ca. 33.0000 m²) 	<p>Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nicht ausgleichbar, wohl aber ersetzbar im Sinne von § 15 BNatSchG sind.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Baubedingte Veränderung der Oberflächen durch Baufeld bei Arbeitsfläche 1.6 am Strand Baubedingt veränderte Wattmorphologie (Senke) durch Sackungen des Sediments und Ausbläser durch Horizontalbohrverfahren Baubedingte Veränderung der Oberflächen im Bereich des Kabelschlitzes und des Arbeitsstreifens durch Verlegetpflug 	<p>Unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen und der engen zeitlichen und räumlichen Befristung der Baumaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG zu erwarten.</p> <p>Die Beeinträchtigungen bleiben unter der Schwelle der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>



Auswirkung	Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> • Baubedingte Veränderung der Oberflächen im Bereich des Arbeitsstreifens und von Sedimentationsbereichen durch Spülschlitten/ Spülschwert • Baubedingte Veränderung der Sedimentabfolge im Bereich des Kabelschlitzes durch Offshore-Spülschlitten/ ROV (remotely operated vehicle) • Baubedingte Veränderung der Oberflächen im Bereich des Arbeitsstreifens und von Sedimentationsbereichen durch Offshore-Spülschlitten/ ROV (remotely operated vehicle) • Baubedingte Veränderung der Oberflächen im Watt und am Strand durch 2 Arbeitspontons, 2 Anlegepontons und 2 Wattfähren • Baubedingte Veränderung der Oberflächen im Watt und am Strand durch Trockenfallen einer Barge auf dem Arbeitsstreifen und über diesen hinaus • Baubedingte Veränderung der Oberfläche durch Dalbenreihe im Watt • Baubedingte Veränderung der Oberflächen im Bereich der Anlandung am Nordstrand (nördlich des Spülsaums) durch Verlegung des Kabels mittels Bagger 	
Boden	
<ul style="list-style-type: none"> • Baubedingte, dauerhafte Veränderung des Bodentyps/der Horizontierung im Bereich der Arbeitsflächen 1.1, 1.4 und 1.5 durch Baugruben und Baufelder inkl. Zuwegungen (erhebliche Beeinträchtigung auf ca. 192 m²) • Baubedingte, vorübergehende Verdichtung und Veränderung des Bodentyps/der Horizontierung im Bereich der Arbeitsfläche 1.1 durch Flächeninanspruchnahme (erhebliche Beeinträchtigung auf ca. 6.035 m²) • Baubedingte, dauerhafte Veränderung des Bodentyps/der Horizontierung durch Aufbaggung der Kabelgräben zu den Bohreintrittsgruben / Muffenverbindungen im Bereich der Arbeitsflächen (Land) 1.1, 1.4, 1.5 und 1.8 (erhebliche Beeinträchtigung auf ca. 1.869 m²) 	<p>Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nicht ausgleichbar, wohl aber ersetzbar im Sinne von § 15 BNatSchG sind.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Baubedingte, temporäre Baustellenzufahrt über Strand Norderney • Baubedingte, veränderte Schichtung/ Horizontierung durch Sackungen und Ausbläser, Austritt von Bentonit durch Horizontalbohrverfahren • Anlagebedingter, langfristiger Verbleib von Rohren im Boden • Betriebsbedingte Erwärmung des Sediments bzw. des Boden 	<p>Unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen und der engen zeitlichen und räumlichen Befristung der Baumaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG zu erwarten.</p> <p>Die Beeinträchtigungen bleiben unter der Schwelle der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>

Die Bewertung ergibt, dass zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden kommt. Die erheblich beeinträchtigten Schutzgutfunktionen sind ersetzbar.

2.2.2.10.3.5 Schutzgut Wasser

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Auswirkung	Bewertung
Grundwasser	
<ul style="list-style-type: none"> Betriebsbedingte Erhöhung der Grundwassertemperatur in der unmittelbaren Umgebung des Kabels 	Die Werte und Funktionen der Schutzgutausprägungen bleiben weitestgehend erhalten. Die Beeinträchtigung bleibt unter der Schwelle der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG.
Oberflächengewässer	
<ul style="list-style-type: none"> Baubedingte Auswirkungen durch eine zusätzliche Schwebstoffaufladung im Zuge der Kabelverlegung im Sublitoral mittels Spülschlitten/ Unterwasserfräse bzw. Spülschwert 	Die Werte und Funktionen der Schutzgutausprägungen bleiben weitestgehend erhalten. Die Beeinträchtigung bleibt unter der Schwelle der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG.

Es ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Wasser.

2.2.2.10.3.6 Schutzgüter Klima und Luft

Das Vorhaben ist mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft verbunden. Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen hervorgerufen.

2.2.2.10.3.7 Schutzgut Landschaft

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Auswirkung	Bewertung
Beeinträchtigungen der Landschaft, außendeichs <ul style="list-style-type: none"> Baubedingte Störung des Naturempfindens (Wahrnehmungsort: Strand, Dünenweg) durch Baufeld, Bohrgruben und Bohrungen im Bereich Nordstrand Norderney (erhebliche Beeinträchtigung, nicht quantifizierbar) Baubedingte Störung des Naturempfindens (Wahrnehmungsort: Seedeich Norderney bzw. Deichvorland und Sommerdeich Hilgenriedersiel) durch Baufeld, Bohrgruben, Bohrungen und Pontons im Bereich Norderneyer und Hilgenrieder Watt (erhebliche Beeinträchtigung, nicht quantifizierbar) Baubedingte Störung des Naturempfindens (Wahrnehmungsort: Strand) durch Verlegearbeiten nördlich Norderney (erhebliche Beeinträchtigung, nicht quantifizierbar) 	Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die nicht ausgleichbar, jedoch ersetzbar im Sinne von § 15 BNatSchG sind.

Auswirkung	Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> • Baubedingte Störung des Naturempfindens (Wahrnehmungsort: Seedeich Norderney bzw. Deichvorland und Sommerdeich Hilgenriedersiel) durch Verlegearbeiten im Rückseitenwatt und im Riffgat (erhebliche Beeinträchtigung, nicht quantifizierbar) Beeinträchtigungen der Landschaft, binnendeichs <ul style="list-style-type: none"> • Baubedingte Störung des Naturempfindens (Wahrnehmungsort: Seedeich Norderney, Verkehrswege im Dünenbereich, Grohdepolder) durch Baufeld, Bohrgruben und Bohrungen Grohdepolder (erhebliche Beeinträchtigung, nicht quantifizierbar) • Baubedingte Störung des Naturempfindens (Wahrnehmungsort: Seedeich und Sommerdeich Hilgenriedersiel, Verkehrswege in Hilgenriedersiel) durch Baufeld, Bohrgruben und Bohrungen im Bereich Lütseburger Polder (erhebliche Beeinträchtigung, nicht quantifizierbar) 	
Beeinträchtigungen der Landschaft, binnendeichs <ul style="list-style-type: none"> • Baubedingte Störung des Naturempfindens (Wahrnehmungsort: Fußweg durch Düne, Verkehrswege im Dünenbereich) durch Baufeld, Bohrgruben und Bohrungen im Bereich Parkplatz Café Oase • Baubedingte Störung des Naturempfindens (Wahrnehmungsort: Seedeich Norderney, Verkehrswege im Dünenbereich, Grohdepolder) durch Kabelgräben im Bereich Grohdepolder 	Die Werte und Funktionen der Schutzgutausprägungen bleiben weitestgehend erhalten. Die Beeinträchtigung bleibt unter der Schwelle der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG.

Die Bewertung ergibt, dass es zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft kommt. Die Ersetzbarkeit der erheblich beeinträchtigten Schutzgutfunktionen ist gegeben.

2.2.2.10.3.8 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Auswirkung	Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> • Mögliche baubedingte Beeinträchtigung von Überresten historischer Siedlungen im Zuge der Kabelverlegung 	Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG zu erwarten.

Es ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen für die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter.

2.2.2.10.3.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Durch das Vorhaben ergeben sich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden und Landschaft. Zwischen den Schutzgütern bestehen zahlreiche Wechselwirkungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 4 UVPG, die bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen berücksichtigt wurden, indem die Auswirkungen bei jedem - auch indirekt - betroffenen Schutzgut bewertet wurden.

2.2.2.10.3.10 Schutzgutübergreifende Gesamtbewertung

Anhand der fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäbe ergeben sich bei einer Einzelbetrachtung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden und Landschaft. Ein geringeres Konfliktpotential aus Sicht einer wirksamen Umweltvorsorge besteht nach gegenwärtigem Erkenntnisstand bei den Auswirkungen bei den Schutzgütern Mensch, Wasser, Klima, Luft und Kultur- und Sachgüter sowie in Bezug auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Die dargestellten nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG wurden in die Abwägung eingestellt. Bei der Prüfung der Umweltauswirkungen haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die durchgreifende Bedenken gegen die Zulässigkeit des Vorhabens begründen können.

Das Ergebnis der Gesamtabwägung ist in Punkt 2.2.2.12 dargestellt.

2.2.2.11 Eigentum

Für den Schutz der Leitung ist die Einrichtung eines Schutzbereiches beidseitig zur Leitungssache erforderlich. Der Schutzbereich, auch Dienstbarkeitsstreifen genannt, stellt eine vom Bau über den Betrieb bis zum Rückbau der Leitung dauerhaft in Anspruch genommene Fläche dar. Der Grundstückseigentümer behält sein Eigentum.

Zur dauerhaften, eigentümerunabhängigen rechtlichen Sicherung der Leitung ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in Abteilung II des jeweiligen Grundbuches erforderlich. Die Dienstbarkeit gestattet der Vorhabensträgerin den Bau und den Betrieb der Leitung. Die Eintragung erfolgt für den von der Leitung in Anspruch genommenen Schutzbereich und für dauerhafte Zuwegungen.

Die Dienstbarkeit gestattet der Vorhabensträgerin oder von ihr beauftragter Dritter die Verlegung, den Betrieb und die Instandhaltung von erdverlegten Leitungen. Erfasst wird insoweit die Inanspruchnahme des Grundstückes u. a. durch Betreten und Befahren zur Vermessung, Baugrunduntersuchung, Durchführung der Baumaßnahmen und sämtliche Nebentätigkeiten während des Leitungsbaus sowie die Nutzung des Grundstückes während des Leitungsbetriebes für Begehungen und Befahrungen zu Kontrollzwecken, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten.

Eigentumsrechtliche Beschränkungen ergeben sich zudem daraus, dass vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigtem alle Maßnahmen zu unterlassen sind, die den Bestand oder den Betrieb der Leitungen gefährden oder beeinträchtigen können. Es dürfen keine Baulichkeiten errichtet oder tief wurzelnde Anpflanzungen vorgenommen werden. Leitungsgefährdende Bäume und Sträucher dürfen nicht im Schutzbereich der Leitung belassen werden. Die Vorhabensträgerin oder vom ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, etwaigen auf dem Grundstück stehenden Wald im Schutzbereich abzutreiben und diesen Bereich von Bewuchs freizuhalten.

Die Inanspruchnahme von in Privateigentum stehenden Flächen ist gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen, weil die Planmaßnahme nach Abwägung aller von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und dem Allgemeinwohl dient. Der festgestellte Eingriff in das Privateigentum durch die Maßnahme hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet zwar die sog. enteignungsrechtliche

Vorwirkung gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 EnWG, die Enteignung inklusive Entschädigung im Nichteinigungsfall ist jedoch einem gesonderten Enteignungsverfahren gemäß dem NEG vorbehalten. Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Planfeststellung ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

2.2.2.12 Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach sorgfältiger Abwägung der vorgenannten Belange mit dem öffentlichen Interesse an den festgestellten Maßnahmen zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch vorgesehene Maßnahmen kompensiert werden können. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass eine entsprechende Ausgewogenheit des Planes sichergestellt ist. Die dem Plan entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an dem Bauvorhaben überwinden könnten.

2.3 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Das Vorhaben ist mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt. Die Forderungen, Anregungen und Hinweise der Fachbehörden und Verbände hat die Vorhabensträgerin verbindlich zugesagt (Punkt 1.4.1); die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt diese so weit wie möglich oder stellt deren Beachtung durch die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses sicher.

2.3.1 Deichacht Norden

Die Deichacht Norden ist der Auffassung, die Belange der Deichsicherheit könnten im Planfeststellungsverfahren nicht erschöpfend mit der gebotenen Sorgfalt behandelt werden. Daher solle das Planfeststellungsverfahren keine Konzentrationswirkung entfalten. Vielmehr sollen die Küstenschutzbelange in einem speziellen deichrechtlichen Genehmigungsverfahren abgearbeitet werden, dass federführend von der Unteren Deichbehörde des Landkreises Aurich abzuwickeln sei. Sowohl der Landkreis Aurich als Untere Deichbehörde sowie die Deichacht Norden müssten sich weitere Auflagen vorbehalten.

Durch Änderung des EnWG vom 26.08.2009 wurde für die Netzanbindung von Offshore- Anlagen die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens vorgeschrieben, siehe Punkt 2.2.1.2. Gemäß § 75 Abs. 1 2. Halbsatz VwVfG entfaltet die Planfeststellung Konzentrationswirkung, siehe Punkt 2.2.2, 3. Absatz. Ein Abweichen von diesen Regelungen liegt nicht im Ermessen der Planfeststellungsbehörde und wäre rechtswidrig.

Die von der Unteren Deichbehörde des Landkreises Aurich geforderten Auflagen zur Deichsicherheit haben als Nebenbestimmungen unter Punkt 1.3.4 Eingang in diesen Beschluss gefunden. Der Vorbehalt unter Punkt 1.5.2 versetzt den Landkreis Aurich in die Lage, auch nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses weitere aus Gründen der Deichsicherheit erforderliche Nebenbestimmungen festzusetzen.

Hierdurch wird den Forderungen der Deichacht Norden so weit wie rechtlich möglich gefolgt und die Belange der Deichsicherheit und des Küstenschutzes ausreichend gewürdigt.

Die Deichacht Norden befürchtet, dass beim Einzug von zwei Schutzrohren in eine Bohrung eine wasserdichte Ringraumverfüllung nicht sicher gewährleistet ist und fordert daher eine dritte HDD- Bohrung für das Steuerschutzkabel.

Die Vorhabensträgerin hat zwar erfolgreiche Erfahrungen mit dieser Technik vorzuweisen, geht jedoch auf die Forderung der Deichacht insoweit ein, als das das Steuerkabel gemeinsam mit dem Energiekabel in das Schutzrohr eingezogen wird und somit die Notwendigkeit entfällt, ein zweites Schutzrohr in den Bohrkanal mit einzuziehen. Hierdurch ist eine sichere Ringraumverfüllung gewährleistet und es verringert sich der Durchmesser des Bohrkanals, was der Deichsicherheit zugute kommt. Auf eine dritte HDD-Bohrung für das Steuerschutzkabel kann durch dieses Vorgehen verzichtet werden, was der Deichsicherheit ebenfalls zugute kommt.

Die Planfeststellungsbehörde hat keine Bedenken gegen dieses Vorgehen.

Hinsichtlich der Position der Deichacht als Eigentümerin der zu unterquerenden Hauptdeiche wird auf Punkt 2.2.2.11. sowie Punkt 4.4.5. verwiesen.

2.3.2 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

2.3.2.1 Verlegevariante

Um betroffene Fischereibetriebe möglichst weitgehend zu schonen, fordert die Landwirtschaftskammer Niedersachsen die Wahl der schnellstmöglichen Verlegevariante (Verlegen und Einspülen in einem Arbeitsgang). Die Vorhabensträgerin hat aufgrund verbindlicher Bauzeitfenster und der Anschlussverpflichtung selbst ein Interesse an einer zügigen Durchführung der Arbeiten. Je nach Bereich werden verschiedene Verlegeverfahren eingesetzt, um dies sicherzustellen. Das Verlegen und Einspülen in einem Arbeitsgang stellt nicht in jedem Fall die schnellste Verlegevariante dar.

Zur Auswahl des Verlegeverfahrens wurden unter Punkt 1.3.3.2 c Nebenbestimmungen festgesetzt.

2.3.2.2 Zeitraum der Arbeiten

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen weist darauf hin, dass mit den geringsten Beeinträchtigungen für die Fischerei in den Monaten Dezember bis März zu rechnen ist. Die Vorhabensträgerin stellt dar, dass sich für eine sichere Kabelverlegung Mindestanforderungen an Wetterbedingungen ergeben, die in der Regel und mit höherer Wahrscheinlichkeit von April bis November anzutreffen sind.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt die Belastung der Fischer durch das planfestgestellte Vorhaben. Der geplante Verlegezeitraum von Juli bis Oktober liegt in naturschutzfachlichen Bauzeitenregelungen im Bereich des Watts begründet, die aufgrund der Brutperiode den Baubeginn erst ab Mitte Juli erlauben. Das Ende des Bauzeitfensters ist durch Küstenschutzbelange und die Witterungsbedingungen in den Wintermonaten begründet, die Verlegearbeiten auf See und im Watt ausschließen. Um weder Menschen noch Material zu gefährden und wegen der naturschutzfachlichen Bauzeitenregelungen ist es der Planfeststellungsbehörde nicht möglich, eine Verlegung in den gewünschten Zeitraum anzuordnen. Das Interesse der Fischer an einer Durchführung der Arbeiten außerhalb der Hauptfangzeit muss hinter dem Interesse an einer zügigen und technisch sicheren Verlegung ohne große Belastungen für die Umwelt zurückstehen.

Darüber hinaus beschränkt sich die Belastung der Fischer durch die Bautätigkeit entlang der Trasse zeitlich und örtlich auf einen relativ kleinen Radius um die wandernde Verlegestelle.

2.3.2.3 Kommunikation in Deutsch

Um Missverständnissen vorzubeugen, regt die Landwirtschaftskammer Niedersachsen an, dass die Kommunikation mit den Besatzungen in Deutsch gewährleistet sein soll. Die Vorhabensträgerin strebt eine Erfüllung an, kann die Umsetzung aber nicht gewährleisten.

Da diese Forderung weder den internationalen Gepflogenheiten in der Seeschifffahrt noch den Vorgaben der Europäischen Union entspricht, hat die Planfeststellungsbehörde keine Rechtsgrundlage, eine entsprechende Anordnung zu treffen.

2.3.2.4 Einhaltung von Zusagen

Dem Wunsch der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Zusagen der Vorhabensträgerin verbindlich anzuordnen, kommt die Planfeststellungsbehörde unter Punkt 1.4.1 nach.

Zur Problematik der Bauzeitenfenster und Einschränkungen der Fischerei siehe Punkt 2.3.3.

2.3.3 Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

Das Staatliche Fischereiamt Bremerhaven beurteilt das planfestgestellte Vorhaben aus fischereilicher Sicht kritisch, da es in einem Fanggebiet der Krabbenfischerei liegt. Die Eingriffszeit soll so kurz wie möglich gehalten werden um Beschränkungen der Fischerei zu reduzieren.

Die Vorhabensträgerin wird die Verlegearbeiten einschließlich des Eingrabens des Kabels so schnell wie technisch und sicherheitstechnisch verantwortbar durchführen. Aufgrund der erheblichen Gewichte und Kräfte, die gehandhabt werden müssen sowie der starken Abhängigkeit von den Wetterverhältnissen und unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Auflagen und Bauzeitenvorgaben sind jedoch Grenzen der Realisierungsgeschwindigkeit gesetzt.

Das Staatliche Fischereiamt Bremerhaven regt an, die Verlegearbeiten nicht in der Hauptfangzeit der Fischerei von April bis Dezember durchzuführen.

Die Vorhabensträgerin stellt dar, dass die für eine sichere Kabelverlegung mindestens erforderlichen Wetterbedingungen in der Regel und mit höherer Wahrscheinlichkeit von April bis November anzutreffen sind.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt die Belastung der Krabbenfischer durch das planfestgestellte Vorhaben. Der geplante Verlegezeitraum von Juli bis Oktober liegt in naturschutzfachlichen Bauzeitenregelungen im Bereich des Watts begründet, die aufgrund der Brutperiode den Baubeginn erst ab Mitte Juli erlauben. Das Ende des Bauzeitfensters ist durch Küstenschutzbelange und die Witterungsbedingungen in den Wintermonaten begründet, die Verlegearbeiten auf See und im Watt ausschließen. Um weder Menschen noch Material zu gefährden und wegen der naturschutzfachlichen Bauzeitenregelungen ist es der Planfeststellungsbehörde nicht möglich, eine Verlegung in den gewünschten Zeitraum anzuordnen. Das Interesse der Krabbenfischer an einer Durchführung der Arbeiten außerhalb der Hauptfangzeit muss hinter dem Interesse an einer zügigen und technisch sicheren Verlegung ohne große Belastungen für die Umwelt zurückstehen.

Darüber hinaus beschränkt sich die Belastung der Krabbenfischer durch die Bautätigkeit entlang der Trasse zeitlich und örtlich auf einen relativ kleinen Radius um die wandernde Verlegestelle.

Die Forderungen des Staatlichen Fischereiamts Bremerhaven hinsichtlich Verlegetiefen und der Bekanntgabe von Hindernissen sowie der Anmeldung von fischereilichen Wachbooten werden von der Vorhabensträgerin befolgt.

Nach Ansicht des Staatlichen Fischereiamts Bremerhaven sollte mindestens eine Person an Bord der mit den Verlegearbeiten beschäftigten Schiffe sich auf Deutsch verständigen können. Die Vorhabensträgerin strebt eine Erfüllung dieser Forderung an, kann sie aber nicht gewährleisten, da sie weder den internationalen Gepflogenheiten in der Seeschifffahrt entspricht noch diesbe-

zügliche Vorgaben der EU bestehen. Die Planfeststellungsbehörde ist mangels Rechtsgrundlage nicht in der Lage, die Erfüllung dieser Forderung anzuordnen.

Das Staatliche Fischereiamt Bremerhaven regt an, zur Kabelwache Fischereifahrzeuge einzusetzen, die durch die Verlegearbeiten in ihrer Fischereitätigkeit eingeschränkt werden. Die Vorhabensträgerin hält den Einsatz von Fischereifahrzeugen mit lokalen Kenntnissen für wünschenswert, weist jedoch auf die Erfüllung technischer Anforderungen an Ausrüstung und Fähigkeiten hin. Ferner kann nach dem Wettbewerbsrecht die gewünschte Zusage nicht erteilt werden. Die Planfeststellungsbehörde ist mangels Rechtsgrundlage nicht in der Lage, die Erfüllung dieser Forderung anzuordnen.

2.3.4 Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer

Die Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer (NLPV) nimmt zu verschiedenen Gesichtspunkten Stellung zu dem Vorhaben.

Die Beachtung der von der NLPV geforderten Auflagen wurden von der Vorhabensträgerin zugesagt, siehe Punkt 1.4.1, bzw. sind durch Nebenbestimmungen sichergestellt (Punkt 1.3.3). Der Vorbehalt unter Punkt 1.5.3 versetzt die NLPV in die Lage, auch nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses weitere aus Gründen des Naturschutzes erforderliche Nebenbestimmungen festzusetzen.

Der Forderung der NLPV, zum Schutz der Gastvögel nach Möglichkeit auf Nachtbauarbeiten im Eulitoral und im Flachwasserbereich, in denen ankergestützte Verlegebargen und/ oder Kettenfahrzeuge zum Einsatz kommen, zu verzichten, wird mit der Nebenbestimmung Punkt 1.3.3.2 e in diesem Beschluss nachgekommen.

In Hinblick auf die Forderung der NLPV, das Kabel nach endgültiger Stilllegung des Kabels zurückzubauen, verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen unter Punkt 2.2.2.9.5 dieses Beschlusses sowie auf die unter Punkt 1.3.1 dargestellte Nebenbestimmung.

Weiterhin stellt die NLPV dar, dass für das Sublitoral nördlich der Insel Norderney keine Bestandsdaten zu den dort vorhandenen Biotoptypen vorlägen. Nach Auffassung der NLPV müssten daher diese mittels einer Nachkartierungen erhoben werden, um Aussagen treffen zu können, ob und in welchem Umfang durch das Vorhaben ggf. gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 Ziffer 6 BNatSchG betroffen sein können, sowie als Grundlage für eine belastbare Ermittlung des Eingriffsumfanges im Sinne des § 15 BNatSchG. Der Forderung der NLPV wird mit der Nebenbestimmung Punkt 1.3.3.2 k in diesem Beschluss nachgekommen. Auf die Ausführungen in Punkt 2.2.2.9.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Nach Auffassung der NLPV sind die vorhabenbedingten Oberflächenveränderungen durch kettenbetriebene Fahrzeuge (hier Bagger- und Verlegeflugspuren) zumindest in den Mischwattbereichen sowohl entlang des Arbeitsstreifens als auch im Bereich der Auslegung des Restkabels vor dem Grohdeller in Hinblick auf das Schutzgut Boden/ Wattmorphologie als erhebliche Beeinträchtigungen zu werten.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Einschätzung an. Die Vorhabensträgerin hat daraufhin die Eingriffsbewertung vor dem Hintergrund aktueller Monitoringergebnisse bzgl. der Schutzgüter Wattmorphologie angepasst. Auf die Ausführungen unter Punkt 2.2.2.9.1.1 wird verwiesen. Weitere erhebliche Beeinträchtigungen werden von der Planfeststellungsbehörde nicht erkannt.

Die übrigen von der NLPV vorgetragenen Punkte haben Eingang in die Nebenbestimmungen gefunden bzw. haben sich im Laufe des Verfahrens erledigt.

2.3.5 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Der niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) nimmt zu verschiedenen Gesichtspunkten in wasserwirtschaftlicher, gewässerkundlicher und naturschutzbehördlicher Hinsicht Stellung zu dem Vorhaben.

Die Beachtung der vom NLWKN geforderten Auflagen wurden von der Vorhabensträgerin zugesagt, siehe Punkt 1.4.1, bzw. sind durch Nebenbestimmungen sichergestellt (Punkt 1.3.3). Der Vorbehalt unter Punkt 1.5.3 versetzt NLWKN in die Lage, auch nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses weitere aus Gründen des Natur-, Wasser- und Küstenschutzes erforderliche Nebenbestimmungen festzusetzen.

Weiterhin fordert der GB VI des NLWKN die Verlegetiefe des Kabels in den ersten fünf Betriebsjahren durch eine jährliche Überprüfung der Tiefenlage nachzuweisen. Dieser Anregung wird nicht gefolgt, da eine jährliche Überprüfung der Tiefenlage in den ersten drei Betriebsjahren ausreichend ist. Dies ist damit begründet, dass aufgrund der schon für die Vorgängerprojekte auf der Norderneytrasse durchzuführenden jährlichen Inspektionen für die ersten fünf Betriebsjahre zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme DolWin1 hinreichende Erfahrungen vorhanden sein werden, so dass eine Überprüfung des jährlichen Rhythmus der Tiefenlageninspektion bereits nach drei Jahren möglich ist. Im Anschluss daran wird in Abhängigkeit der Monitoringergebnisse aus den ersten drei Betriebsjahren die Häufigkeit weitere Inspektionen mit NLWKN und NLPV abgesprochen. Die wird durch die entsprechende Nebenbestimmung Punkt 1.3.3.2 j in diesem Beschluss berücksichtigt.

Aufgrund des Hinweises des GB III des NLWKN, dass eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen hinsichtlich der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in den Antragsunterlagen nicht enthalten sei, hat die Planfeststellungsbehörde nach Prüfung festgestellt, dass die Ziele der WRRL durch das Vorhaben nicht nachhaltig beeinträchtigt werden, siehe Punkt 2.2.2.5.

Weiterhin stellt der NLWKN dar, dass in Hinblick auf gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotop (hier sublitorale Sandbänke) sowie Makroalgen keine aktuellen Daten vorlägen und keine verlässliche Grundlage für die Eingriffsbewertung vorhanden sei. Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auf die noch durchzuführende Nachkartierung (siehe Punkt 1.3.3.2 k) sowie auf die Ausführungen unter Punkt 2.2.2.9.2. Da Makroalgen auf Hartsubstrate angewiesen sind, diese aber im Trassenbereich nach bisheriger Erkenntnislage nicht in geeigneter Weise vorhanden sind, ist mit Vorkommen von Makroalgen nicht zu rechnen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der zwischen der Vorhabenträgerin und NLWKN/ NLPV abgestimmten, noch durchzuführenden Nachkartierung (Nebenbestimmung Punkt 1.3.3.2 k) entsprechende Daten erhoben werden.

Die übrigen vom NLWKN vorgetragenen Punkte haben Eingang in die Nebenbestimmungen gefunden bzw. haben sich im Laufe des Verfahrens erledigt.

2.3.6 Gemeinde Jemgum

Die Gemeinde Jemgum fordert, die Ausfallzeiten für die in Ditzum ansässigen Fischereibetriebe möglichst gering zu halten und ein Einvernehmen mit den Fischern herzustellen.

Die Vorhabensträgerin ist bemüht, die Verlegearbeiten einschl. Eingraben der Kabel so schnell wie technisch und sicherheitstechnisch verantwortbar durchzuführen. Aufgrund der erheblichen Gewichte und Kräfte, die gehandhabt werden müssen sowie der starken Abhängigkeit von den Wetterverhältnissen und unter Berücksichtigung von anderen Auflagen und Bauzeitenvorgaben aus dem Naturschutz sind hier Grenzen in der Realisierungsgeschwindigkeit gesetzt.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt die finanzielle Belastung der Fischer durch die Ausfallzeiten während der Bauphase. Um die Sicherheit der durchzuführenden Arbeiten nicht zu gefährden, sieht die Planfeststellungsbehörde jedoch keine Möglichkeit, konkretere Auflagen als das zugesagte Bemühen der Vorhabensträgerin anzuordnen.

Hierzu siehe auch Punkte 2.3.2.2 und 2.3.3.

2.3.7 Landkreis Aurich

Der Landkreis Aurich bemängelt, dass für die geplante Horizontalbohrung zwei Varianten beschrieben werden und sich nicht auf eine zu wählende Variante festgelegt wird.

Für die Realisierung des DolWin1- Projektes ist grundsätzlich eine separate Rückspüleleitung notwendig, diese ist auch in der Kompensation berücksichtigt. Aufgrund der zeitlichen Abläufe ist es der Vorhabensträgerin möglich, eine Bohrung des BorWin2- Verfahrens für DolWin1 als Rückspüleleitung zu nutzen (siehe Zusage unter Punkt 1.4.2) und auf eine separate Bohrung zu verzichten.

Ferner befürchtet der Landkreis Aurich, dass beim Einzug von zwei Schutzrohren in eine Bohrung eine wasserdichte Ringraumverfüllung nicht sicher gewährleistet ist und fordert daher eine dritte HDD- Bohrung für das Steuerschutzkabel. Hierzu siehe Punkt 2.3.1.

2.3.8 Gassco AS

Die Gassco AS forderte für den Fall der Kreuzung der Leitung DolWin1 mit den Pipelines der Gassco AS (Europipe I / II und Nordpipe) die Festsetzung von Nebenbestimmungen.

Nach Aussage der Vorhabensträgerin werden die genannten Leitungen nicht gekreuzt, daher konnte die Planfeststellungsbehörde von der Anordnung entsprechender Nebenbestimmungen absehen.

2.3.9 EWE Netz

Die EWE Netz GmbH fordert die im Protokoll E.ON / EWE vom 08.03.2008 festgelegten Mindestabstände zu deren Anlagen.

Da im Bereich der Seetrasse keine Anlagen der EWE Netz GmbH gekreuzt werden und auch keine Parallelverlegung stattfindet, ist diesbezüglich keine Nebenbestimmung aufzuerlegen.

2.4 Stellungnahmen von Naturschutzverbänden

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen und der World Wide Fund For Nature (WWF) Deutschland (Wattenmeerbüro) stimmen der vorgelegten Planung in ihrer gemeinsamen Stellungnahme grundsätzlich zu. Es werden einschränkende Hinweise gegeben, zu denen die Planfeststellungsbehörde wie folgt entscheidet.

Die von BUND und WWF geforderte naturschutzfachliche Baubegleitung wird von der Vorhabensträgerin durchgeführt. Dies wird durch die entsprechende Nebenbestimmung Punkt 1.3.3.2 g in diesem Beschluss berücksichtigt.

Ein Freispülen der Kabel ist bei den durch Nebenbestimmung unter Punkt 1.3.2 auferlegten Mindestverlegetiefen in den jeweiligen Bereichen ausgeschlossen.

Ferner wird die unbedingt notwendige Trassenbreite durch vorgesehene Verlegeabstände der Kabelsysteme nicht überschritten. Eine weitere Reduzierung der Verlegeabstände ist aufgrund notwendiger Breiten für eventuell erforderliche Reparaturarbeiten nicht möglich.

BUND und WWF schätzen den Eingriffsumfang höher als von der Vorhabensträgerin dargestellt ein. Sie weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass neben den baubedingten Wirkungen auch anlage- und betriebsbedingte Wirkungen als erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu werten seien. Von den Naturschutzverbänden werden Beeinträchtigungen durch Zerschneidungswirkungen, Bodenerwärmung sowie Folgeeingriffe aufgrund von Kabelschäden und Kabelfreispülungen erwartet. Die Vorhabensträgerin hat hinsichtlich der Schutzgüter Wattmorphologie aufgrund der Monitoringergebnisse aus den Vorgängerverfahren Anpassungen hinsichtlich der Eingriffsprognose vorgenommen (siehe hierzu Punkt. 2.2.2.9.1.1). Weitere als die unter Punkt 2.2.2.9.1.1 festgestellten erheblichen Beeinträchtigungen werden von der Planfeststellungsbehörde nicht erkannt. Auf die Ausführungen unter Punkt 2.3.4 und 2.3.5 sowie die Nebenbestimmungen 1.3.3 wird verwiesen.

Die Naturschutzverbände BUND und WWF erheben zudem Bedenken bzgl. der Funktionalität der Kompensationsfläche Leybucht-Mittelplate. Die Bedenken werden von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Auf die Ausführungen unter Punkt 2.2.2.9.1.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen sowie auf die nach Punkt 1.3.3.2 i mit NLWKN und NLPV abzustimmende Ausführungsplanung.

Darüber hinaus wird mit Nebenbestimmung 1.3.3.2 j ein Effizienz-Monitoring für die auf der Leybucht- Mittelplate festgesetzte Ersatzmaßnahme angeordnet.

2.5 Einwendungen

Es wurden keine Einwendungen erhoben.

2.6 Kosten

Die Vorhabensträgerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 5, 9 und 13 NVwKostG, 1 Abs. 1 AllGO sowie Nr. 27.1.9 der Anlage zu § 1 Abs. 1 AllGO. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.



3. Rechtsbehelfsbelehrung

3.1 Klage

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich erhoben oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erklärt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Erhebliche Mängel bei der Abwägung oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses, wenn sie nicht durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können. Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Falls Klage erhoben wird, ist sie gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover zu richten.

3.2 Sofortige Vollziehbarkeit

Gemäß § 43e Abs. 1 EnWG hat eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss über diese Maßnahme keine aufschiebende Wirkung. Einen Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO an das o. g. Gericht, die aufschiebende Wirkung einer Klage anzuordnen, kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerde eine hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt (§ 43e Abs. 2 EnWG).

4. Hinweise

4.1 Hinweis zur Auslegung

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter Punkt 1.2 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei der Stadt Norderney, Samtgemeinde Hage, Stadt Norden, Samtgemeinde Brookmerland, Gemeinde Hinte, Gemeinde Ihlow, Stadt Emden, Gemeinde Moormerland, Gemeinde Jemgum, Gemeinde Bunde, Stadt Weener (Ems), Gemeinde Rhede, Samtgemeinde Dörpen und Gemeinde Krummhörn für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Beschlusses können die o. g. Unterlagen bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76a, 30453 Hannover, Telefon 0511/3034-2219, während der Dienststunden eingesehen werden.

4.2 Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht, § 43c Nr. 4 EnWG.

4.3 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z.B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde solche zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

4.4 Sonstige Hinweise

4.4.1 Bodenfunde

Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (z.B.: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 NDSchG unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

4.4.2 Baumaschinen und Baulärm

Die in der Bauausführung verwendeten Baumaschinen müssen dem Stand der Technik entsprechen und die Einhaltung der relevanten Vorschriften zum Baulärm (32. BImSchV) gewährleisten.

4.4.3 Verkehrsbehördliche Genehmigung für Baufahrzeuge

Sofern gewichtslastbeschränkte Straßen mit Baufahrzeugen befahren werden, die die Gewichtsbeschränkung überschreiten, ist eine verkehrsbehördliche Genehmigung der jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

4.4.4 Wasser- und Schifffahrtsverwaltung

- Bei der Errichtung und der Durchführung der Bauarbeiten hat der Antragsteller die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.
- Das Verkehrssicherungsfahrzeug sowie alle beteiligten Arbeitsfahrzeuge sind entsprechend Regel 27 (b) der internationalen Kollisionsverhütungsregeln zu kennzeichnen. Die Seeschifffahrtsstraßenordnung ist zu beachten.
- Die Arbeitsebenen (Pontons, Verlegeeinheiten) sind gemäß Anlage 1 der Seeschifffahrtsstraßenordnung mit dem Zeichen A 4 (roter Zylinder bzw. drei feste Lichter übereinander, das obere „weiß“, das mittlere „rot“, das untere „weiß“) zu bezeichnen.
- Die Vorhabensträgerin ist für die Ermittlung und Erkundung vorhandener Kabel, Leitungen, Hindernisse, Wracks, Munitionsreste und sonstiger Objekte selbst verantwortlich.
- Das Seekabel muss geeignet sein, die im Umfeld der Windparks gewonnenen Verkehrsdaten vollständig und zuverlässig zu übertragen, da die Inhaber der Genehmigung der Windparks im DolWin- Cluster dazu verpflichtet werden, ein Verkehrslagebild (VTS- Rardaten) im Umfeld zu generieren und die Daten an einem von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung bestimmten Ort zur Verfügung zu stellen.

4.4.5 Zivilrechtliche Beziehungen

Kostenregelungen, Schadenersatzleistungen und Anpassungsverpflichtungen sind nicht Gegenstand der Planfeststellung und zwischen den Beteiligten ggf. in gesonderten Verfahren außerhalb der Planfeststellung zu regeln.

4.4.6 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

- (1) Die Nebenbestimmungen unter Punkt 1.3 gelten auch für die Rechtsnachfolger der Vorhabensträgerin.
- (2) Die deichrechtliche Ausnahmegenehmigung/Erlaubnis ersetzt nicht einen privaten Gestattungsvertrag mit dem Träger der Deicherhaltung bzw. Schutzdünenensicherung
- (3) Das Land Niedersachsen ist von sämtlichen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus dem Aufbau/der Verlegung und/oder dem Betrieb der Spülungstransferleitungen ergeben könnten.
- (4) Die Vorhabensträgerin hat dem Träger der Deich- bzw. Schutzdünenenerhaltung alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Umsetzung des Vorhabens zusätzlich entstehen (§ 14 Abs. 7 NDG).
- (5) Das Risiko für die Durchführung von Baumaßnahmen in der sturmflutgefährdeten Jahreszeit liegt allein beim Träger des Vorhabens bzw. dessen Auftragnehmern. Für Schäden an den Schutzdünen, die durch die Baustelle direkt oder indirekt verursacht werden, haftet der Träger des Vorhabens. Der Sturmflutwarndienst übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der vorausgesagten Wetterdaten.
- (6) Die deichrechtliche Ausnahmegenehmigung ist jederzeit widerruflich. Der Inhaber hat bei Widerruf keinen Anspruch auf Entschädigung. Er hat auf seine Kosten Anlagen zu



beseitigen und den alten Zustand wieder herzustellen, wenn es die Träger der Deicherhaltung der Insel-/ Küstenschutzanlage verlangen (§ 15 Abs. 3 i. V. mit § 14 Abs. 4 NDG). Die Inhaberin der Ausnahmegenehmigung hat keine Ansprüche gegen das Land Niedersachsen auf Herstellung eines Sturmflutschutzes sowie auf Ersatz von Schäden, die durch Sturmfluten entstehen können. Die Vorhabensträgerin hat dem Träger der Deicherhaltung alle Kosten zu ersetzen hat, die diesem durch die Durchführung des beantragten Vorhabens zusätzlich entstehen (§ 14 Abs. 7 NDG).

- (7) Bei Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sind die Bestimmungen der VAWS einzuhalten.

4.5 Fundstellennachweis mit Abkürzungsverzeichnis

Die Bedeutungen und die Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis.

Im Auftrage

Biewald

Anlage: Abkürzungsverzeichnis und Fundstellennachweis

°C- Grad Celsius

µT- Mikrottesla

26.BImSchV- 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder)

32.BImSchV- 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)

A/m- Ampere pro Meter

Abs.- Absatz

AIS- Automatic Identification System

AllGO- Allgemeine Gebührenordnung

ARPA- Automatic Radar Plotting Aid

AWZ- Ausschließliche Wirtschaftszone

BGV B11- Unfallverhütungsvorschrift „Elektromagnetische Felder“

BImSchG- Bundes- Immissionsschutzgesetz

BNatSchG- Bundesnaturschutzgesetz

BUND- Bund für Umwelt und Naturschutz

Bst.- Betriebsstelle

BVerwG- Bundesverwaltungsgericht

BVerwGE - Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung

bzw.- beziehungsweise

ca.- circa

cm- Zentimeter

DIN- Deutsches Institut für Normung

db(A)- Dezibel (A)

DSchG ND- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz

EAK- Europäischer Abfallartenkatalog

ebd.- ebenda

EEG- Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien

EnWG- Energiewirtschaftsgesetz

etc.- et cetera

EuGH- Europäischer Gerichtshof

exkl.- exklusive

FFH- Flora- Fauna- Habitat

GB- Geschäftsbereich

GG- Grundgesetz

ggf.- gegebenenfalls

GmbH- Gesellschaft mit beschränkter Haftung

ha- Hektar

HDD- Horizontal Directional Drilling, Horizontalspülbohrverfahren

HDPE- High Density Polyethylen

Hz- Hertz

IEC- Internationale Elektrotechnische Kommission

inkl.- inklusive

i.S.d.- im Sinne des

i.V.m.- in Verbindung mit

K- Kelvin, Temperaturdifferenz

km- Kilometer

Km/W- spezifischer Wärmewiderstand

kn- Knoten

kV- Kilovolt

kV/m- Kilovolt pro Meter

LAT- Local Area Transport

LSG- Landschaftsschutzgebiet

m- Meter

m²- Quadratmeter

mm- Millimeter

mm²- Quadratmillimeter

MW- Megawatt

NAGBNatSchG- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz

NDG- Niedersächsisches Deichgesetz

NdsVBI- Niedersächsische Verwaltungsblätter, Zeitschrift

NEG- Niedersächsisches Enteignungsgesetz

NLP - Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer

NLPV - Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer

NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

NordÖR- Zeitschrift für Öffentliches Recht in Norddeutschland

NPNordSBefV - Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee

NuR- Natur und Recht, Zeitschrift

NVwKostG- Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz

NVwVfG- Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz

NVwZ- Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

NWattNPG- Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“

NWG - Niedersächsisches Wassergesetz

o.g.- oben genannte(n)

OSKA- Trasse- Offshore- Kabeltrasse

OVG- Oberverwaltungsgericht

OWP- Offshore- Windpark

rd.- rund

Rn.- Randnummer

SKN- Seekartennull

Slg.- Sammlung

sm- Seemeilen

sog.- sogenannte

STCW- Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten

t- Tonnen

T- Tesla

u.a.- unter anderem

UKW- Ultrakurzwelle

UPR- Umwelt und Planungsrecht, Zeitschrift

Urt.- Urteil

usw.- und so weiter

UTM- Universal Transverse Mercator

UVP- Umweltverträglichkeitsprüfung

UVPG- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

VAwS - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe

vgl.- vergleiche

V/m- Volt pro Meter

VwGO- Verwaltungsgerichtsordnung

VwVfG- Verwaltungsverfahrensgesetz

WaStrG- Wasserstraßengesetz

WGS 84- World Geodetic System 1984

WHG- Wasserhaushaltsgesetz

WWF- World Wide Found For Nature

z.B.- zum Beispiel

ZUR- Zeitschrift für Umweltrecht



ZustVO- Umwelt- Arbeitsschutz- Verordnung über die Zuständigkeit auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie anderen Rechtsgebieten

Die genannten Vorschriften sind in ihrer zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung gültigen Fassung Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses.